Geschichte

des

königlichen böhmischen

Appellationsgerichtes.

Von

J. C. Grafen v. Auersperg,

k. k. Hofrath bey der obersten Justizstelle.

Zweyter Theil.

Prag,

bey Caspar Widtmann.

1805.

Necrolog.

Stat ſua cuique dies: breve et irreparabile tempus
Omnibus eſt vitae; ſed famam extendere factis
Hoc virtutis opus.

Virg.

Jenner.

1.

Wenzel Georg Krieglstein Ritter von Sternfeld, wurde am 23. September 1719 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; im Jahre 1743 zum Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel befördert, und starb nach dreyßigjähriger Dienstleistung 1749.

2.

Leopold Graf v. Berchtold, wurde am 7. November 1754 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1769.

Franz Joseph Graf zu Trauttmannsdorff, wurde am 10. May 1756 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1760.

3.

Wenzel Norbert Oktavian Chinsky des h. R. R. Graf v. Chinicz und Tettau wurde am 16. Oktober

tober 1676 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Am 26. May 1688 Appellationspräsident. Im Jahre 1689 Kämmerer und geheimer Rath, dann Statthalter. Im Jahre 1690 oberster Landrichter. Im Jahre 1703 oberster Kanzler. Im Jahre 1710 erhielt er das Directorium bey der königlich böhmischen Statthalterey. Mittels Hofrescripts vom 18. December 1711 wurde er jedoch mit Beybehaltung dieses Directoriums Alters halber des Amtes des obersten Kanzlers im Königreiche Böhmen entlassen. Starb 1719.

6.

Joseph Kleer wurde am 31. May 1783 Appellationskanzellist. Starb 1788.

7.

Bernard Ignaz Graf v. Martinitz wurde am 26. April 1638 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Am 10. November 1643 Appellationspräsident. Am 12. Jenner 1651 zum obersten Burggrafen befördert. Starb 1685.

8.

Philipp Joseph Graf v. Chinsky und Tettau wurde am 11. Februar 1723 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Am 8. April 1725 zum Appellationsvicepräsidenten befördert. Am 13. Februar 1728 Statthalter. Er gieng am 5. July

1728

1728 als kaiserlicher Gesandter nach England. Wurde im Jenner 1736 Kanzler des Königs von Böhmen. Am 1. May 1738 an seinem Geburtstage, wie das alte Installationsbuch berichtet, oberster Kanzler im Königreiche Böhmen. Starb 1749.

10.

Joseph Wilhelm Graf v. Nostitz wurde, nachdem er zuvor Kammerpräsident in Kärnthen war, durch Hofdekret vom 16. November 1749 zum Präsidenten der böhmischen Appellationskammer ernannt, und als solcher am 16. Februar 1750 installirt. Im Jahre 1757 wurde er zum obersten Landrichter befördert. Starb als oberster Landkämmerer 1787.

11.

Franz Anton Voß gebohren zu Prag, wurde am 11. December 1750 Doctor der Rechte, am 7. November 1752 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; am 15. May 1753 Lehensreferendar. Starb 1761.

15.

Franz Scheidler J. U. D. wurde am 30. Jenner 1645 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Am 26. Oktober 1649 Kanzler Königs Ferdinand IV. Im Jahre 1654 Assessor bey der königlich böhmischen Hofkanzley. Nachdem er in Ritterstand erhoben war, wurde er Landesunter-

kämme-

kämmerer. Im Jahre 1671 oberster Landschreiber. Starb nach 37jähriger Dienstleistung 1682.

17.

Wenzel Bamorith v. Rowin wurde am 17. July 1562 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1593.

Franz Wenzel Stephann gebohren zu Prag wurde am 21. August 1758 Doctor der Rechte, und am 30. September des nähmlichen Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. In dem nähmlichen Jahre machte er sein Schediasma litterarium de tributorum injustitia subditos interna ad pensitandum obligatione non eximente bekannt. In dieser kleinen Abhandlung geht der Verfasser von dem aus: daß alle Publicisten einstimmig sind, daß ein wohl eingerichteter Staat ohne Steuern, welche die Bürger entrichten müssen, weder innerlich bestehen, noch wider seine Nachbarn äußerlich vertheidigt werden kann. Aus dem Unterwerfungsvertrage folgert er: daß die Bürger die Mittel zur Erhaltung des Staats im innern, so wie jene zur Vertheidigung desselben von außen, dem Landesfürsten überlassen haben; folglich ihnen das Recht nicht zustehe, sich in die Auswahl dieser Mittel einzumengen; mithin das Recht Steuern auszuschreiben ein ausschliessendes Majestätsrecht sey. Aus diesem vollkommenen Rechte des Landesfürsten schließt der Verfasser auf die voll-

komme-

kommene Verbindlichkeit der Staatsbürger die ausgeschriebenen Steuern zu entrichten. Weil nähmlich alle Bürger den Schutz des Staats innerlich und gegen äußere Feinde genießen, so müssen auch alle das ihrige zur Erhaltung des Staats beytragen. Es ist daher unbillig, daß einer aus ihnen mehr belastet werde, als die übrigen. Von der Abgabe der Steuern kann nur der Landesfürst jemanden befreyen; es versteht sich jedoch, würde ich hinzugesetzt haben, daß der Landesfürst mit der Ertheilung solcher Privilegien nicht zu freygebig seyn soll, weil dadurch die Last auf die nicht befreyten Unterthanen zurückfällt. Die Nothwendigkeit der Steuern beruhet lediglich auf der Erhaltung des Staats; daher sollen sie den Nothdürften des Staats angemessen, ausgeschrieben werden; denn was über diese zum Privatvortheile, zur Bestreitung von Luxus, oder zu sonst unnöthigen Aufwande eingehoben wird, nennt der Verfasser Erpressung, und von Seite des Landesfürsten Verletzung des Naturgesetzes.

Es bleiben jedoch die Staatsbürger äußerlich verpflichtet, solche zu entrichten, wenn sie auch die Meinung hegten, daß sie nicht verhältnißmäßig wären; und sie können nicht befugt seyn, sich dawider aufzulehnen, oder deren Entrichtung mit Gewalt zu verweigern; weil sie nicht beurtheilen können, ob ihre Meinung gegründet sey, da ihnen die Übersicht der gesammten Verhältnisse des Staats mangelt.

Wegen seiner Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit

wurde er zu dem Conseß in causis summi Principis et commissorum, wie auch später zu der Gränzcommission zugezogen. Im Jahre 1774 erhielt er die Stelle eines Vicelandschreibers bey der königlichen Landtafel, und das Prädikat von Cronenfels; endlich wurde er Hofrath bey der obersten Justizstelle. Er ist der Verfasser der vortrefflichen Adnotationen ad Westenbergium, welche Herr v. Ebenfeld herausgegeben hat. Er starb 1782.

18.

Arnold Aloys Engl Freyherr v. Engelfluß wurde am 7. März 1689 als Appellationsrath mit Gehalt auf der Ritterbank installirt, bis eine Apertur auf der Herrenbank sich ereignen würde. Am 20. September 1700 wurde er Lehensreferendar. Starb 1703.

Johann Nepomuk Graf v. Bubna wurde am 21. April 1771 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, und wegen seiner besondern Geschicklichkeit zum Conseß in causis summi Principis et commissorum, und zur Fundationscommission zugezogen. Im Jahre 1775 wurde er zum Tribunalsrath zu Lemberg in Gallizien, dann zum Hofrath bey der obersten Justizstelle befördert. Starb 1795.

19.

Adam Franz Freyherr von Escherich wurde, nachdem er auf der hohen Schule zu Prag die Stu-

dien

dien der juridischen Wissenschaften mit vielem Fleiße zurückgelegt, und zu seiner Ausbildung nicht nur die österreichischen Staaten, sondern auch Deutschland und Frankreich bereist hatte, am 27. November 1760 als Rath bey der alten Appellationskammer auf der Ritterbank installirt. Durch seine ausgebreiteten Gesetzkenntnisse und außerordentliche Thätigkeit erwarb er sich das Zutrauen seiner Vorgesetzten in solchem Maaße, daß er zum Beysitzer der vormahls so wichtigen Pupillarcommission, und des böhmischen judicii delegati militaris mixti, und am 18. May 1763 zum Lehenreferendar benannt wurde. Nachdem er im Jahre 1783 als Commissär zur Übergabe der königlich böhmischen Lehengüter Plößberg und Wildenau an den Churfürsten von der Pfalz ernannt, dann im Jahre 1787 ihm die Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung und der neuen Justizgesetze in dem Egrischen Bezirke aufgetragen worden, und er sich dieses letzten Auftrages ganz entsprechend entlediget hatte, wurde er durch Hofdecret vom 17. May 1791 zum Vicepräsidenten des königlich böhmischen Landrechtes in Ansehung seiner ausgezeichneten Verdienste um den Staat allergenädigst ernannt, und in den Freyherrenstand erhoben. Durch angestrengte Thätigkeit in Erfüllung seiner Amtspflichten, durch unermüdete Verwendung in Beförderung der heilsamen Einrichtung der neuen Landtafel, durch die strengste Gerechtigkeitsliebe, durch besonders menschenfreundliches Betragen gegen seine Untergeordneten, erwarb er sich

eben

eben so die allgemeine Hochachtung als die Liebe seiner Untergebenen. Ein rührender Beweis der letztern ist dieß: daß gesammte Räthe, alle Kanzley- und Landtafelbeamten des königlichen Landrechts, der Leichenceremonie der Einsegnung beywohnten, die Landrechtlichen Beamten den Leichnamm des geliebten Vorstehers in den Todtenwagen trugen, die Leiche auf den Gottesacker begleiteten, und unter Thränen aus der Fülle ihres Herzens zu Grabe trugen; sodann das gesammte Landrecht unter Anführung des damahligen obersten Landrichters und Landrechtspräsidenten Joseph Grafen von Wallis den Exequien beywohnte. Dieser verdienstvolle Mann starb, nachdem er dem Staat durch 44 Jahre ruhmvoll gedient hatte 1804.

21.

Johann Sigmund Reschwitz der Rechte Doctor, wurde am 2. September 1658 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er wurde vor Alter blind, und starb 1689.

23.

Johann Simon Baumgartner wurde am 13. Oktober 1750 Acceſſist bey der Kanzley der alten Appellationskammer. Am 2. May 1752 Viceexpeditor; am 1. October 1753 böhmischer Viceregistrator; am 2. Juny 1783 Secretär. Starb nach einer 40jährigen Dienstleistung 1790.

24.

Johann Christoph Uhlick wurde am 7. December 1719 Kanzellist bey der Appellationskammer; am 29. November 1731 deutscher Viceregistrator; am 1. März 1735 deutscher Registrator. Starb nach einer 33jährigen Dienstleistung 1752.

25.

Johann Ludwig Serius Ritter v. Aichenau wurde am 13. December 1701 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; erhielt wegen seiner vorzüglichen Rechtskenntnisse das Lehenreferat am 19. December 1721. Starb in einem hohen Alter, nachdem er dem Staat ruhmvoll durch 44 Jahre gedient hatte 1745.

Johann Jacob Simrkowsky wurde am 5. September 1730 Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer; am 1. September 1750 böhmischer Viceregistrator; am 8. Februar 1753 böhmischer wirklicher Appellationssecretär. Starb 1760.

26.

Wenzel Adalbert Graf v. Sternberg wurde am 26. März 1672 Marschall des königlich böhmischen Hofes; am 22. März 1675 Beysitzer des größern Landrechts; dann geheimer Rath. Am 6. Novem-

ber 1690 wurde er als Appellationspräsident installirt; am 18. May 1696 zum obersten Landrichter befördert. Starb als oberster Landeshofmeister, nachdem er durch 36 Jahre die ansehnlichsten Landesämter verwaltet hatte auf seiner Herrschaft Horaždowitz. 1708.

Febru-

Februar.

1.

Carl Walther v. Bregent, gebohren zu Budweiß; am 13. May 1754 mit der Doctorswürde geziert, wurde am 17. desselben Monats und Jahrs als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, und am 18. May 1763 Lehenreferendar. Wegen seiner besonders ausgezeichneten Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit wurde er am 5. März 1774 zum Hofrath bey der obersten Justizstelle befördert. Starb nach 37jähriger dem Staate nützlicher Dienstleistung 1791.

Wenzel Ernest Markwart Ritter v. Hradek, Erbpannier im Ritterstande des Königreichs Böhmen, wurde am 28. März 1689 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; mittelst Hofrescripts vom 9. July 1693 zum Amtmann des Landesunterkämmerers bey der königlichen Landtafel ernannt, und am 23. des nähmlichen Monaths und Jahres installirt.

lirt. Am 15. März 1700 erhielt er die Stelle eines Vicelandschreibers; am 21. Juny desselben Jahres die eines Vicelandrichters; wurde sodann Statthalter und Landesunterkämmerer; endlich am 29. Juny 1737 Oberstlandschreiber. Starb, nachdem er dem Vaterlande durch 50 Jahre treu und eifrig gedient hatte 1739.

3.

Philipp Günther, der Rechte Doctor, wurde am 16. December 1644 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er hatte das Unglück bald darnach im Jahre 1647 an beyden Augen blind zu werden. Starb 1653.

5.

Johann Carl Matuschka Ritter v. Toppolzschan wurde am 30. Juny 1683 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1692.

8.

Emanuel Ubelly Ritter v. Siegburg wurde am 19. November 1745 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Im Jahr 1759 erhielt er die Beförderung zum Niederschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel. Im Jahre 1771 wurde er zum Amtmann der Königin befördert; bey der neuen Regulirung des Appellationsgerichtes im Jahre 1783 wurde er wieder Appellationsrath; endlich nach dem

Staate

Staate geleisteten 42jährigen Diensten vermög Hofdekret vom 20. März 1787 mit dem ganzen Gehalte jubilirt. Starb 1795.

9.

Franz Niklas Alsterle Ritter v. Astfeld wurde am 13. September 1694 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; im Jahre 1713 zum Viceburggraf und Rath bey dem größern Landrechte befördert. Starb 1718.

10.

Franz Ferdinand Flechtner wurde am 20. December 1689 Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer; rückte am 1. Oktober 1692 in die Besoldung; wurde am 4. April 1704 zum Expeditor befördert. Starb nachdem er bey der Appellationskammer 53 Jahre ununterbrochen emsig gedient hatte 1742.

Philipp Graf v. Clary und Aldringen wurde am 11. März 1765 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, und zugleich als Lehenreferendar bestellt; dann Beysitzer bey dem Conseß in causis summi Principis et commissorum; der Fundations-Fideicommiß- Spinnhauß- Seelsorgvermehrungs- und Landesgränzcommission als Beysitzer zugezogen; später Gubernialrath; vom Kaiser Joseph dem Zweyten jubilirt. Starb 1795.

13.

Johann Franz Gamperle wurde zu Caaden in Böhmen am 21. Oktober 1730 gebohren. Sein Vater Franz Gamperle war erster Senator daselbst; seine Mutter Rosalia eine gebohrne Kareiß. Nachdem er auf der hohen Schule zu Prag seine Studien mit ungemeinem Fleiße, thätiger Verwendung, und vielem Ruhme zurückgelegt hatte, wurde er am 11. September 1762 nach ausgestandenen vier strengen Prüfungen und öffentlicher Disputation aus allen Theilen der Rechtswissenschaft nach vorläufiger Beförderung zum Licentiat mit der Doctorswürde der gesammten Rechtsgelehrsamkeit auf dem Carolinsaale öffentlich geziert. Bey dieser Gelegenheit machte er eine vortreffliche Dissertation de justitia dominii eminentis quod in bona subditorum ob necessitatem vel utilitatem publicam exercetur durch den öffentlichen Druck bekannt. Dieser Abhandlung, welche eben so gründlich als schön geschrieben ist, fügte er diejenigen Sätze bey, welche er in seiner Disputation zu vertheidigen übernahm.

Folgende Sätze aus dem Kirchenrechte: 1. Bullae Pontificiae Romae tantum publicatae non obligant omnes fideles nisi singulis in Dioecesibus accedente Placeto Regio republicentur. 2. Decimae reales sunt species tributi, adeoque jus earum imponendarum non tam Pontificiale, quam Regale esse defendimus. 3. Illae constitutiones Pontificiae, quae summae in politicis Majestati

dero-

derogant, vi legali deſtituuntur. 4. Recte affirmat D. Neumann de Puchholtz Romani Pontificis poteſtatem ita fundatam non eſſe, ut in controverſiis mere temporalibus circa poſſeſſiones temporales rerum Eccleſiae ſeu ut vocant tuendum Patrimonium D. Petri adverſus ſummos in Politicis Imperantes uti poſſit gladio ſpirituali ſeu excommunicationis verurſachten ihm einige Verdrüßlichkeiten, wie er in einem ſeiner hinterlaſſenen Aufſätze bemerkte. Nach der Zeit advocirte er bey den untern Juſtizbehörden, bis der Ruf ſeiner gründlichen Gelehrſamkeit ihn in das Appellationscollegium brachte, wo er am 22. Februar 1765 auf der Doctorbank als Rath inſtallirt wurde. Er bekleidete die Stelle eines königlichen Appellationsrathes durch achtzehn Jahre, und zeichnete ſich in Bearbeitung der Civil- Criminal- und Lehensreferate vorzüglich aus. Bewundernswürdig war ſein mündlicher Vortrag, und die Schnelligkeit ſeiner Denkkraft im Auffaſſen der Gegenſtände, welche ſeine Collegen vorgetragen haben. Eben dieſe ſeltenen Gaben waren Urſache, daß er zu dem ehemahligen Conſeß in cauſis ſummi Principis et commiſſorum, und zu andern Hofcommiſſionen häufig zugezogen wurde. Er arbeitete als Appellationsrath den berühmten Vekturantenproceß, welcher ſich von dem preuſſiſchen Kriege herſchrieb, und durch mehrere Jahre gedauert hatte, mit ſolcher Geſchicklichkeit und Sachkenntniß aus, daß Kaiſer Joſeph der Zweyte ihn dieſerwegen nicht nur

durch ein eigenes am 13. Jenner 1783 erlassenes Hofdekret belobte, sondern auch ihm eine Belohnung von 1500 Gulden bey dem Kammerzahlamte anwies. In Ansehung seiner bekannten guten Eigenschaften und Gelehrsamkeit, wie auch bey der königlichen Appellationskammer geleisteten treu ersprieslichen Dienste — dieß sind die Worte des Hofdecrets — beförderte ihn der Kaiser am 22. April 1783 zum königlichen Kammerprokurator und Vicehoflehnrichter nebst dem Titel und Rang eines königlichen Gubernialraths. Dieses ansehnliche Amt verwaltete er mit besonderer Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und unermüdetem Fleiße; vorzüglich aber bearbeitete er die ihm eigens zugewiesenen Gränzgeschäfte stets so sehr vortrefflich, daß viele mit den benachbarten Staaten entstandene Gränzstreitigkeiten zum Vortheile der Krone Böhmen beygelegt wurden; hauptsächlich aber jene, welche zwischen dem böhmischen Klosterstift Braunau und dem Preußisch-Schlesischen Kammergute Dorinkau obwalteten, welche durch seine geschickte Einleitung und gründlichen Ausarbeitungen dahin vermittelt wurden, daß ein beträchtliches, sonst immer zu Preussisch-Schlesien gehöriges Stück Landes dem Königreiche Böhmen zugefallen ist, welches nicht nur eine merkliche Verbesserung der Umstände zweyer böhmischer Dörfer bewirkte, sondern auch in Beziehung auf die militärischen Gränzrücksichten wichtige Folgen hatte.

Auch als Amtsvorsteher des königlichen Fiscalamtes wußte dieser edle Mann durch sein leutseliges

Betra-

Betragen sich die allgemeine Hochachtung und Liebe seiner Untergebenen zu erwerben. Ehrenvoll für den Verstorbenen, und tröstend seiner Wittwe ist das nachstehende Schreiben, welches der letztern von dem gesammten Personale des königlichen Fiscalamtes nach seinem Hinscheiden überschickt wurde:

„Die Unterzeichneten fühlen den Verlust ihres „würdigen, allgemein beliebten Herrn Vorstehers zu „sehr, als daß sie nicht vom Schmerze durchdrungen „ihr Beyleid durch die ungeheuchelte Versicherung „an Tag legen sollten, daß das Andenken an den „Verblichenen, dessen Asche wir sanfte Ruhe wün„schen, uns unvergeßlich seyn wird."

Er starb 1800.

14.

Clemens Hohldorff, der Rechte Doctor, wurde am 11. May 1645 deutscher Secretär bey der Appellationskammer, am 16. März 1646 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; und am 12. Juny 1647 zum böhmischen Hofsecretär befördert. Starb 1659.

Johann Joseph Graf v. Wrtby wurde am 6. December 1694 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, später zur Statthalterey befördert, und am 30. July 1705 als Appellationspräsident installirt. Im Jahre 1708 wurde er zum wirklichen geheimen Rath ernannt, und im Jahre 1712 zum

ober-

obersten Burggrafen befördert. Über diese Beförderung ist in dem alten Installationsbuche folgendes Chronographicum zu lesen: eCCe proMotIo Vere non aVDIta. Im Jahre 1723 erhielt er das Obersterbschatzmeisteramt im Königreiche Böhmen. Er starb, nachdem er dem Staate durch 40 Jahre seine guten Dienste geleistet hatte, 1734.

16.

Johann Balbinus gebohren zu Königgrätz, Baccalaureus der Prager Akademie, wurde vom Kaiser Ferdinand, als derselbe im Jahre 1548 die Appellationskammer errichtete, zum Appellationssecretär ernannt. Er erhielt zur Beschämung seiner Feinde das Prädikat v. Worlicžna. Seine Schriften sind:

1. Querela justitiae de suo exilio, et de ejusdem exilii causis. Pragae typis Melantrychianis 1566. 4.
2. Carmen gratulatorium in triumphalem adventum Pragam Ferdinandi I. Pragae, typis Ioa Cantoris.
3. Iustitiae, deinde etiam, amicitiae e terris in coelum petentium exilia.
4. Carmen ad Sigismundum Giloo Pannonium Medicum et scholae Epirensis Professorem. Pragae 1557.
5. Opus MS. Registrum Deßyti Truchlicz s Privilegimi Zemskimi a).

18.

a) Balbin. Bohem. docta.

18.

Johann Adam Macht v. Löwenmacht der Rechte Doctor wurde am 20. April 1684 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1689.

23.

Sebastian Losy Ritter v. Losenau wurde am 10. November 1735 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1750.

Matthes Müller wurde am 19. May 1628 als Kanzellist bey der Appellationskammer aufgenommen, welchen Dienst er durch 32 Jahre bekleidete. Starb 1660.

24.

Georg Schreiner wurde am 28. December 1643 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen. Starb 1653.

25.

Johann Lambert Graf v. Lamboy wurde am 3. Februar 1668 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb zu Czaslau 1669.

Franz Carl Wratislaw Graf v. Mitrowitz wurde am 1. September 1722 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 3. July 1737 Lehensreferendar. In Hinsicht seiner bewiesenen Geschick-

lich-

lichkeit und seines Diensteseifers wurde er am 9. März 1747 zum Appellationsvicepräsidenten, und am 26. Juny desselben Jahres zum Statthalter ernannt. Nachdem er dem Vaterlande durch 37 Jahre treu und eifrig gedient hatte, starb er 1759.

Johann Wenzel Graf v. Spork gebohren zu Prag im Jahr 1723, wurde, nachdem er zu Leyden unter dem berühmten Professor Vitriarius die Rechtsgelehrsamkeit studirt hatte, am 18. November 1745 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 15. November 1757 Lehensreferendar; und in Ansehung seiner ausgezeichneten Kenntnisse, seines rastlosen Diensteifers, und anderer stattlichen Eigenschaften am 17. May 1759 zum Appellationsvicepräsidenten ernannt; auch noch am 31. Oktober desselben Jahres mit der Würde eines geheimen Raths geziert. Am 13. April 1764 berief ihn die Kaiserin Maria Theresia nach Wien als k. k. Hof- und Kammermusik- wie auch Generalspektakeldirektor. Im Jahr 1775 beförderte ihn Kaiser Joseph der Zweyte zum Appellationspräsidenten im Königreiche Gallizien und Lodomerien, wo er die Gallizische Landtafel auf die Art der böhmischen alten Landtafel auf höchsten Befehl einrichtete. Im Jahre 1789 wurde er Appellationspräsident in Böhmen und Oberstlandeshofmeister. Am 18. November 1795 feyerte er sein funfzigjähriges Diensesjubiläum, bey welcher Gelegenheit Seine k. k. Majestät Franz der Zweyte ihm das

Groß-

Großkreuz des k. St. Stephansordens verliehen haben.

Die Achtung, welche er sich als Appellationspräsident besonders von dem ihm untergeordneten Appellationscolligium erwarb, bestimmte diese ansehnliche Behörde die Jubelfeyer ihres Präsidenten zu begehen. Schon am Vorabende ward vor der Wohnung des Herrn Appellationspräsidenten, unter der Leitung des nun verstorbenen Herrn Appellationsraths Kanka, von den besten Tonkünstlern eine Serenade von der Composition des Doctor Johann Kanka, Sohnes des gedachten Appellationsraths, gegeben. Am 18. als dem Tage dieser Jubelfeyer, erschienen frühe zur Festhaltung der Ordnung und Parade die bürgerlichen Schützen, Volontairs und Cavalleristen in ihren Uniformen, welche sich zur Verherrlichung dieses feyerlichen Festes durch die allgemeine Verehrung, welche dieser große Mann durch Humanität, und seine besondern Gaben sich erworben hatte, angeflammt, selbst angebothen haben. Um halb zehn Uhr des Morgens begaben sich Seine Excellenz der Herr oberste Burggraf Graf v. Stampach mit dem Herrn obersten Landrichter und Landrechtspräsidenten Freyherrn v. Bieschin in einem sechsspännigen Gallawagen in die Wohnung des Herrn Appellationspräsidenten, wo sie von zwey Appellationsräthen empfangen, und in das Zimmer, wo der Herr Appellationspräsident schon mit dem von Seiner Majestät ihm verliehenen Großkreuze des h. Stephansordens geziert

sich

sich befand, begleitet wurden. Nun gieng der Zug in das Landhaus in folgender Ordnung: Im ersten sechsspännigen Gallawagen fuhren die zween Herrn Appellationsräthe Freyherr v. Janowsky und Graf v. Dohalsky, welche im Hause des Appellationspräsidenten den Herrn obersten Burggrafen und obersten Landrichter erwartet hatten. Im zweyten der Herr Appellationspräsident mit dem Herrn obersten Burggrafen und obersten Landrichter; den Schluß machte der leere sechsspännige Gallawagen des Herrn Appellationspräsidenten. Als dieser Zug die Brücke erreicht hatte, gab das Lösen der Pöller auf der Schützeninsel das Zeichen der Ankunft. Im Landhause, wo das Gremium des königlichen Appellationsgerichtes, des königlichen Landrechtes, des königlichen Fiscalamtes, des Magistrats, und das Collegium der Advokaten versammelt gewesen, wurden auch verschiedene Abtheilungen der bürgerlichen Corps so eingetheilt, daß eines Theils dem Zulaufe der Menschen vorgebeugt, andern Theils aber der Herr Appellationspräsident durch die Theilnehmer dem Zwecke entsprechend bewillkommet, und unter dem Schalle dreyerley Musikharmonieen geziemend empfangen wurde.

Gleich beym Eingange machten die Landesadvokaten auf der ersten, auf der zweyten Treppe das Kanzleypersonale die Spalier; am Ende der letzten Treppe wurde der ehrwürdige Herr Jubilant von dem damahligen Herrn Appellationsvicepräsidenten Frey-

herrn

Herrn von Karg und den sämmtlichen Herren Appellationsräthen, Secretären und Rathsprotokollisten empfangen, und unter Trompeten- und Pauckenschall, dann abwechselnder Musik der blasenden Instrumente der vor dem Kleinseitner Rathhause paradirenden bürgerlichen Corpsabtheilungen in das erste Rathszimmer des königlichen Appellationsgerichtes, welches zu dieser Feyerlichkeit geschmackvoll geziert, und mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers unter einem Thronhimmel versehen war, eingeführt. Dieser war also der erste Augenblick in welchem das versammelte Appellationscollegium in Gegenwart verschiedener zahlreichen und ansehnlichen Zeugen das Glück genoß, diesen würdigen Präsidenten in der Mitte zweyer der würdigsten Staatsbeamten und biedern Böhmen, nähmlich des Herrn obersten Burggrafen Grafen von Stampach, und des Herrn obersten Landrichters und Landrechtspräsidenten Freyherrn v. Bieschin in dem Versammlungssaale einhertreten, und mit dem von Seiner Majestät dem Kaiser zum auszeichnenden Lohne der funfzigjährigen Dienstleistung, und zum Beweise der höchsten Gnade und des höchsten Wohlwollens zu dieser Jubelfeyer eigens allergnädigst abgeschickten Ordenszeichen zum erstenmahl geschmückt zu sehen.

Wie groß das Gefühl der Freude und des Vergnügens beym Eintritte dieses allgemein geliebten Präsidenten von Seiten des versammelten Appellationscollegiums gewesen, kann nur derjenige beurtheilen, der die vorzüglichen Eigenschaften dieses verehrungs-

rungswürdigen Mannes, so wie seine Unbefangenheit, Geradheit, Gerechtigkeitsliebe, Fassungskraft, Thätigkeit und Unverdrossenheit in Ausübung seiner schweren Amtspflichten zu bewundern, und zu verehren selbst das Glück hatte. Dieses Gefühl fand in dem edlen Benehmen des erhabenen Herrn Jubilanten eine neue Nahrung. Nicht eher, als an diesem dem Appellationscollegium so festlichem Tage, hatte er mit dem so sehr verdienten Ordenszeichen erscheinen wollen. Nach diesem feyerlichen Eintritte nahm an dem gewöhnlichen, für diesen Tag mit rothen Sammt bedeckten Rathstische der Herr oberste Burggraf in der Mitte, rechts der Herr Appellationspräsident, und links der Herr oberste Landrichter den Platz. Die Herren Appellationsräthe, und unter ihnen auch der königliche Kammerprokurator sind rechter Hand, und die Landrechtsräthe linker Hand nach der Länge des Rathstisches; der königliche Herr Bürgermeister, Vicebürgermeister und Räthe des Prager Magistrats gegen über gestanden; den übrigen Raum des Saales aber haben die Landesadvokaten und das Kanzleypersonale, dann mehrere ansehnliche Gäste von allen Ständen eingenommen. Der verehrungswürdige wegen seiner Biederkeit allgemein geschätzte oberste Burggraf hielt dem Herrn Jubilanten eine bündige und rührende Rede, und machte zugleich der ganzen Versammlung das die ausgezeichneteste Gnade des erlauchten Monarchen enthaltende an Seine Excellenz den Herrn Directorialmini-

ster

ster Grafen von Kollowrath gerichtete Handbillet bekannt, kraft dessen Seine Majestät dem Herrn Directorialminister allergnädigst zu eröfnen geruhet haben, daß höchst dieselben zur Verherrlichung jenes Tages der vom Grafen v. Spork obersten Landeshofmeister im Königreiche Böhmen, und Präsidenten des königlichen Appellationsgerichtes vollendeten funfzigjährigen Dienstleistung, und zum verdienten Lohne seiner dem Staate Seiner Majestät und Dero Durchlauchtigsten Vorfahren geleisteten guten und ersprießlichen Dienste demselben das Großkreutz des h. Stephan Ritter Ordens zu ertheilen, und zum Beweise der besondern höchsten Gnade und Wohlwollens die Ordenskleinodien sammt Ordens-Statuten nach Prag abzusenden, und ihm Grafen v. Spork allergnädigst zugestanden haben, sich mit dem Ordensschmucke nach eigenem Gefallen, wenn immer zieren zu dürfen. Hierauf hielt der damahlige Herr Appellationsvicepräsident Freyherr v. Karg im Nahmen des Appellationsgremiums eine Glückwunschrede, welche der verehrungswürdige Herr Jubilant mit einer so sehr rührenden Danksagungsrede erwiederte, daß kein Auge unter den Anwesenden zu sehen war, das nicht vor Freuden thränte. Darauf gieng der Zug in der vorigen Ordnung durch die Sakristey in die St. Niklaspfarrkirche, wo zur Vorbereitung der Herzen der Anwesenden ein Lied der Freude unter der sanften Begleitung von blasenden Instrumenten abgesungen, und sodann das hohe Amt von dem Herrn Domprob-

sten

sten Ritter v. Herites sammt dem Te Deum abgehalten wurde, dem der hiesige Herr Erzbischof Fürst v. Salm unter Assistenz des Herrn Weihbischofs und zweyer Capitulardomherren unter einem auf der Evangelseite des hohen Altars hiezu errichteten Baldachin mit Infel und Meßkleidern angelegt, beygewohnt haben.

Das Musikorchester war die Versammlung aller berühmten Tonkünstler Prags, die da wetteiferten die meisterhaften Compositionen eines Hayden, eines Brautners und Maschek in Gegenwart eines so competenten Richters als der Herr Jubilant selbst als Virtuos war, auszuführen. Nach der Epistel sang Madame Duschek eine Arie, Demoiselle Kannabich und Herr Ballioni unter dem Offertorio ein Duett. Damit endigte sich die Jubelfeyer in der Kirche, wobey die beste Ordnung durchgängig herrschte. Am nähmlichen Tage gab der Herr oberste Burggraf zur Ehre des Herrn Jubilanten ein großes Mittagsmahl von dreyundfunfzig Gedecken. Abends war das Theater mit besonderm Geschmack ausgeziert und beleuchtet; daselbst wurde der Herr Jubilant gleich beym Eintritte von zwey Herren Appellationsräthen empfangen, und bis in die Loge begleitet, unter dem Schalle der Trompeten und Pauken mit einem herzlichen Vivat von dem gesammten Publikum begrüßt, und gleich darauf eine Symphonie von Mozart angestimmt. Während dieser Zeit wurden die von dem Herrn Professor Niemeczeck verfaßten Sonnete vertheilt, dann die be-

kannte Oper: Zauberflöte, aufgeführt, mit welcher sich diese in allem Betrachte merkwürdige Jubelfeyer endigte.

Seit dieser Zeit versah der würdige Mann sein Amt noch immer mit rastlosem Eifer. Im Jahre 1803 entriß ihm der Tod seine geliebte Gattin Eleonore gebohrne Gräfin v. Clary und Aldringen, mit der er im Jahre 1802 das Jubiläum seiner Ehe gefeyert hatte; dieser Verlust war ihm höchst empfindlich, und im Anfange des Jahres 1804 fieng er an zu kränkeln, die Schwäche nahm immer zu, bis ein Nervenschlag ihn aus der Mitte seines ihn allgemein liebenden Collegiums riß. Wie groß die Achtung war, die sich der Verblichene von seinen untergeordneten Beamten erworben hatte, bezeuget die Bestattung seiner Leiche zur Erde.

Am 27. Februar Nachmittags um vier Uhr fanden sich bey der Einsegnung der Leiche sämmtliche Herren Appellationsräthe ein; achte von dem Appellationspersonal trugen die Leiche in den Wagen, welcher mit sechs Pferden bespannt, unter Begleitung von zehn andern Amtsindividuen mit Kammerfackeln nach dem Gottesacker abfuhr. Dort wurde die Leiche von dem Amtspersonal vom Wagen gehoben, unter Begleitung der zehn Fackelträger bis zur Grabstätte getragen, von ihnen auch allein eingesenket, dann von den anwesenden beyden Herren Söhnen Wenzel und Leopold, mit der Erde bedecket. Am 28. Februar Vormittags um zehn Uhr wurde in der Kleinseitner

Pfarr=

Pfarrkirche zu St. Niklas von dem Herrn Domprobsten Ritter v. Herites, das feyerliche Seelenamt abgehalten. Der Prager Tonkünstler Herr Vincenz Maschek ehrte das Andenken des Verklärten durch eine meisterhafte Ausführung des berühmten Mozartischen Requiems. Die bürgerlichen Stadtgarden machten in der Kirche Spaliere, wo sich zu der Seelenfeyer, nebst dem hohen Adel, alle Stellen mit ihren Herren Präsidenten, die Generalität, der Magistrat und das Collegium der Advokaten, versammelt hatten.

Im Jahre 1803 hatten die Prager Tonkünstler, nachdem sie von Seiner Majestät die Bewilligung erhalten hatten, eine eigene Wittwengesellschaft zu errichten, den Herrn Grafen von Spork, als einen eifrigen und selbst ausübenden Verehrer ihrer Kunst, zum Protektor dieser Gesellschaft gewählt; am 5. März wurde also auf ihre Veranstaltung in der St. Salvatorskirche ein feyerliches Seelenamt abgehalten; die sämmlichen Glieder dieses Instituts ehrten durch die meisterhafte Ausführung des berühmten Requiem von Rosetti, das Andenken ihres verewigten Protectors, der sich so sehr um die Aufnahme des Instituts verdient gemacht hatte, und legten dadurch einen ausgezeichneten Beweis ihrer Dankbarkeit und Liebe für die väterliche Sorgfalt an den Tag, mit welcher der Verewigte für die Gründung und Unterstützung dieser Gesellschaft geeifert hatte.

Wie allgemein sonst das Andenken dieses in der That großen Mannes gefeyert wurde, wie heilig es allen ist, die ehemahls das Glück genossen, ihm untergeben gewesen zu seyn, davon liefert folgendes einen der bündigsten Beweise. Auf der gräflich Clam-Gallasischen Herrschaft Friedland befinden sich noch einige Beamten, welche ehemahls auf der Herrschaft Heržmannmiestetz, als sie dem Verstorbenen zugehörte, gedient haben; diese ließen aus dankbarer Erinnerung an ihren ehemahligen Herrn, und zum Beweise ihrer Liebe und Hochachtung gegen diesen ehrwürdigen Greis am 10. März in der Friedländer Decanalkirche ein feyerliches Seelenamt abhalten, welchen auch die übrigen Beamten und eine große Menge der Einwohner des Orts beywohnten. Eben so wurden am 5. April zu Reichenberg Bunzlauer Kreises auf Veranstaltung der auf den gräflich Clam-Gallasischen Herrschaften angestellten Justiziäre, Magistratsräthe und Advokaten die Exequien für den verstorbenen Herrn Appellationspräsidenten feyerlich abgehalten. Ein in der dortigen Decanalkirche errichtetes, mit dem gräflich Sporkischen Wappen geziertes Trauergerüste, und ein wohl gewähltes Requiem von der Composition des berühmten Tonkünstlers Herrn Wittassek erhöhten diese Freyerlichkeit.

Das königliche Appellationsgericht, dem dieser Verlust des ehrwürdigsten Präsidenten, des zärtlichsten Vaters, des treuesten Freundes seiner Räthe und Untergeordneten ewig unvergeßlich seyn wird, hat

seine tiefe Trauer dem Publikum sattsam an Tag gelegt, und dadurch gezeigt, wie sehr es das ausgezeichnete Verdienst verehre. Ich glaube die Gefühle aller meiner damahligen Amtsgenossen in folgender Rede, die ich am Tage der Leichenfeyer in voller Rathsversammlung gehalten, getreu geschildert zu haben.

„Die heilige Stille der heutigen Versammlung, der edle Ernst, welcher auf der Stirne jedes Mitgliedes derselben thront, und die nicht erheuchelte Thräne, die jedem meiner Herrn Collegen, und jedem der uns untergeordneten Beamten am Auge zittert, wenn er seinen Blick auf jene verödete Stätte richtet, die vor kurzem noch von der in Ruhm ergrauten Person unseres verehrungswürdigsten Herrn Präsidenten, uns jetzt durch den Tod entrissen, so rühmlich eingenommen wurde, lassen mich keinen Augenblick zweifeln, daß ich einem der heißesten Wünsche dieses Tribunals begegne, wenn ich mit wenigen schmucklosen Worten, aber mit dem tiefsten Gefühle der Verehrung dieses edlen Todten gedenke."

„Gleich schön und gerecht ruft ja einer der ersten Dichter Deutschlands: Dem Verdienste seine Kronen! Und sollten wir, meine theuersten Kollegen! denen der Staat, das Vaterland, das Amt, und der Eid die Ausübung der Gerechtigkeit zur heiligsten Pflicht machen, an humaner Billigkeit dem Dichter nachstehen, der es tief fühlte, daß diese göttliche Eigenschaft den Menschen liebenswürdiger mit dem Lor-

beer

beer der Belohnung, als mit dem Schwerdte der Strafe erscheine? — O gewiß giebt es unter uns keinen, dem der lang befürchtete Verlust dieses unsers Vorstehers nicht eben so schmerzlich fiele, als wäre derselbe in der vollen Kraft seiner Jugend unerwartet und plötzlich aus unserer Mitte gerissen worden. — Wer von uns hätte aber auch je einen achtzigjährigen Greis geahndet, wenn er an unserer Spitze — ein muthiger Vertheidiger des Rechts — den Gang der Geschäfte leitete? Und, indem er mit aller Besonnenheit des Mannes den wahren Standpunkt der verwickeltesten Rechtsstreite festsetzte, und mit der Erfahrung eines Nestor die schwierigsten Zweifel und Bedenken lösete, doch zugleich die Wahrheit mit dem Feuer des Jünglings aufsuchte, fest hielt, und gegen jeden Angriff der Chikane zu schützen wußte? — Wer von uns vergaß nicht die Schwäche seines Alters, wenn er die Fälle der Gegenwart mit jenen der entferntesten Vergangenheit verglich, und mit der bewundernswürdigsten Geläufigkeit des geschicktesten Gesetzkundigen, aus der großen Menge der Verordnungen jederzeit mit schneller Fassung jene zu wählen wußte, die dem vorgelegten Gegenstande am individuellesten angemessen war? — O einen Mann glaubten wir dann zu unserm Führer zu haben, in der schönsten Blüthe seines Alters, und nicht von der Last jener Jahre gedrückt, die der königliche Prophet für das höchste Ziel des menschlichen Lebens erklärt. So würden uns seine eigenen hohen Eigen-

schaften ganz über die Wahrscheinlichkeit seines nahen Verlustes getäuscht haben, wenn uns nicht wieder die gänzliche Abwesenheit jeder leidenschaftlichen Äußerung — der unnachahmliche Gleichmuth bei den verschiedensten, seiner eigenen Meinung widersprechendsten Urtheilen — jene weise Mäßigung in den verworrensten und heickelsten Angelegenheiten, und die väterliche Zärtlichkeit, welche er jedem der Herrn Miträthe so herzlich bewies, auf eine angenehme Art erinnert hätte, daß ein in Geschäften und im höchsten Dienste grau gewordenes Haupt, die schönste, obschon vielleicht sehr bald entrissene Zierde unsers Collegiums sey. —"

„Aber auch nur wenige, vielleicht keiner dieser ehrwürdigen Versammlung wird sich rühmen können, gleich viele Jahre im Dienste des Vaterlandes und des Staates, wie der nunmehr Verklärte, zugebracht zu haben. Schon im Jahre 1745 ernannte die unvergeßliche Kaiserin M. Theresia — diese erhabene Kennerinn wahrer Verdienste — ihn, der auf ausländischen Universitäten mit unermüdetem Eifer der Wissenschaften gepflogen hatte, und jetzt den Jahren nach kaum zum Manne herangereift war, zum böhmischen Appellationsrathe unter dem Präsidium des Herrn Wenzel Grafen von Kokoržowa; sehr bald machten ihn seine speziellen Kenntnisse im Lehnsrechte zum Lehnsreferendarius, und im Jahre 1759 also in seinem fünfunddreißigsten

Jahre

Jahre wurden die unverkennbaren Beweise seiner rühmlichen Geschicklichkeit, seines würdevollen Anstandes, und seines sanften Charakters unter dem Präsidium des Herrn Joseph Wilhelm Grafen von Nostitz, mit dem Appellationsvicepräsidium belohnt."

„Nachdem er diese und andere Hofchargen rühmlichst begleitet hatte, verordnete ihn Kaiser Joseph der Zweyte zum Appellationspräsidenten nach Lemberg; er ordnete dort, ungeachtet aller Schwierigkeiten, die eine an veraltete Förmlichkeiten und Vorurtheile gewöhnte Nation den nützlichsten Neuerungen entgegensetzte, die Landtafelgeschäfte (eine ungeheure, mühevolle Arbeit) und wurde nun im Jahre 1789 unserm Vaterlande zum Ruhme und Glücke als der siebenundzwanzigste Präsident des erlauchten böhmischen Appellationsgerichtes wieder geschenkt. — Wie werth er durch seine ganze Dienstzeit seinem Monarchen — wie unendlich theuer seinem eigenen, und allen andern Justizcollegien, — wie achtungswürdig dem gesammten Publikum geworden sey, dieß zeigte sich unverkennbar bey jeder Gelegenheit, aber wohl nie auf eine feyerlichere und rührendere Art, als im Jahre 1795, wo dieser nun verklärte Priester der Gerechtigkeit sein funfzigjähriges Dienstjubiläum in eben dem Gotteshause begieng, in dem die allgemeine und gerechte Trauer seinem Andenken heute zum letztenmahle öffentlich ihre Huldigung bezeigt."

Damals

„Damahls ließ unser erhabene Monarch, eingedenk der ruhmvollen Achtung, welche die verewigte Maria Theresia und ihre großen Söhne, Joseph und Leopold, dem gleich treuen und nützlichen Diener jederzeit bewiesen hatten, die Brust des Edeln zum Lohne seiner tadellosen Verdienste mit dem Großkreuze des St. Stephansordens schmücken. Damahls drängte sich von dem ersten bis zu dem letzten Staatsbeamten jeder mit Bewundrung näher zu dem seltenen Manne, dem die Natur nach allen Anstrengungen eines funfzigjährigen Dienstes, noch Kraft des Geistes und des Körpers in Fülle gab, um den wichtigsten Justizposten eines mächtigen Königreiches mit Energie verwalten zu können. Damahls dankte nicht bloß ein Sohn dem Himmel für einen so mit Ruhm bekränzten Vater — flehte nicht bloß ein Sohn um die möglich längste Fortdauer eines so edlen Lebens — Nein! jedes Mitglied des erlauchten Raths freute sich des schönen Ereignisses gleich einem Sohne; jeder war schon längst gewöhnt, in ihm einen Vater voll Zärtlichkeit zu verehren, und die ganze Stelle bildete unter dem wohlthätigen Einflusse seines humanen Betragens, eine einzige achtungswerthe Familie. Ja, ein gesammtes Publikum strömte herbei, um sich an dem großen, herzerhebenden Schauspiele zu ergötzen; denn ungetheilt war die hohe Meinung, welche es von der erprobten Weisheit, von der gewissenhaften Gerechtigkeit, und von der so menschlichen Milde desjenigen hatte, welcher der Gegenstand

des

des Festes war, — eines Festes, das in dem Busen eines jeden Beamten Treue und Ergebenheit gegen Seine Majestät, Entschlossenheit zur unbedingten Aufopferung für das Vaterland, und eine enthusiastische Liebe zu einem Dienste erzeugen mußte, dessen streng befolgte Pflichten die Schätzung des Monarchen, und die Achtung der Mitwelt in einem so hohen Grade zur Folge hatten. — Mehr als acht Jahre sind nun seit jener Feyerlichkeit vorüber — der nähmliche Mann versammelt uns heute wieder; aber, o wie verschieden ist der Zweck dieser Versammlung von jener! — Trüben Blickes werden wir nun dorthin wanken, wohin uns damahls die Freude führte, und vergebens nach dem Platze starren, den der Edle damahls so ruhmvoll einnahm. Seufzer werden uns Freunde und Bekannte dort entgegen stöhnen, wo sie uns nur die Ausdrücke eines frohen Mitgefühles entgegenriefen; und von den Chören, welche damahls nur von den Jubeltönen einer Kunst wiederhallten, deren ausübender Verehrer und Beschützer er selbst noch in einem so hohen Alter war, werden uns die Klagen der Posaune nur zu laut an die Vergänglichkeit aller Wesen, und an den Tod eines allgemein geliebten Vorstehers erinnern, den nur ihr göttlicher Laut einst zu einer erhabenern Jubelfeyer wieder erwecken wird, als die er unter uns begieng."

„Dann erst werden wir den ganzen Edelmuth seiner Seele kennen lernen — dann erst wird es sich offenbaren, wie innig vereint bei ihm Gerechtigkeit

und

und Menschlichkeit waren, und wie sehr sein Herz selbst in jenen Fällen Schonung und Verzeihung wünschte, wo sein Verstand zu strafen gezwungen war."

„Dann seh auch ich jene mir unvergeßlichen Worte, welche Er mir einst bey Übergabe eines der schwierigsten Geschäfte einigemahl wiederholte: Urtheilen Sie gerecht, aber wo möglich schaden Sie Niemanden! — mit Demantglanze in dem Buche der Ewigkeit bey Seinem Namen glänzen, und rufe in der hehren Versammlung des Menschengeschlechtes, wie hier: Dem Verdienste Schöpfer! Seine Kronen!"

Er starb 1804.

26.

Johann Chrisostomus Schröppel v. Schröppelsberg der Rechte Doctor wurde am 18. April 1624 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, wählte dann den geistlichen Stand, wurde Abt auf dem Carlshofe, und starb 1651.

27.

Franz Ulrich Graf v. Kinsky wurde am 9. Septembur 1667 als Präsident bey der Appellationskammee installirt. Im Jahre 1676 zum wirklichen geheimen Rath ernannt, und gieng am 6. November desselben Jahres als kaiserlicher Bothschafter zur Verhandlung des Nimweger Friedenstraktats, wurde 1683 zum böhmischen Kanzler befördert und starb 1699.

Johann

Johann Nepomuk Ignaz Kupetz v. Bilenberg der Rechte Doctor, wurde am 17. December 1720 Supernumerar-böhmischer Secretär bey der Appellationskammer; am 4. December 1725 zum wirklichen Secretär befördert; und am 25. Juny 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1740.

Laurenz Worzechowsky v. Kundratitz wurde am 6. März 1732 Supernumerar Secretär bey der Appellationskammer. Starb 1748.

28.

Wernerus Transsens wurde am 5. Februar 1722 als deutscher Viceregistrator bey der Appellationskammer installirt; am 29. November 1731 zum deutschen Registrator befördert. Starb 1735.

März.

2.

Franz Joseph Freyherr v. Heinke gebohren zu Maltsch in Niederschlesien am 19. März 1726, disputirte im Carolinsaale zu Prag aus den gesammten Rechten cum magno applausu, wie sich das Fakultätsprotokoll ausdrückt am 28. November 1752, wurde am 5. December desselben Jahres Doctor der Rechte, und am 14. des nähmlichen Monats und Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, endlich am 14. Februar 1761 zum Lehnsreferendarius benannt. Der Ruf von seiner Gelehrsamkeit und von seinen tiefen Einsichten machte ihn im Jahre 1763 zum Director der juridischen Studien an der hohen Schule zu Prag.

Im Jahre 1767 wurde er wirklicher Hofrath und geheimer Referendarius bey der böhmisch-östreichischen Hofkanzley; als solcher hat er ein vom Hofe genehmigtes System in publicis ecclesiasticis für die deutscherbländischen Staaten und das Königreich

Hun-

Hungarn entworfen, und wirklich eingeleitet. Im Jahre 1776 wurde ihm die Leitung des juridischen Studiums an der Wiener hohen Schule, und in der Savoyschen Ritterakademie anvertraut; auch wurde er zum Beysitzer bey der Studien- und geistlichen Hofcommission ernannt. Kaiser Joseph der Zweyte ernannte ihn im Jahre 1789 in Ansehung seiner besondern Verdienste aus eigenem Antriebe zum Ritter des h. Stephansordens. Im Jahre 1795 wurde er auf sein Verlangen mit vollem Gehalte jubilirt; er mußte jedoch auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät des Kaisers die Leitung der juridischen Studien an der Wiener hohen Schule beybehalten. Er starb, nachdem er dem Staate durch 52 Jahre vortreffliche Dienste geleistet hatte, 1803.

3.

Johann Wenzel Hartmann Graf v. Klarstein wurde am 12. März 1737 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1738.

5.

Johann Georg v. Höpfling der Rechte Doctor wurde am 14. May 1694 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; am 10. May 1712 wegen seiner Kenntnisse und bewiesenen Geschicklichkeit in den alten Ritterstand mit dem Ehrenworte v. Bergendorff erhoben, und auf der Ritterbank installirt. Starb 1718.

Joseph

Joseph Wenzel Braunhofer wurde am 18. November 1763 als Supernumerar-Kanzellist bey der alten Appellationskammer angestellt; am 15. July 1776 in Gemäßheit Hofdecrets vom 7. July desselben Jahres als Lehnsviceregistrator installirt; am 3. November 1783 zum Rathsprotokollisten des königlichen Appellationsgerichtes befördert. Starb nach 41jähriger Dienstleistung in den dürftigsten Umständen 1804.

6.

Ignaz Carl Graf v. Sternberg wurde am 29. August 1669 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 26. März 1691 in Ansehung seiner besondern Verwendung zum Appellationsvicepräsidenten befördert, und erhielt zugleich die Würde eines wirklichen geheimen Raths. Am 1. Juny 1696 wurde er als Präsident der Appellationskammer installirt. Er starb, nachdem er dem Staate durch 41 Jahre erspriesliche Dienste geleistet hatte; 1700.

Ferdinand Ernst Graf v. Herberstein, k. k. Kämmerer wurde am 18. März 1698 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 19. September 1705 wurde ihm wegen seiner besondern Geschicklichkeit und gründlichen Kenntnisse das damahls sehr wichtige Lehenreferat anvertraut. Er starb in omni scientiarum genere excellens sagt das alte Installationsbuch, 1720.

Johann

Johann Lawiczka wurde am 13. Oktober 1783 als Kanzellist bey dem Appellationsgerichte angestellt. Starb 1786.

7.

Matthias Heinrich der Rechte Doctor wurde am 7. März 1593 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb am nähmlichen Tage im Jahre 1598.

9.

Carl Martin Gebhardt gebohren zu Prag wurde am 14. November 1701 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer installirt; rückte am 12. December 1711 in die Wirklichkeit. Starb 1712.

11.

Carl Caspar Ritter v. Sternegg wurde am 20. Jenner 1701 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1719.

Johann Vincenz Richter wurde am 25. September 1752 als Accessist bey der alten Appellationskammer zur Kanzley angenommen; am 14. November 1760 zum deutschen Viceregistrator befördert. Wurde am 3. August 1770 deutscher Registrator, und blieb bey der neuen Regulirung des Appellationsgerich-

gerichtes am 31. May 1783 Registrator. Starb nach einer 38jährige guten Dienstleistung 1789.

13.

Johann Heinrich Proßkowsky v. Krohenstein gebohren zu Prag 1622; studierte zu Prag die kleinern Schulen und die philosophischen Wissenschaften bey den Jesuiten, und widmete sich dann der Rechtsgelehrsamkeit mit so gutem Erfolge, daß er schon im zweyundzwanzigsten Jahre seines Alters Licentiatus juris geworden. Als im Jahre 1648 die kleinere Stadt Prag von den Schweden überfallen und durch Verrätherey erobert wurde, die andern Prager Städte aber sich zu einer tapfern Gegenwehre setzten, und in dieser Absicht alles was nur Waffen tragen konnte in das Gewehr stellten, war auch Proßkowsky einer unter den ersten akademischen Bürgern, welche sich im Karoline versammelten, und zur Vertheidigung der Vaterstadt zu den Waffen griffen. Besonders lobte man an ihm die Wachsamkeit, mit der er bey Tag und Nacht die Bewegungen des Feindes, welcher dem Posten der Studenten gegen über lag, beobachtete. Nach aufgehobener Belagerung wurde er zur Belohnung seines Heldenmuths in den Adelstand erhoben. Im Jahre 1652 erhielt er die Stelle eines Secretärs bey der Appellationskammer. Im Jahre 1657 wurde er Doctor der Rechte, und am 17. September des nähmlichen Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Wir haben von ihm zwey vortreff-

liche,

liche, gegen den berühmten Rechtsgelehrten und Professor auf der hohen Schule zu Prag Christoph Kyblin von Waffenburg gerichtete Schriften.

1. ΔΙΟΙΚΗΣΙΣ hoc est: moderamen differentiarum juris communis et bohemici in tractatu Cl. Kyblini congestarum, ubi consonantia horum jurium in iisdemmet differentiis, paucis exceptis, luculenter demonstratur, immixtum etiam est jus Moravicum. Pragae 1664. 8.

2. ΑΝΑΛΥΣΙΣ seu Resolutio objectorum contra moderamen differentiarum Juris communis et Bohemici. Pragae 1666. 8. a).

Er starb 1668.

14.

Johann Wolfgang Ebelin der Rechte Doctor wurde am 21. May 1689 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; wegen seiner besondern Gelehrsamkeit am 17. Oktober 1695 zum Lehensreferendarius ernannt; und im August 1708 zum geheimen Referendarius bey der böhmischen Hofkanzley befördert. Starb 1712.

16.

Paul Wenerelius der Rechte Doctor wurde am 10. November 1623 als Appellationsrath auf der Doctor-

a) Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten. Thl. 3.

Doctorbank installirt; im Jahre 1661 wegen seiner Verdienste in Ritterstand erhoben, und als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb, nachdem er dem Staate durch 40 Jahre treu und eifrig gedient hatte, 1663.

Daniel Mirabel v. Treuhoff der Rechte Doctor wurde am 17. July 1674 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; am 21. März 1689 wurde er seiner besondern Verdienste wegen auf die Ritterbank befördert. Starb 1700.

Joseph Franz Höpflingen Ritter v. Bergendorff wurde am 12. November 1749 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1751.

18.

Johann Selyph der Rechte Doctor wurde am 25. Oktober 1574 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1587.

Johann Wenzel Tibelli wurde am 4. May 1761 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer angenommen. Starb 1764.

20.

Georg Wunschwitz wurde am 20. April 1628 als deutscher Secretär bey der alten Appellationskammer installirt. Starb 1645.

23.

Peter Heinrich Hroch v. Peschitz der Rechte Doctor wurde am 23. März 1761 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Nachdem er einen Rathschluß in puncto furti des Franz Rathauzsky betreffend vollendet hatte, wurde er in der Rathsstube am 21. März vom Schlag gerührt, woran er in zwey Tagen darauf starb, 1781.

Leopold Philipp Schneck wurde am 30. Juny 1750 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 1. Februar 1752 zum Viceexpeditor; am 2. May desselben Jahres zum Vicelehnsregistrator befördert. Er erhielt am 15. July 1776 die Stelle eines Lehnsregistrators, und wurde bey der neuen Regulirung des Appellationsgerichtes am 31. May 1783 Registrant. Starb, nachdem er dem Staate durch 43 Jahre mit rastlosem Eifer gedient hatte, 1793.

24.

Johann Hartwig Freyherr v. Nostitz wurde am 29. August 1644 als Präsident bey der Appellationskammer installirt. Am 4. May 1650 erhielt er das Amt eines obersten Landrichters im Königreiche Böhmen; wurde am 16. May 1651 vom Kaiser Ferdinand dem Dritten in den Reichsgrafenstand erhoben, und zum obersten Landkämmerer ernannt. Am 5. Februar 1652 wurde er zum obersten

Kanzler im Königreiche Böhmen ernannt. Am 19. März 1661 verlieh ihm Kaiser Leopold der Erste das Incolat im Königreiche Ungarn. Er starb nach einer 37jährigen Dienstleistung in den wichtigsten und ansehnlichsten, Staatsämtern zu Wien 1683.

25.

Wilhelm Raymund Ritter v. der Boy wurde am 24. December 1627 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb, nachdem er sein Amt durch 31 Jahre ruhmvoll bekleidet hatte, 1658.

Balthasar Philipp Ritter v. Knodt wurde am 4. November 1653 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1661.

Maximilian Norbert Krakowsky Graf v. Kolowrath gebohren zu Prag am 14. Juny 1660 wurde am 25. Februar 1689 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Wegen seiner besondern Kenntnisse, rühmlichen Verwendung, und ausgezeichneten Verdienste wurde er am 3. September 1700 als Appellationspräsident, omnium votis exoptatus sagt das alte Installationsbuch, installirt, und zugleich mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths beehrt. Am 5. Juny 1704 erhielt er die Stelle eines obersten Landkämmerers. Er starb nach 32jähriger ruhmvoller Dienstleistung 1721.

26.

Aegid Jelen der Rechte Doctor wurde am 16. December 1681 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1685.

28.

Simon Kohaut v. Lichtenfeld der Rechte Doctor wurde am 9. Juny 1608 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1617.

29.

Carl Felix Graf v. Wrschowetz wurde am 23. Juny 1744 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1752.

30.

Johann Nepomuk Kanka wurde zu Prag im Jahre 1744 gebohren. Sein Vater Maximilian war daselbst Baumeister; ein Mann, der sich mehrere Jahre hindurch aus Liebe zur Kunst, und aus Begierde sich zu bilden, in Italien, dieser Schule der schönen Künste, aufhielt; mit Kenntnissen bereichert in sein Vaterland zurückkehrte; hier nebst mehreren Gebäuden insbesondere die schöne Salvatorkirche am Altstädter Jesuitencollegium, das Kloster und die Kirche der heiligen Katharina in der Neustadt, das gräflich Czerninische Schloß in Winarz aufführte, auch bis an sein Lebensende im Dienste des Grafen Czernin als Hofbaumeister stand.

Seinen ersten Unterricht genoß Johann Nepomuk Kanka in der Schule der Jesuiten, die ihn bey allen öffentlichen Schulfeyerlichkeiten die Verfassung und den Vortrag der öffentlichen Reden und Disputationen auftrugen, auch ganz geneigt waren, ihn nach zurückgelegter philosophischen Laufbahn in den Orden aufzunehmen, wozu er aber keinen Beruf fühlte. Als Hörer der Philosophie hielt er eine Rede de Sancta Catharina als Patronin der philosophischen Fakultät, welche ihm ihres klassischen Lateins wegen großen Beyfall verschafte. Er betrat hernach die juridische Laufbahn; durch den vertrauten Umgang mit dem eben so verdienstvollen als berühmten Professor Lothar Schrott, und andern ansehnlichen Lehrern der damahligen Zeit an der Prager Universität machte er sich jene Kenntnisse und tiefe Einsichten im Rechtsfache eigen, die ihn in der Folge der Zeit in seiner Laufbahn als Advokat, dann als Land- und Appellationsrath im theoretischen sowohl als praktischen Fache besonders ausgezeichnet haben. Als Hörer der Rechte hielt er seine zweyte Rede de Sancto Jvone, die mit eben so ungetheiltem Beyfalle wie seine erste aufgenommen wurde. Nach zurückgelegten juridischen Studien disputirte er im Jahre 1768 öffentlich aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit unter dem Vorsitze des damaligen Direktors der juridischen Studien, Appellationsraths und nachmahligen Hofraths v. Hainke, und genoß das Vergnügen seinen nachherigen Präsidenten bey dem Appellationsgerichte Herrn Gra-

fen v. Wiežnick zum Oppugnanten zu haben. Bey dieser Gelegenheit gab er unter dem Titel: Systematis Juris gentium universalis Pars II. den zweyten Theil des allgemeinen Völkerrechtes heraus, wovon der erste Theil bereits von einem andern Verfasser erschienen war. Dieses Werk machte ihn auch im Auslande rühmlich bekannt, wovon mehrere von den berühmtesten Universitätslehrern damahliger Zeit an ihn erlassene Zuschriften die sprechendsten Belege sind. Als ausübender Rechtsgelehrter waren das damahlige Wechselgericht, der akademische Senat, das Consistorium, und die meisten zu jener Zeit bestandenen Gerichtsstellen die Sphäre seines Wirkungskreises, seiner juridischen Kenntnisse und seines thätigen Eifers. Mehrere der angesehensten adelichen Häuser Böhmens übertrugen ihm die Ausbildung ihrer Söhne im juridischen Fache, und die glänzende Laufbahn, welche mehrere seiner Zöglinge zum Ruhme Böhmens — der Pflanzschule der Staatsmänner Oesterreichs — betreten; die wichtigen Ämter, die mehrere derselben ruhmvoll bekleiden; sind sprechende Beweise, daß seine Bemühungen mit dem rühmlichsten Erfolge gekrönt worden seyen, und lassen zugleich keinen Zweifel an der geschickten Methode des Lehrers übrig.

Die unvergeßliche Kaiserin Maria Theresia trug ihm das Amt eines königlichen Appellationsraths auf; er folgte diesem Rufe mit Hintansetzung einer einträg-

lichen

lichen und ausgebreiteten Rechtspraxe aus warmen Eifer für das Beste seines Vaterlandes, und wurde am 10. Februar 1778 auf der Doctorbank installirt. Mit welchem Ruhme und Beyfall er diese Stelle bekleidete bezeugen die allerhöchsten in den schmeichelhaftesten Ausdrücken verfaßten Belobungsdecrete, die sich unter seinen nachgelassenen Papieren vorfanden, wovon besonders die letztern unter der gloreichen Regierung Kaiser Joseph des Zweyten, und unter jener Leopold des Zweyten an ihn erlassenen Belobungsdecrete seine eifrige Verwendung in Zustandbringung der Sammlung der im Justizfache erlassenen höchsten Verordnungen rühmlichst erheben. Seine Thätigkeit und Geschicklichkeit waren allgemein von seinen Collegen anerkannt, und geehrt; das Zutrauen seiner Vorgesetzten mußte dessen natürliche Folge seyn; die verworrensten und schwierigsten Untersuchungen wurden ihm daher aufgetragen; auch erinnere ich mich sehr gut, selbst mit ihm bey der zusammengesetzten Commission über den Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs gesessen zu seyn.

Im Jahre 1783 wurde er bey der neuen Systemisirung der Stellen zu dem königlichen Landrechte als Rath mit dem ausdrücklichen Beysatze benennt, daß diese Übersetzung bloß in der Absicht geschehe, um bey dem schwierigen Geschäfte der neuen Organisirung seine Kenntnisse und Fähigkeiten hier auf das vortheilhafteste benutzen zu können; der Beweis

davon

davon liegt in dem, daß ihm auch als Landrath der Gehalt, welchen er als Appellationsrath genossen hatte, beibelassen wurde. Am 18. May 1787 wurde er auf Befehl Kaiser Josephs des Zweyten abermahls als Appellationsrath installirt. Er starb im sechsundfunfzigsten Jahre seines Alters viel zu früh für das Vaterland und seine Familie 1798.

April.

5.

Peter Niklas Straka Ritter v. Nedablitz wurde am 16 Juny 1663 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Im Jahre 1669 trat er als Vicelandschreiber aus; und wurde im Jahre 1692 königlicher Statthalter und Burggraf des Königgrazer Kreises; endlich am 25. Februar 1697 Oberst-Landschreiber. Er resignirte nachdem er dem Staate durch 57 Jahre seine Dienste treu und eifrig geleistet hatte. Starb in einem Alter von 96 Jahren, 1720.

6.

Joseph Fink gebürtig von Amberg wurde am 10. Dezember 1731 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer aufgenommen. Starb 1742.

8.

Johann Wenzel Kuhack geboren zu Arnau in Böhmen wurde, am 7. September 1716 mit der Doktorwürde geziert, und am 19. August 1718 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. In Ansehung seiner Verdienste erhielt er im Jahre 1734 die Stelle eines Vicelehnrichters im Königreiche Böhmen. Nachdem er dem Staate durch 34 Jahre mit gleicher Thätigkeit und Auszeichnung gedient hatte, starb er 1742.

9.

Johann Wilhelm Ritter v. Steinhoff wurde am 10. März 1692 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1709.

10.

Johann Joseph Ritter Birelli von Perlbach wurde am 10. September 1736 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1740.

Franz Kuntz v. Freyenthurn gebohren zu Prag, disputirte am 17. Juny 1736 aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, wurde am 4. Juny 1737 Licentiat der Rechte, am 30. März 1745 als Beysitzer des Burggrafenrechtes mit der Doctorwürde geziert, und am 30. April des nähmlichen Jahres als Appellationsrath auf der Doktorbank installirt. Er verwaltete dieses Amt mit rastloser Thätigkeit, mit gründ-

lichen Einsichten, und mit unbescholtener Rechtschaffenheit durch 48 Jahre. Starb 1793.

11.

Alexander Freyherr v. Mönnich wurde am 6. März 1741 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Wegen bewiesener besondern Geschicklichkeit und thätiger Verwendung wurde er am 7. November 1757 zum Vicepräsidenten bey der Appellationskammer befördert, und am 3. März 1758 zum wirklichen geheimen Rath ernannt. Starb 1759.

Johann Graf v. Buquoi Longuevalle wurde am 28. Juny 1741 zu Prag geboren. Sein Vater war Franz Leopold Graf v. Buquoi Longuevalle oberster Landeshofmeister im Königr. Böhmen, k.k. wirkl. geheimer Rath, und Ritter des goldenen Vliesses. Seine Mutter Gabriele Johanna gebohrne Gräfin von Raggendorf. Er vollendete seine juridischen Studien im Jahre 1760 auf der Prager hohen Schule mit dem besten Erfolge, disputirte am 19. August desselben Jahres öffentlich auf dem Karolinsaale aus der Rechtsgelehrsamkeit und dedizirte seine Sätze Seiner Majestät der Kaiserinn Maria Theresia, welche Seine Exzellenz den Grafen v. Nostitz zur Beywohnung bey der Disputation als Kommissär ernannte. Bey dieser Gelegenheit gab der Graf eine Abhandlung de jure puniendi in statu naturali heraus. Diese Abhandlung ist in zwey Abschnitte getheilt, in deren erstem bewie-

sen

sen wird, daß das Recht zu strafen in dem Stande der Natur Gleichem wider Gleichen zu stehen könne, ohne daß dazu eine Oberherrschaft nothwendig wäre. Die Meinung derjenigen, welche das Recht zu strafen aus der Verbindlichkeit eines Quasicontraktes, welche aus der bösen Handlung entspringen soll, herleiten, widerlegt der Herr Verfasser sehr gründlich; dagegen leitet er dieses Recht aus der natürlichen Verbindlichkeit her, kraft welcher der Mensch als Mensch, sich und andern Menschen verpflichtet ist.

In der zweyten Abtheilung vertheidigt der Herr Verfasser den Satz, daß das Recht zu strafen ein Recht des Oberherrn sey, und daß es daher in dem Stande der Natur eigentliche Strafen nicht gebe. Die Abhandlung selbst ist in einem gut lateinischen Style, und mit besonderer Bescheidenheit geschrieben; so sagt der Herr Verfasser an einer Stelle: ast ne muneri nostro defuisse arguamur, morem tibi, benevole lector, geremus non inviti, id solum oramus, obtestamurque, ut copiam eruditionis, ingeniique acumen, quo hocce scribendi genus carere reperies, modestia, aequanimitateque tua pensare velis.

In dem hierüber an Seine Majestät erstatteten Berichte wurde dem Grafen ganz gerecht das rühmlichste Zeugniß ertheilt.

Er wurde, nachdem er im Jahre 1760 die Würde eines k. k. Kämmerers erhalten hatte, auch wegen seiner bewiesenen ausgebreiteten Kenntnisse im juridi-

schen

schen Fache im Jahre 1762 als Rath bey der alten Appellationskammer angestellt, und daselbst am 7. Jenner 1763 auf der Herrnbank installirt; noch am 18. May desselben Jahrs wurde er zum Lehnsreferendarius ernannt, und durch höchstes Hofdekret vom 16. März 1765 zum Assessor bey der Fundationscommission resolvirt.

Am 18. Oktober 1767 ernannte ihn die große Maria Theresia aus eigenem höchsten Antriebe in Ansehung der Verdienste seines Herrn Vaters, und der von ihm selbst bezeigten Fähigkeiten zum königlich böhmischen Gubernialrathe; endlich wurde er durch Gubernialdekret vom 9. Dezember 1768 Assessor bey der in Judensachen verordneten Kommission, und erhielt durch Gubernialdekret vom 10. April 1769 das Referat in commercialibus als Assessor des Commerzialconsesses. Im Jahre 1770 wurde er zum wirklichen geheimen Rath ernannt, und im Jahre 1771 resignirte er seine durch neun Jahre geleisteten Dienste als Beysitzer bey dem Gubernialsenat in judicialibus, und bey dem Consesse in commercialibus wegen der ihm so sehr am Herzen liegenden Administration seiner Güter zum Besten seiner Unterthanen, und erhielt seine Entlassung durch höchstes Hofdekret vom 20. Dezember desselben Jahres.

Die Verwaltung seiner Güter nach dem ganzen Umfange der damit verbundenen Pflichten war nun sein dringendstes Geschäft; das Wohl seiner Unterthanen

suchte er auf alle mögliche Art zu befördern. Die vom Kaiser Joseph dem Zweyten verordnete gänzliche Abschaffung der Leibeigenschaft wurde auf seinen Gütern so wirksam vorbereitet, daß fast nur der Nahme davon zu verschwinden hatte; beynahe alle Rechte, welche aus dieser weisen und gerechten Verfügung des Kaisers floßen, genossen die Unterthanen des Grafen schon bevor.

In den eingetretenen theuern Jahren wurde den Unterthanen durch Einkauf und Abreichung des Getreides gegen die leidentlichsten Bedingungen und Fristen die ergiebigste Aushülfe verschafft. Bey andern Noths- und Unglücksfällen both der edle Mann seinen Unterthanen durch unentgeldliche Unterstützung mit baarem Gelde und mit Materialien die hülfreichste Hand, die sie dankbar segneten.

Die Verbesserung des Schulwesens und die Bildung der Jugend beschäftigte ihn anhaltend. Von seiner Herrschaft Gratzen verbreitete sich dieselbe in die Residenzstadt und in die Erbländer. Um besonders jene Unterthanen, welche im tiefen Walde beynahe ohne Bildung, ohne der wohlthätigen Kenntniß der himmlischen Religion aufwuchsen und starben, in eine glücklichere, der Würde der Humanität angemessenere Lage zu setzen, ließ er sichs die größten Bemühungen kosten, um ihnen eine Kirche, einen geistlichen Hirten und Lehrer, und eine Schule zu geben. Zu solchen Anstalten bestimmte er ansehnliche Summen mit einer Bereitwilligkeit, aus welcher man seine

Neigung zum Wohlthun leicht erkennen mußte. Auf solche Art entstand der Ort Puchers, der heute noch seinen Stifter preißt. Bei solchen Anstalten gedieh sein angebohrner und durch die reinsten Grundsätze der Nächstenliebe befestigter Hang zum Wohlthun, zum Entschlusse, eine Anstalt zur Versorgung der wahrhaft Armen zu treffen, und er kam zur Ausführung. Im Jahre 1779 wurde das Armeninstitut nach seinem Plane auf seinen Gütern auf eine Art eingeführt, die noch itzt von denjenigen, welche Augenzeugen waren, mit Entzücken erzählet wird. Die wahren Armen fanden zureichende Versorgung, die Vagabunden wurden entfernt, und die von dem Grafen im Königreiche zuerst gestiftete Gesellschaft unter dem Nahmen der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, reichte ihren Allmosenbeytrag mit Freude dem Institute dar, das seine Wohlthaten nach genauer und kluger Nachforschung der wirklich leidenden Menschheit spendete. Dieses Institut fand bald allgemeinen Beyfall in der Nachbarschaft, als z. B. in der königlichen Stadt Budweiß, auf den Fürst Schwarzenbergischen Herrschaften, in dem Stifte Hohenfurth, und auf der niederösterreichischen landgräflich Fürstenbergischen Herrschaft Waitra. Dem unsterblichen Kaiser Joseph dem Zweyten entgieng die Nützlichkeit des vom Grafen auf seinen Herrschaften eingeführten Institutes nicht; er berief ihn mittels eines am 16. May 1783 erlassenen Hofdekrets nach Wien, und übertrug ihm (dieß sind die Worte des Hofdekrets)

kreis) aus gnädigsten Zutrauen auf seinen Eifer, und erwiesene ausnehmende Kenntnisse in Armenverpflegungsangelegenheiten, die schon allergnädigst beschlossene Einführung und dießfalls erforderliche vorzügliche Mitwirkung zu dem auf desselben eigenthümlichen böhmischen Herrschaften mit so gutem Erfolge bestehenden Armeninstitute, auch in den übrigen Erblanden, und zwar vorzüglich in Wien, und in Niederösterreich. Zur Erreichung dieser seiner Absicht machte der Kaiser allen Behörden seinen Willen durch besondere Reskripte bekannt. Überzeugt von der besondern und ruhmwürdigen Thätigkeit des Grafen, so wie von dem guten Erfolge seiner Unternehmungen erweiterte der Kaiser die Einführung des Armeninstituts auf alle Länder der Monarchie durch höchstes Hofdekret vom 12. August 1784, und übertrug schon am 17. April desselben Jahres dem Grafen die Oberleitung aller Stiftungssachen, Instituten, und frommen Vermächtnisse, als Präsidenten derselben.

Als Alxinger seine sämmtliche poetischen Schriften zum Vortheile des Wienerischen Armeninstituts 1784 herausgab, hat er auch in seiner Epistel an sein Buch selbes an den Grafen Buquoi den damahligen Oberdirekzionspräsidenten der milden Stiftungen angewiesen.

So lautet diese Anweisung:

Doch nun ist's Zeit, daß Du der Reise Ziel,
Und wo Du ruhen sollst, erfährst mein Buch!

Wiß'

Wiß' denn; es zog ein Mann der Ahnenwerth
Mit eignem, ein edler Wuch'rer, mehrt —
Von seiner Väter altem Sitz nach Wien.
Nicht um der Kaiserstadt Vergnügungen
Vertauschete der Weise, die des Landes.
Er kam nur auf der Dürftigen Geschrey,
Ihr Retter, und Ihr Pflegevater her;
Was diesen Mitleid zugewandt, vertheilt
Der edle Mann, nach dessen Schwelle Du
Wallfahrten sollst, mit Weisheit unter sie.
O! frage nicht nach seinem Namen! Wo
Sich drängend, ganze Haufen Armer stehn,
Dort schallts im Ton des tiefsten Dankgefühls
Oft schluchzend Buqoui zu dem Himmel auf.
Denn er, den Eckel und den Überdruß
Nicht achtend, hört des Armuths Klage selbst,
Und ärndet, nicht aus fremden Säckel bloß
Sie stillend, hunderttausend Gottvergelts.
Hier ruhest Du von Deiner Wanderschaft
Mein Buch! — und da Du durch der Lieder Macht
Unsterblichkeit Dir nie versprechen darfst,
Kommst Du vielleicht mit jenem Segenswunsche
Der den erhabenen Namen Buquoi stets
Begleiten wird, doch auch zur Enkelwelt.

Er sey mir erlaubt, hier die Worte des der vaterländischen Litteratur durch den Tod zu frühe entrissenen Riegger anzuführen, mit welchem er dieses Gedicht

dicht in der Zeitschrift Für Böhmen von Böhmen begleitet hat. „Graf Buquoi" (sagt Riegger) „der edle Menschenfreund, der wohlthätigste Vater der Armen, hat so viel für die Armen gethan, daß er wohl dieses Denkmahl von einem so guten Manne als Alxinger ist, verdient hat. Es gereichet beyden gleich zur Ehre, daß es Buquoi ist, den Alxinger besungen hat. Buquoi hat einen großen Theil seines Vermögens für die Armuth verwendet — Buquoi hat seinen ansehnlichen Gehalt niemahls als den seinigen angesehen, sondern immer der Armuth gewidmet. Buquoi hat durch sein großmüthiges, alle Menschen umfassendes Herz mehr noch um die Menschheit sich verdient gemacht, als durch alle seine vortrefflichen Einrichtungen und Anstalten zur Einführung des allgemeinen Armeninstituts. Aus Böhmen, aus seinen eigenen Herrschaften ward es aufgenommen, und sodann durch die österreichischen Staaten allgemein verbreitet, und fest gegründet."

Dem allerhöchsten Zutrauen suchte der Graf auf alle mögliche Art zu entsprechen, und da das Institut im Jahre 1785 im vollen Gange war, wollte er sein Präsidium dem Monarchen zu Füssen legen; allein der Kaiser von den höchst ersprießlichen Diensten des Grafen auf das lebhafteste überzeugt, erledigte seine Resignation auf eine für den edlen Mann ehrenvolle Art mit folgenden Worten: „Übrigens da mir die Reinigkeit ihrer Gesinnung hinlänglich bekannt ist, daß das Gute zu wirken, und dem Nächsten zu die-

nen Ihr einziges Absehen war, so zweifele ich nicht, daß da Ihnen noch ein so reicher Stoff Gutes zu wirken, bey guter Verwaltung sämmtlicher Stiftungen der ganzen Monarchie, dann der zweckmässigen Vertheilung sämmtlichen Allmosens übrig bleibt, daß Sie sich der ferneren Administration mit dem nähmlichen Eifer und noch weiters unterzichen werden, weil zu eines rechtschaffenen Mannes Zufriedenheit genug seyn muß, wenn er auch nicht alles Gute wirken kann, so er wünschte, doch all jenes zu thun, was in seiner Gewalt steht." Auf diese ausdrückliche Erklärung des Kaisers begleitete der Graf das Präsidium bey der Stiftungsoberdirektion bis zum 7. Dezember 1787, wo er mittelst allerhöchsten Hofdekrets auf seine neuerlich eingebrachte Resignation davon mit folgenden Ausdrücken entlassen wurde: „Wir haben die Uns von dir unterthänigst überreichte Resignation des bis nun zu aufgehabten Präsidiums unserer eigends aufgestellten, Stiftungshofkommission in Anbetracht der uns umständlich vor Augen gelegten Dich hiezu bewegenden ganz gegründeten Ursachen und Umstände in Gnaden anzunehmen befunden. Und da wir deinen bey diesem aufgehabten wichtigen Geschäfte bey allen Gelegenheiten, vorzüglich aber bey den sonach mühevoll eingeführten, von Dir wohl ausgearbeiteten weitläufigen Plan des Armeninstituts am Tag gelegten rühmlichsten Eifer, und deine rastlose Verwendung zu Unserem und des Publikums Dienste und Nutzen allemal bemerkt haben: So se-

hen Wir Uns veranlaſt, Dir hiermit darob Unſer gnädigſtes Wohlgefallen und vollkommene Zufriedenheit zu bezeugen. Hieran beſchieht Unſer gnädigſter Wille und Meinung, und Wir verbleiben mit k. k. und landesfürſtlichen Gnade dir wohlgewogen."

Ungeachtet dieſer angenommenen Reſignation befahl der Kaiſer doch vermöge eines an den damahligen oberſten Kanzler Grafen v. Kollowrat unterm 23. Dezember 1787 erlaſſenen höchſten Handſchreibens ſämmtlichen Länderſtellen aufzutragen, daß wenn Graf Buquoi in Öſterreich oder in einer andern Provinz die Einſicht der Verfaſſung des Armeninſtituts zu nehmen verlangen ſollte, ihm nicht der mindeſte Anſtand gemacht, ſondern vielmehr ſeinen Verbeſſerungsvorſchlägen von den Landesſtellen die gehörige Unterſtützung geleiſtet werden ſolle, da er ſich von ſeinem Dienſteifer angetrieben erbothen habe, ſich der Aufſicht über das Armeninſtitut zu unterziehen, damit ſolches nach den vorgeſchriebenen Grundſätzen fortgeführt, und in beſſere Aufnahme gebracht werde.

Dieſes Geſchäft von weitem Umfange hinderte den Grafen nicht, auf ſeinen Herrſchaften die Anſtalten, die er ſchon getroffen hatte, aufrecht zu erhalten und zu vervollkommen. Schon im Jahre 1782 wurde vor der Stadt Gratzen durch ſeine wohlthätige Unterſtützung mit Beyträgen an Gelde, Baumaterialien und Zufuhren, und mit Hülfe einiger Wohlthäter aus dieſer Gegend ein Siechenhaus für preßhafte Arme errichtet, worinn bis itzt acht bis zehn

Arme durch die jährliche Unterstützung der Obrigkeit an Holz und baarem Gelde, dann durch Beyträge mehrerer Subscribenten, und von den Interessen des zusammengebrachten Kapitals erhalten, gepflegt, und mit ärztlicher Hülfe versehen wurden. Die Armen aller Pfarrbezirke fanden den Abgang ihrer von dem eingesammelten Almosen mangelnden Unterstützung bey dem Grafen, ihrem Vater, wie sie ihn nannten. Dieses Siechenhaus diente auch schon so manchen hülflosen Kranken zur Zufluchtsstätte durch die erhaltene Aushülfe aus den milden Händen des edelmüthigen Stifters. Zu dieser Anstalt sollte noch ein Gebäude für jene unglücklichen Menschen errichtet werden, welche der Verlust des Verstandes der menschlichen Gesellschaft theils lästig, theils gefährlich macht; die Ausführung dieses Vorhabens unterblieb wegen des zu frühzeitig eingetretenen betrübten Todesfalls des erhabenen Mannes.

Das Geschäft, der wahren Armuth zur Hülfe zu eilen, jeden Bedrängten aufzurichten, niemand, wo Hülfe in der Macht des Edlen stand, leiden zu lassen, dieses Geschäft war ihm stets das süßeste; nur dieses konnte ihm seinen Lebensgenuß angenehm machen; nur dadurch konnten seine Beamten sich um ihn Verdienste erwerben.

Zur Sicherung seiner Unterthanen vor dem verderblichen Wucher vereinigte der Graf mit der Waisenkasse eine Leihbank unter seiner Haftung, bey welcher jeder Unterthan, der einer Unterstützung bedurfte,

unter Verpfändung seiner Realitäten ein verhältniß-mäßiges Darlehen erhielt.

Der blühende Zustand seiner Güter, welchen sie seiner rastlosen Verwendung zu danken haben, das dadurch den Unterthanen gegebene wirksame, dem Staat selbst nützliche Beyspiel, zur Verbesserung ihrer Wirthschaften, ist ein redender Beweiß seiner auf wesentliche Gegenstände gerichtet gewesenen Aufmerksamkeit. Mit nahmhaften Auslagen suchte er Verbesserungen zu schaffen, und uneigennützige Anstalten zur Bildung junger Leute zu treffen, die in dem Fache der Forstökonomie allenthalben nützlich werden sollten.

Die geheimen Wohlthaten des Grafen übertreffen die bekannten; hier half er dem verarmten Handwerksmann zum Arbeitsvorrathe, und richtete ihn auf; dort eilte er, einer trostlosen Familie durch verschaffte ärztliche Hülfe ihre Stütze, den Vater, zu retten; ältern- oder hülflose Waisen ließ er brauchbare Handwerker werden; arme Mädchen unterstützte er, und sie wurden durch seine Sorge rechtschaffene Gattinnen, und gute Mütter. Als Menschenfreund aus Grundsätzen hielt er jeden Menschen ohne Unterschied des Standes und der Religion seiner Hülfe würdig, sobald er sie bedurfte, sobald sie in seinen Kräften stand. Und wenn er recht viel Gutes gethan hatte, dann war es seinem Herzen wohl; dann seine Stimmung die fröhlichste. Die Armen der Hauptstadt Prag verlohren an ihm ihre wichtigste Stütze.

Am 16. April wurde, unter Millionen Thränen der Seinigen, seine Leiche zu Gratzen zur Erde bestattet. Er starb 1803.

13.

Julius Jagemann Ritter v. Bötting wurde am 8. Juny 1626 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1629.

Wenzel Ritter v. Zenka wurde am 11. Jenner 1780 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1782.

15.

Johann Wenzel Hilbert wurde am 19. März 1786 als Kanzellist bey der Kanzley des königlichen Appellationsgerichtes aufgenommen. Starb 1787.

16.

Joseph Gayer gebohren zu Prag wurde am 20. May 1726 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer aufgenommen. Am 4. May 1733 wurde er zum Kanzellisten bey der königlichen Statthalterey befördert. Später erhielt er die Stelle eines Taxators bey dem königlichen Gubernium. Starb nachdem er dem Staate durch 45 Jahre mit rastlosen Eifer gedient hatte. 1771.

17.

Johann Franz v. Albert wurde am 10. September 1731 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer aufgenommen; und am 29. November 1756 zum deutschen Registrator befördert. Nachdem er durch 39 Jahre dem Staate treu und eifrig gedient hatte, starb er 1770.

18.

Joseph Sigmund Zenker gebohren zu Prag, disputirte am 30. Dezember 1728 öffentlich aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, erhielt am 20. Jenner 1729 das Licentiat der Rechte, und am 30. Jenner 1730 die Doctorswürde; wurde am 30 August 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; dann Assessor bey dem Oberstjägermeisteramte; endlich im Jahre 1734 Consulent und Sachwalter der Kaiserin über die Herrschaften Carlstein und Millin. Starb 1737.

Joachim Graf v. Kollowrat wurde am 24. Jenner 1754 als Appellationsrat auf der Herrnbank installirt. Starb 1756.

20.

Franz Ernst Graf v. Wallis Freyherr auf Karighmain wurde am 18. Juny 1750 von der Kaiserin Maria Theresta als Tribunalsrath in Mähren angestellt; am 2. September 1751 als Appellations-

rath

rath bey der böhmischen Appellationskammer auf der Herrnbank installirt; von dem Kaiser Franz dem Ersten am 16. Februar 1765 zum wirklichen geheimen Rathe ernannt; dann am 19. Februar desselben Jahres von der Kaiserin Maria Theresia zum Vicepräsidenten bey der böhmischen Appellationskammer befördert, und als solcher am 21. Februar besagten Jahres von dem damahligen Appellationspräsidenten Grafen v. Wieznick installirt. Daß die Appellationskammer zu jener Zeit entweder nicht im größten Flore, oder, daß die Verhältnisse des neuen Vicepräsidenten gegen den Appellationspräsidenten nicht die günstigsten gewesen seyn mögen, wird der Leser aus jener Anrede ersehen, welche Graf Wallis als installirter Vicepräsident von Wort zu Wort, wie das vor mir liegende Manuscript sagt, am 21. Februar 1765 in voller Rathsversammlung vorgetragen hat. Dieses Manuscript hat mir sein Herr Sohn, der dermahlige Präsident des königlich böhmischen Appellationsgerichtes Joseph Graf v. Wallis freundschaftlich mitgetheilt. Die Rede lautet also:

„Nachdem Ihre Majestät unsere allergnädigste Frau nach geleisteten fast vierzehnjährigen Diensten eines Appellationsraths mich zu der Vicepräsidentenstelle dieses Hochlöblichen Collegii nicht nur allerhuldreichest zu erhöhen, sondern auch fast zugleich mich zu Allerhöchst Dero wirklichen geheimen Rathe zu ernennen geruhet haben; so erheischt es meine Pflicht, diese Würden, in welcher ich eben den Augenblick vor-

ge-

gestellt wurde, mit all jenem Eifer, so nur immer in meinen Kräften steht, anzutreten. Ich finde also gleich anfangs nöthig, hier allerseits meine Denkungsart und Gesinnung öffentlich an den Tag zu legen, welche in dem besteht, daß gleichwie durch benannte mehrere Jahre ein verschwiegener, meinen Vorgesetzten gehorsamer, und im Frequentiren sowohl als im Referiren fleißiger Rath gewesen zu seyn, meinem Gewissen nach behaupten kann; ich dermahl ein nicht minder wachsamer und auf den allerhöchsten Dienst äußerst beflißener Vicepräsident seyn werde. Nunmehr ist jener Zeitpunkt erschienen, in welchem durch die allerhöchste Gnade einer gerechten Landesfürstin in den Stand gesetzt worden, mit der Hülfe und Schutze dieses Mittels würdigsten Herrn Präsidenten all jenes in das Werk zu richten, was sowohl des frühern Erscheinens wegen in den Sessionen, als der geschwinderen Aufarbeitung der Akten bisher nicht bewirkt werden konnte. Bey dieser meiner mir so rühmlichen Erhöhung muß ich offenherzig bekennen, daß mich nichts so sehr bekümmere, als daß sich diese Stelle in einem dermassen betrachtungswürdigen Rest der unerledigten Akten verwickelt befinde, daß solche bis an die 160 Stück angewachsen sind; wobey das bedenklichste ist, daß unter dieser Anzahl eine große Menge von sehr alten und von vielen Jahren her dauernden Processe erliege. Ich finde mich eben deßwegen verpflichtet hier von unsern wirklichen Gebrechen zu sprechen; es sind derselben viele, nur einige davon zu

berühren. Erstens: die späte Zusammenkunft in der Session, wo doch ein jeder durch das Gesetz verpflichtet ist um acht Uhr im Sommer, und um neun Uhr im Winter zu erscheinen. Zweytens: der mündliche Vortrag der Akten, so schon längst verbothen ist. Drittens: die Verfertigung der Expeditionen während der Rathssitzungen, und das zu dieser Zeit ungebührlich vorgenommene Extrahiren der Akten, so doch zu Hause geschehen soll. Viertens: die späte Verfertigung der bereits beschlossenen Expeditionen. Fünftens: der Vortrag der Akten von spätern praesentatis von jenen vom früheren praesentato, so wider die Billigkeit lauft; endlich Sechstens: das unnütze und bey wichtigen Sessionen einschleichende Geschwätze. Da ich das Glück genossen durch vierzehn Jahre als ein Untergebener allhier zu dienen, so sind mir die Gesetze, dann Mißbräuche gut bekannt; es kommt also nur darauf an, daß die ersteren jederzeit im Flor bleiben, letztere aber abgestellt werden möchten. Dem gesammten Kanzleypersonal kann ich das öffentliche Lob beylegen, daß solches sich sehr gebessert habe; das würdigste Oberhaupt dieses Collegii weiß am besten, wie viel ich Unlust hiebey als Kanzleydirektor wegen meiner höchst erforderlichen Schärfe habe ausstehen müssen; jedoch hat der Erfolg meine Bemühungen sattsam belohnet; nachlässige und zum Theil stützige Subalternen haben Fleiß und Gehorsam erlernet.

Liebste Herren Räthe! wollen wir denn nicht einmahl die ganz besondern Gutthaten und Huldbezeu-

gun-

gungen unserer allergnädigsten Monarchin erkennen? Erst vor kurzem wurde einem jeden besoldeten Rathe 400 fl. am Salario zugelegt; sollten wir denn nicht fleißiger werden können? um sowohl unsere Dankbarkeit der allerhuldreichsten Landesfürstin zu bezeugen, als auch vor jenem hier anwesenden Wohlthäter in der That an den Tag zu legen, daß wir würdig sind, daß solcher für uns seine Vielvermögenheit angewendet, und die jährliche Verbesserung auf ewige Zeiten zu wegen gebracht habe. Mit was für Vergnügen habe ich in meinen vierzehnjährigen Rathsdiensten als ein Untergebener von drey Präsidenten und drey Vicepräsidenten zugebracht! Nie, so viel in meinen Kräften gestanden, habe ich es sowohl an Gehorsam als Fleiß im frühen Frequentiren und geschwinden Aufarbeitungen erwinden lassen; ich weiß also ganz wohl, was man von einem gehorsamen und fleißigen Rathe fordern kann. Ich versichere allerseits, daß gleichwie mich (da nunmehr auf allerhöchsten Befehl als dero vorgesetzter Vicepräsident installirt worden) des mir schuldigen Gehorsams, Respekts, und Ehrerbiethung von den gesammten Herren Räthen versehe, ich hingegen aus allen Kräften mich der Aufnahme dieses hochlöblichen Collegii befleißen werde. Einem Vorgesetzten, den sie durch vierzehn Jahre als Rath in ihrer Gesellschaft gehabt, werden sie hoffentlich das Vergnügen gönnen, daß er niemahls seine Macht und Gewalt anzuwenden nöthig haben wird, so ihm von Ihro Majestät gegeben worden,

mit Schärfe, wenn die Güte nichts helfen sollte, vorzugehen.

Euer Exzellenz Herr Präsident! den ich als das würdigste Oberhaupt jederzeit verehret, und mit Vergnügen Dero Untergebener gewesen, wegen der mir in allen Fällen aber bezeugten Güte als meinen liebreichsten Freund erkennet, erlauben, daß ich hiemit meine aufrichtigste öffentliche Danksagung für jenes erstatte, was Hochselbe unserer allergnädigsten Frau wegen meiner treu- und langwierigen Dienste gesagt, und kräftig vorgestellt haben; niemahls wird das Andenken eines so gütigen Zeugnisses in meinem dankbaren Herzen erlöschen.

Euer Exzellenz habe ich mich nunmehr schlüßlich zu fernerer Amtsprotektion bestens anzuempfehlen, und zu bitten, daß vermög Ihrer Majestät allerhöchsten Willensmeinung die sämmtlichen Herrn Räthe gegen mich als ihren vorgesetzten Vicepräsidenten zum Gehorsam, Respekt, und Ehrerbiethung mit Nachdruck angewiesen werden möchten."

Am 12. April 1765 wurde er auf sein Ansuchen zum Gubernialrath ernannt. Am 14. September 1782 trat er von dem Appellationsgerichte als allergnädigst resolvirter Oberstlehnrichter aus, wozu er wegen seiner mit unermüdetem Eifer treu und ersprießlich geleisteten Dienste, und in den Landesgeschäften erlangten ausnehmenden Kenntnissen und Erfahrungen befördert wurde. Bey der neuen Regulirung des Justizwesens stellte ihn Kaiser Joseph

der

der Zweyte am 7. April 1783 mit Beibehaltung seiner Landescharge als Vicepräsidenten bey dem königlichen böhmischen Landrechte an. Nachdem er dem Staate durch 34 Jahre die thätigsten und ersprießlichsten Dienste geleistet hatte, starb er 1784.

21.

Johann Jacob Meißberger wurde am 21. July 1664 als deutscher Appellationssecretär installirt. Starb 1678.

Johann Wenzel Reiß gebohren zu Prag, wurde am 11. Jenner 1720 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen; am 29. November 1734 zum böhmischen Appellationsviceregistrator, und am 31. July 1738 zum böhmischen Appellationsregistrator befördert. Dieses Amt verwaltete er bis zum 5. Februar 1753 wo er die Stelle eines deutschen Secretärs erhielt. Wegen seiner langwierigen getreuen und guten Dienste erhielt er am 22. November 1765 den Titel eines königlichen Appellationsraths, und wurde am 11. Juny 1770 zum Lohne seiner dem Staate durch 50 Jahre geleisteten Dienste in den Ritterstand erhoben, auf Befehl Ihrer Majestät der Kaiserin von dem Herrn Appellationspräsidenten Grafen v. Wieznick mit dem Anhäng Kleinode geschmückt, und auf der Ritterbank als wirklicher Appellationsrath installirt. Er starb in einem Alter von 85 Jahren im Jahre 1776.

Wilhelm Albrecht Krakowsky Graf v. Kollowrat wurde am 18. May 1703 als Appellationsrath auf der Herrnbank installirt; am 5. July 1715 wurde er wegen seiner bewährten Rechtskenntnisse zum Lehnsreferendarius ernannt. Mittels höchsten Hofreskriptes vom 4. May 1719 wurde er zum deutschen Vicekanzler befördert. Starb als oberster Kanzler nachdem er durch 35 Jahre mit Ruhme und Auszeichnung dem Staate gedient hatte, 1738.

22.

Mathias Joseph Ritter v. Smittmer wurde am 24. September 1765 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; als solcher zu der Fideikommißcommission zugezogen; trat 1770 als Rath zu dem königlichen Gubernium über; wurde dann zum Hofrath bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley befördert. Starb nachdem er dem Staate durch 31 Jahre treu gedient hatte, 1796.

Franz Xaver Wenzel Kager Graf v. Stampach wurde am 7. Jenner 1763 als Apellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 18ten May desselben Jahres Lehensreferendarius, im Jahre 1768 zur Fundationskommission zugezogen, und im nähmlichen Jahre zum Pupillenreferenten des höheren Standes ernannt. Er wurde im Jahre 1773 zur Gränzcommission zugezogen, und am 14. Juny 1774 zum Hofrath bey der obersten Justizstelle befördert. Am 1.

October 1782 wurde er Vicepräsident bey der böhmischen Appellationskammer, und am 3. April 1783 bey dem neu regulirten böhmischen Appellationsgerichte in dieser Eigenschaft bestättiget. Das an ihn erlassene Hofdekret lautet also: „Seine Majestät haben denselben bey den mit 1. Juny dieses Jahrs zu errichtenden allgemeinen Appellationsgerichte für das Königreich Böheim in Rücksicht seiner durch mehrere Jahre geleisteten ersprießlichen Dienste und erprobten Treue und Geschicklichkeit seine dermalige Charge als Vicepräsident allergnädigst zu belassen geruhet, und versehen sich unter seinem bereits abgelegten Diensteseide zu demselben, daß er dieser Würde nach seiner bekannten Rechtschaffenheit und in mehrerer Art geprüften Diensteseifer künftighin unausgesetzt vorzustehen beflieſſen seyn werde." Als Appellationsvicepräsident hat er sich durch die in dem Jahre 1784 vorgenommene Untersuchung des königlichen Landrechtes und des prager erzbischöflich. Consistoriums besonders verdienstlich gemacht, und darüber ganz auszeichnende Belobungsdecrete von der obersten Justizstelle erhalten. Schon im Jahre 1768 erhielt er die Würde eines k. k. Kämmerers, und im Jahre 1776 wurde ihm die Würde eines k. k. geheimen Raths zu Theil. In Ansehung seiner ausgezeichneten Verdienste wurde ihm das Amt eines Appellationspräsidenten in Gallizien durch Hofdekret vom 21. September 1789 allergnädigst aufgetragen; allein er verbath sich diese Würde, und durch Hofdekret vom 1. October desselben Jahrs wurde sein

Ver=

Verbitten in Gnaden angenommen. Durch höchstes Hofdekret v. 29. July 1791 wurde er mit Beybehaltung des böhmischen Appellationspräsidiums zum obersten Hoflehenrichter im Königreiche Böheim ernannt. Durch Hofdekret vom 14. May 1792 wurde er zum Landrechtspräsidenten und obersten Landrichter in Niederösterreich ernannt. Er trat am 15. Juny desselben Jahres von dem Appellationsgerichte aus; seine Denkungsart zeichnet nachstehende Abschiedsrede aus, welche er an demselben Tage öffentlich gehalten hat.

„So sehr ich einerseits mit dankbarem Gefühle die Gnade unsers allergnädigsten Monarchen bey meiner Beförderung anerkenne, so schwer fällt es mir andererseits, daß ich nun zum zweytenmahl dieses ansehnliche verehrungewürdige Collegium verlassen muß. Ich halte es für überflüssig allhier mit vielem Wortgepränge meine Neigung und Anhänglichkeit zu dieser Behörde zu schildern; da ich hoffen darf; daß alle Gegenwärtige durch meine Handlungen, durch mein Betragen schon hinlänglich werden entnommen haben; daß ich die hiesigen Sitzungen nicht so sehr als meine Dienst- und Pflichtsschuldigkeit; sondern vielmehr als eine mir höchst angenehme Zusammenkunft von biedern Männern und guten Freunden angesehen, die in einem glücklichen Einverständnisse und in bester Übereinstimmung mit ganz gleicher Denkungsart und Eifer dem ihnen vorgeschriebenen Endzwecke und Berufe, nähmlich im allerhöchsten Dienste die heilsame Gerechtigkeit zu verwalten, oblagen. Ich verlasse hier ein Amtsperso-

nale,

nale, welches jederzeit mit möglichstem Eifer seinen Dienst ansehen, wovon jeder einzelne die ihm zugetheilten Amtsgeschäfte mit größtem Fleiße bearbeitet hat, und wo wider kein einziges Glied desselben seit der Errichtung dieser Gerichtsbehörde nur ein gegründeter Verdacht einer pflichtwidrigen Handlung entstanden ist. Ich verlasse hier, Räthe, Männer, die mich als ihren Vicepräsidenten nicht soviel zur Aneiferung, zur Anstrengung zu dem Dienste, als vielmehr zur Zusammentragung ihres Fleißes nöthigten; um einen Zeugen ihres Diensteifers, ihrer gründlichen Kenntnisse und Rechtschaffenheit allerhöchsten Ortes bey dem alljährlich einzusendenden Ausarbeitungsverzeichnisse abzugeben. Ich verlasse endlich hier einen Vorgesetzten, einen Präsidenten, dem ich schon bey meiner Dienstesantretung meine Bildung zu danken hatte, und von dem ich dermahl die Kunst als untrüglicher Augenzeuge hätte erlernen können, wie ein Vorgesetzter mit Güte und Freundschaft so wichtige Amtsgeschäfte und Verrichtungen in bester Ordnung, und genauester Zuverlässigkeit väterlich leiten könne; denn Euer Exzellenz ordneten und befahlen als Vorsteher, als Oberer, und handelten zugleich mit ihren Untergeordneten als Freund. Euer Exzellenz Leitungsart wird mir jederzeit zum Urbilde in dem mir allergnädigst anvertrauten Präsidio dienen, und sollte ich gleich nicht ganz so glücklich seyn, solches vollkommen zu erreichen, so ist doch jedermann bekannt, daß eine Abbildung dem Urgemälde aus Mangel der, wie man

zu sagen pflegt, abgängigen Meisterstriche, nachgeben und weichen müße. Denn Euer Exzellenz haben in mehreren Ländern und Provinzen schon das sehr seltene Beyspiel eines Vorgesetzten an sich erfüllt gesehen, daß, obschon Sie jederzeit Ihre Untergeordneten zur Pflicht und Schuldigkeit angehalten; obschon Sie in den Geschäften auf die strengste Erfüllung der vorgeschriebenen Ordnung gedrungen haben; daß Sie demungeachtet bey Ihrer Austretung von einer Behörde von jedermann bedauert, ja ich kann sagen, beweint, und bey Ihrem Eintritte in ein Gremium mit Vergnügen, Frohlocken und Freuden empfangen und aufgenommen worden sind. Erlauben also Euer Exzellenz und sämmtliche Herren Räthe, daß ich Ihnen hier öffentlich den schuldigen Tribut meiner Erkenntlichkeit abstatte; und daß ich Ihnen für die mit mir gehabte Geduld aus aufrichtigem Herzen danke; daß ich Euer Exzellenz um die Fortdauer Ihrer Gnade und Freundschaft bitte, gleichwie ich sämmtliche hier versammelte Herren Räthe, ja das ganze zu dieser Behörde gehörige Personale um fernere Gewährung Ihrer Freundschaft, Gewogenheit und Wohlwollen ersuche."

Am 22. Jenner 1794 ernannte ihn der Kaiser zum obersten Burggrafen und Gubernialpräsidenten im Königreiche Böhmen. Das Handschreiben Seiner Majestät drückt die Verdienste des erhabenen Mannes kurz und richtig aus. Es lautet also:

Lieber Graf Kollowrat!

„Da ich beschlossen habe den Grafen Lažanzky meinen dermahligen obersten Burggrafen hier als Präsidenten der obersten Staatscontrolle anzustellen; so kömmt diese Oberstburggrafenstelle ungesäumt zu besetzen. Ich glaube mich nicht in meiner Erwartung und Auswahl zu täuschen, diese Stelle dem Grafen Stampach, dermahligen Obristlandrichter, anzuvertrauen, dessen gute Eigenschaften, Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Eifer für meinen Dienst mir bekannt sind. Sie werden selben diese meine Willensmeinung und Gesinnungen bekannt machen, ingleichen wie ich wünsche, daß er sich selber ehestens nach Prag begebe, diese ihm anvertraute Stelle zu übernehmen."

Mit welchen Gefühlen, und mit welcher Resignation dieser würdige Böhme dem Rufe seines Landesfürsten folgte, dieß bewährt seine bey seiner Installation am 31. März desselben Jahres gehaltene Antrittsrede.

„Wenn ein Monarch, wenn ein geliebter, ja von seinen Unterthanen angebeteter Monarch jemanden sein Zutrauen schenket; wenn er ihm ganz unerwartet die Leitung, die Verwaltung eines so ausgebreiteten Königreiches vertraut; da ist es die schuldigste, die heiligste Pflicht dieses Unterthans sein Amt so zu verwalten; daß er sich dieses gnädigsten in ihn gesetzten Zutrauens nicht unwürdig mache. Durchdrungen von der Erkenntlichkeit wünschte ich gewiß nichts sehnlicher als diese Erwartung ganz erfüllen zu

können; glichen meine Kräfte, meine Kenntnisse, meine Einsichten dem Willen, dem festen Vorhaben, die zum Wohl dieses Königreiches ganz abzweckenden Befehle meines gnädigsten Beherrschers vollkommen erfüllen zu können, so würde ich gewiß Niemanden den Vorzug einräumen. Doch wie sehr schlägt der Gedanke mein Herz, mein Gemüth nieder, wenn ich mir selbst die Frage aufwerfe: wirst du aber auch dieses dir übergebene Amt zur Zufriedenheit deines Königs, zum Wohl und Nutzen des dir vertrauten Landes, zum Vergnügen des Publikums vertreten können? Und da muß ich offenherzig gestehen, daß mir fast aller Muth entfällt, weil ich mit vollen Zutrauen diese Frage zu bestättigen mich nicht getraue. Nie waren meine Absichten auf diesen Posten gerichtet; zur würdigen Vertretung dieses so bedenklichen Amtes habe ich mich daher auch nie gebildelt.

Klar stellen sich nun vor meinen Augen alle Beschwerlichkeiten; ununterbrochene Treue und Gehorsam gegen die allerhöchsten Verordnungen; unparteyische und von allem Factionsgeiste entfernte Behandlung der Geschäfte. Rastloser Fleiß und unermüdete Arbeitsamkeit sind also das einzige Dankopfer, das ich meinen gnädigsten Monarchen für das große und unverdiente Zutrauen widmen kann; dadurch werde ich streben, den Abgang meiner Kenntnisse mit dem Beystand des Allerhöchsten zu ersetzen; mich des Zutrauens meines besten, meines gnädigsten Königes nicht ganz unwürdig zu machen, und die Zufrieden-

heit des hiesigen Publikums zu erwerben. Sie meine Herren Obristlandes-Officiere, Sie meine Herren Gubernialräthe, und das gesammte Personale sind die Stütze die mir zur Erreichung dieses Endzweckes durch ihren wohlmeinenden auf die Erfahrung gegründeten Rath, durch ihre thätige Beyhülfe an die Hand gehen kann. Im voraus bin ich von ihrer sämmtlichen erhabenen redlichen Denkungsart versichert, daß sie mit vereinigten Kräften nach ihren besitzenden Kenntnissen trachten werden, ohne aller Rückhaltung, ohne aller Privatanhänglikeit, aus bloßem Antriebe für das Wohl des Staats, für das Beste des Landes die Befehle unsers gütigsten Beherrschers und Königs zu erfüllen. Seyen Sie aber auch von mir gegenseitig versichert, daß mir nichts erwünschteres, nichts tröstlicheres kommen könne, als eine Gelegenheit zu finden, Ihnen insgesammt, oder jeden einzelnen aus Ihnen, einen ersprieslichen gefälligen Dienst erweisen zu können.

Und nun Euer Excellenz Herr Obristlandhofmeister und Appellationspräsident Graf von Spork! erstatte ich Ihnen insbesondere meinen schuldigsten Dank, daß Sie geruhet haben mich dieser höchst verehrungswürdigen Versammlung, dieser hochlöblichen Landesstelle vorzustellen. Nie wird die schuldigste Erkenntlichkeit in meinem Herzen erlöschen, die ich Euer Excellenz von meiner Jugend, von meinen ersten Dienstjahren an schuldig bin. Besitze ich einige Kenntnisse, so sind sie ganz das Werk Ihrer Leitung;

und auch in der mir jetzt von Seiner Majestät ertheilten Würde, werde ich nie an Euer Exzellenz meinen Lehrer, meinen Mentor verkennen. Ich hoffe mit Zuversicht auf Euer Exzellenz mir so lang bezeugte aufrichtige Freundschaft, daß Sie mir auch in diesem so wichtigen Amte solche nicht entziehen, sondern vielmehr ihrem wohlmeinenden, mir gewiß jederzeit höchst schätzbaren Rath ertheilen werden. Befehlen Sie mit mir, wenn Sie mich fähig finden, Ihnen einen angenehmen Dienst zu leisten; mit Vergnügen werde ich jede Gelegenheit ergreifen einigen Zoll der Dankbarkeit Euer Exzellenz leisten zu können."

Allgemein war die Freude Böhmens über die Ernennung des würdigen Grafen von Stampach zum obersten Burggrafen. Ich kann nicht unterlassen, das bey dieser Gelegenheit von unserem vaterländischen rühmlichst bekannten Dichter Herrn Professor Meinert verfaßte Lied der Böhmen an ihren neuen obersten Burggrafen Seine Exzellenz Herrn Grafen von Stampach hier einzurücken.

Sey im Lande deiner Väter
Dessen Vater Du nun bist!
Sey mit des Entzückens Jubel,
Edler Stampach uns gegrüßt.

* * *

Schon als Themis heil'ger Priester,
Ihre Wag' in weiser Hand —
Ward mit Patriotenstolze
Stampach oft von uns genannt!

Er

* * *

Er — der eitlen Prunk und Schimmer
Thoren überläßt, und flieht;
Und vom Wunsche großer Seelen:
Wonne zu verbreiten, glüht! —

* * *

Hunderttausend zu beglücken —
Schön und herrlich ist dieß Loos!
Macht die Gottheit uns so heilig,
Und allein den Menschen groß.

* * *

Dieses Loos ist dein. „Erhabner!"
Spricht Bohemia zu Dir,
„Franzens Vatergüte schenkte
„Dich zum weisen Lenker mir;

* * *

„Sey, ich flehe, sey mir Lenker,
„Lindre meiner Kinder Harm,
„Leih Dein Ohr der Unschuld Klagen,
„Dem Gebeugten Deinen Arm.

* * *

„Gieb dem Fleiße Kränze,
„Dem Verirrten einen Stab,
„Aechter Weisheit Deinen Beyfall
„Und dem Bourtheil sein Grab.

„Einst,

* * *

„Einst, wenn Franz mich von dir fordert
„Spät, o! spät muß dieses seyn —
„Sag' ich: Stampach führt' der Vorwelt
„Goldne Tage bey mir ein!" —

Im Jahre 1795 wollten Se. Maj. den Grafen Stampach als Gouverneur nach Gallizien übersetzen, und erließen unterm 21. July desselben Jahres nachstehendes in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßtes Handschreiben unmittelbar an ihn.

„Lieber Graf Stampach! Ihre mir bekannte viele Geschicklichkeit und genugsam erprobter Diensteifer geben mir den Anlaß Ihnen die wirkliche Gouverneurstelle in Gallizien anzubiethen, und ich erwarte von Ihnen ehestens ihre Äußerung, ob Sie sich diesem Amte unterziehen wollen. Sollten Sie nun, wie ich, nach der von Ihnen bisher in allen Dingen bezeugten Willfährigkeit keineswegs zweifeln kann, dieses mein Anerbiethen willigst annehmen, und mir hiedurch einen neuen Beweis Ihrer Ergebenheit gegen meine Befehle darlegen wollen, so können Sie sich auch vollkommen versichert halten, daß ich Ihnen das Opfer, so Sie etwa bey Übernehmung dieses Amtes mir und dem Vaterlande zu Liebe machen mögen, bey vorfallender Gelegenheit gewiß gerne ersetzen werde. Da mir aber daran liegt, daß diese wichtige

Gou=

Gouverneursstelle gleich nach dem Abgang des dortigen königlichen Commissärs Grafen v. Mailath, welcher seine neue Anstellung in Hungarn nächstens anzutreten hat, von Ihnen übernommen werde, hiemit keinen Taß unbesetzt bleibe, so ist mein Wunsch, daß ich Ihre dießfällige Äußerung so bald möglich erhalte, und sie solche Vorkehrungen machen, damit Sie auf das baldeste in Lemberg eintreffen, und die dortige Gouverneursstelle antreten können. Was Ihnen sodann in Ansehung dieser neuen Anstellung weiters zuzukommen hat, dieses werden Sie seiner Zeit im ordentlichen Wege erhalten, nur ist gegenwärtig noch diese vorliegende Sache in Geheim zu halten."

Der Graf hat dieses Anerbiethen des Kaisers in Unterthänigkeit von sich abgelehnt. In Ansehung seiner während des Kriegs mit Frankreich bewiesenen Verdienste haben ihm Seine Majestät am 16. April 1801 zum Großkreuz des H. Stephansordens ernannt. In diesem Jahre starb ihm seine Gattin, eine gebohrne Gräfin v. Unwerth; dieser Verlust hatte die schädlichsten Folgen auf seine Gesundheit, so, daß ihn der Kaiser mittelst Handbillets vom 29. August 1802 in den Ruhestand versetzte, jedoch bald darauf am 12. Jenner 1803 zum zweyten obersten Hofmarschall ernannte. Er starb nachdem er dem Staate 41 Jahre rühmlich gedient hatte 1804.

23.

Franz Leopold Hennet, der Rechte Doctor, von Čzaslau in Böhmen gebürtig, wurde am 19. Dezember 1729 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Im Jahre 1749 wurde er zum Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel, und später zum Hoflehenrechtsbeysitzer und Vicelandschreiber befördert. Er starb 1752.

25.

Joseph Logdmann Ritter von Auen, wurde am 12. November 1737 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1763.

26.

Johann Friedrich Ritter von Glauchowa wurde am 21. July 1732 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1746.

28.

Franz Graf v. Götz, k. k. Kämmerer, wurde am 16. July 1685 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1693.

Adalbert Procop Ritter von Höpfling und Bergendorf, wurde am 13. Jenner 1721 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, am 14. November

1752

1752 zum Lehenreferendar ernannt, dann zu verschiedenen damahl üblichen Commissionen, als in Forstsachen, Pupillar, Gränzsachen, und zum Conseß in causis summi Principis et commissorum zugezogen. Starb, nachdem er mit Ruhme 43 Jahre dem Staate seine Dienste geleistet hatte. 1764.

May.

May.

2.

Ferdinand Graf v. Schlick wurde am 12. September 1581 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Nachdem er durch 37 Jahre mit rastloser Thätigkeit diesem Amte vorgestanden hatte, starb er 1618.

Jacob Florian Siegmund Skutrowsky wurde am 7. May 1689 als Kanzellist bey der Appellationskammer aufgenommen. Starb 1696.

5.

Bartholome Freundt wurde am 3. März 1684 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen, und am 14. November 1701 zum Vicelehnsregistrator befördert. Nachdem er durch 31 Jahre seine Dienste treu und eifrig dem Staate geleistet hatte, starb er 1715.

8.

8.

Joseph Matucha wurde am 8. Jenner 1770 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen. Starb 1772.

9.

Johann Spithed v. Prossecz wurde am 23. November 1622 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1624.

10.

Johann Joseph Bilek Ritter v. Bilenberg wurde am 20. Jenner 1721 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1732.

12.

Mathias Malkowsky gebohren zu Prag, wurde am 29. November 1734 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen. Er trat als Rathsmann auf dem Hradschin aus. Starb 1742.

14.

Carl Maximilian Graf v. Lazanzky Freyherr v. Bukowe, Sohn des berühmten Ferdinand Rudolph Reichsbaron v. Lazanzky, eines der größten Männer seines Zeitalters, der nebst der böhmischen Muttersprache von den lebenden die deutsche, italienische, französische, spanische, türkische und alle drey gelehrte

Spra-

Sprachen vollkommen inne hatte; der Rudolphen den Zweyten sowohl im Türkenkriege, als bey einer Gesandtschaft an die Pforte ersprießliche Dienste geleistet; dessen unerschütterliche Treue gegen das Österreichische Haus ihm die Landesverweisung, ja selbst die Verurtheilung zum Tode zugezogen hatte; der nach seiner beynahe wunderbaren Rettung durch seine Tapferkeit dem Kaiser großen Nutzen leistete a); dieser Carl Maximilian Graf v. Lažanzky wurde am 21. December 1667 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit wegen, zu welcher er unter der Anleitung des gelehrten Jesuiten Balbin den Grund gelegt hatte, am 15. Jenner 1678 zum Hofvicekanzler befördert. Am 24. März 1685 wurde er Präsident bey der Appellationskammer; am 25. April 1687 erhielt er die Würde eines wirklichen geheimen Raths; und am 26. März 1688 wurde er zum obersten Lehnrichter befördert. Sein vortreffliches Herz charakterisirt dieß ganz besonders, daß er den Exequien seines Lehrers Balbin persönlich beywohnte. Er starb 1695.

Joseph Preinhölder v. Heldenberg war vordem Rathsverwandter, dann Vicebürgermeister der königlichen Hauptstadt Prag; wurde am 25. August 1795 als Appellationsrath installirt. Starb 1799.

16.

a) Cornova Paul Stranskys Staat von Böhmen. 11. Kap.

16.

Hugo Stupart Ritter v. Löwenthal wurde am 3. July 1777 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1782.

Franz Xaver Ritter v. Turba wurde am 10. Jenner 1746 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; am 23. März 1753 zum Amtmann der Königin bey der königlichen Landtafel ernannt; im Jahre 1771 zum Vicelandschreiber, und im nähmlichen Jahre zum Vicelandrichter; später zum Vicelandkämmerer befördert. Starb nach 35jähriger treuer, eifriger und nützlicher Dienstleistung 1781.

17.

Johann Malek wurde am 2. Juny 1783 als Appellationssecretär installirt. Er begleitete dieses Amt 14 Jahre mit vieler Geschicklichkeit und unverdroßner Arbeitsamkeit. Starb 1797.

18.

Johann Wenzel Bechinie Ritter v. Lažan wurde am 15. März 1745 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Er verwaltete dieses Amt rühmlich. Starb 1777.

20.

Mathias Kremmer der Rechte Doctor wurde am 8. July 1585 als Appellationsrath auf der Doctor-

bank

bank installirt. Nach zwanzigjähriger Dienstleistung starb er 1605.

Balthasar Tobias Türchner v. Millenau der Rechte Doctor wurde am 10. September 1683 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1700.

22.

Ferdinand Ernst Graf v. Waldstein wurde am 3. November 1650 als Präsident bey der Appellationskammer installirt; im Jahre 1651 zum obersten Landrichter, und im Jahre 1652 zum obersten Landkämmerer befördert. Von ihm sagt der gelehrte Jesuit Crugerius b): Wir würden diesen von Seiten seines Geistes eben so, als durch seinen Fleiß berühmten Mann, wenn ihm Gott sein Leben verlängert hätte, den ersten Männern, die wir im Königreiche haben, gleich gesehen haben.

23.

Wenzel Gregor Hannl der Rechte Doctor. Er unterzog sich als bereits resolvirter Appellationsrath den strengen Prüfungen, disputirte am 22. März 1692 öffentlich aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, und erhielt am 16. April des nähmlichen Jahres die Doc-

b) Georgii Crugerii, Sacri pulveres. ad 22. May.

Doctorswürde c); wurde darauf am 21. April desselben Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; später als geheimer Referendar nach Wien berufen. Starb 1718.

24.

Franz Leopold Freyherr v. Ugerd wurde am 23. Jenner 1716 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb, wie das alte Installationsbuch meldet, als Bräutigam mit einem Fräulein v. Trauttmannsdorff, an den Petetschen und zwar am nähmlichen Tage, an welchem die Hochzeit gefeyert werden sollte, 1717.

Franz de Paula Bieschin Freyherr v. Bieschin wurde in dem adelichen Convikte zu St. Wenzel genannt, in der Hauptstadt Prag erzogen. Schon in seiner frühesten Jugend verrieth er große Anlagen, welche er durch anhaltenden Fleiß vollends auszubilden beflissen war. Mit ganz besonderem Eifer verlegte er sich auf das Studium der Rechtsgelehrsamkeit, und zeichnete sich darin so vortheilhaft aus, daß er schon am 19. Jenner 1765 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt wurde. Wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse der Landesverfassung wurde er am 9. Jenner 1769 als Beysitzer zum Landesausschuß

c) Protocollum Facultatis Juridicæ anno 1681 erectum Fol. 99.

schuß gewählt. Am 17. Juny 1771 trat er von der Appellationskammer als ernannter Minderschreiber bey dem königlichen Amte der Landtafel aus. Am 17. Februar 1774 wurde er zum Landesunterkämmerer befördert. Am 21. Jenner 1778 wurde er wiederhohlt zum Beysitzer des Landesausschusses benannt, und erhielt am 13. November desselben Jahres seine Beförderung zum Vicelandkämmerer bey der königlichen Landtafel. Inzwischen fiel die Wahl der Kaiserin auf ihn, als die Directorstelle des juridischen Studiums auf der Prager hohen Schule erledigt wurde. Mit welcher Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, ja mit welcher strengen Gerechtigkeitsliebe er dieses Amt bey seinen andern häufigen Geschäften verwaltete, dieß beweisen nicht nur seine in den Direktoratsakten befindlichen Aufsätze; sondern es ist auch noch in der Erinnerung seiner Zeitgenossen. Sein Hauptaugenmerk als Director des juridischen Studiums war auf gute Ordnung, und auf strenge Zucht der Jugend gerichtet; er haßte alle Ausschweifungen, wie er selbst jederzeit die Mässigkeit liebte. Mit aller Strenge aber behandelte er den studirenden jungen Adel. Man kann sagen, daß er in dieser Periode gewissermassen ein Wohlthäter seines Vaterlandes dadurch wurde; denn nur wenige vom Adel verlegten sich damahls auf Wissenschaften, und selbst diese wollten dem Geiste der Zeit gemäß, die Schulen, wie man zu sagen pflegt, nur durchlaufen. Sein tiefer Blick in die Staatsverhältnisse lies ihn

den

den Mangel an soliden Geschäftsmännern aus dieser Klasse gewahr werden, dem der Staat nach und nach ausgesetzt werden mußte, wenn die Adelichen ihre Studien nicht mit Ernst betrieben. Sein Streben zielte daher wesentlich darauf, diesen Unfug ohne Nachsicht abzustellen, die Studierenden aus dem Adel zu einer Studiermethode der Rechtsgelehrsamkeit zu verhalten, aus der ste für sich, und der Staat von ihnen Nutzen ziehen konnte, und auf Reinigkeit ihrer Sitten zu dringen. Auf solche Art bereitete er die Unternehmungen des großen Kaisers Joseph vor. Er wurde auch von diesem Kaiser, der das wahre Verdienst so richtig zu bemerken, und großmüthig zu belohnen gewohnt war, am 1. May 1782 zum Hofrath bey der obersten Justizstelle befördert, und im Jahre 1783 mit der Würde eines k. k. Kämmerers beehrt. Als Hofrath machte er sich durch seine ausnehmende Gelehrsamkeit berühmt, und wurde wegen seiner ausgezeichneten Unbefangenheit allgemein geschätzt. Hier lieferte er als Beysitzer der Hofkommission in Gesetzsachen die schätzbarsten Ausarbeitungen zur Verbesserung der allgemeinen Gerichtsordnung; vorzüglich aber wurde er zum zweytenmahle ein wahrer Wohlthäter seines Vaterlandes durch seine gründliche Ausarbeitung zur Verbesserung und Wiederherstellung der Landtafel des Königreiches, an welcher zur Stunde noch unausgesetzt gearbeitet wird, und deren baldigste vollkommene Zustandbringung höchst wünschenswerth ist. Am 2. August 1791 wurde er zum Lohn seiner

Verdienste, mit Nachsicht aller Taxen, in den Freyherrnstand erhoben; am 5. July 1792 zum Vicepräsidenten bey dem königlich böhmischen Appellationsgerichte befördert. Am 24. December des nähmlichen Jahres erhielt er die Stelle eines Landrechtspräsidenten und obersten Landrichters im Königreiche Böhmen, und wurde zugleich in Ansehung seiner langwierigen höchst ersprießlichen Dienste, und um den Staat gesammelten Verdienste mit Nachsicht aller Taxen zum wirklichen geheimen Rath ernannt.

Nachdem er 37 Jahre seinem Monarchen und dem Staate treu, redlich und eifrig gedient hatte, starb er 1802.

25.

Gabriel Swichinus der Rechte Doctor wurde am 7. May 1557 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Mit Ruhm und Eifer stand er diesem Amte durch 30 Jahre vor. Er erreichte ein Alter über 70 Jahre; und wurde bey St. Peter auf dem Porzciz begraben d). Er starb 1587.

Johann Tonner der Rechte Doctor wurde am 12. März 1567 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Nachdem er durch 53 Jahre dem Staate seine Dienste mit Eifer, Treue und Redlichkeit geleistet hatte; starb er 1620.

Joseph

d) Calend. Weleslaw.

Joseph Kempf gebohren zu Oberleitensdorf wurde am 13. September 1751 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen. Starb 1760.

26.

Leopold Graf v. Bubna wurde am 2. December 1754 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1765.

28.

Andreas Kottwa Ritter v. Freyfeld der Rechte Doctor wurde am 19. Oktober 1623 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Am 26. Juny 1645 wurde er in den alten Ritterstand erhoben, und ihm der Rang auf der Ritterbank ausgewiesen. Er starb 1650.

Juny.

J u n y.

2.

Johann Kauffer v. Sturmwehr der Rechte Doctor wurde am 12. August 1587 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; nachdem er dieses Amt durch 41 Jahre verwaltet hatte, entließ ihn Kaiser Ferdinand der Zweyte am 14. Februar 1628 wegen hohen Alters. Er starb 1632.

3.

Wenzel Ferdinand Ritter v. Hillebrandt wurde am 22. September 1719 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1735.

5.

Joseph Graf v. Desfours zu Mont und Adienville wurde am 10. November 1758 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Nachdem er dieses Amt durch 31 Jahre verwaltet hatte, entließ

ihn

ihn Kaiser Joseph der Zweyte mittelst Hofdekrets vom 22. May 1789 in Gnaden. Er starb 1791.

6.

Carl Graf v. Clary und Aldringen wurde am 24. April 1752 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; im Jahre 1763 zu dem königlichen Gubernium als Rath befördert, und unter der Regierung Kaisers Josephs des Zweyten jubilirt. Er starb 1791.

7.

Ludwig Gayer v. Ehrenberg, ehedem Rath bey dem Prager Magistrate, wurde am 18. August 1796 als Appellationsrath installirt. Starb 1800.

8.

Friedrich Ernst Schierer v. Waldtheimb wurde am 19. September 1661 als Lehnsingrossist bey der Appellationskammer angenommen. Starb 1663.

Johann Sebastian Rößl wurde am 16. November 1752 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer angenommen; am 14. November 1760 zum Viceexpeditor, und am 3. August 1770 zum Expeditor befördert. Bey der neuen Regulirung des Appellationsgerichtes am 2. Juny 1783 blieb er Expeditor, und wurde am 17. April 1789 zum Registrator befördert. Nachdem er dem Staate

durch

durch 42 Jahre treu und eifrig gedient hatte, starb er 1794.

Rudolph Graf Chotek v. Chotkowa und Wognin wurde am 16. November 1733 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Seine ausgezeichneten Kenntnisse, und sein rastloser Diensteifer waren die Ursache seiner im Jahre 1740 zum königlichen Statthalter im Königreiche Böhmen erfolgten Beförderung. Im Jahre 1747 erhielt er die Stelle eines obersten Landkämmerers im Königreiche Böhmen, und endlich wurde er oberster Kanzler. Nach 38jährigen dem Staate in den wichtigsten Ämtern geleisteten höchst ersprießlichen Diensten starb er 1771.

10.

Franz Paraubek wurde am 19. December 1748 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen; am 2. May 1752 rückte er in die Kanzellistenbesoldung. Starb 1755.

11.

Johann Ignaz Claudius v. Claudenburg der Rechte Doctor wurde am 19. April 1652 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er stand diesem Amte 30 Jahre vor, und starb 1682.

Carl Jaroslaw Borowansky v. Borowan und Sternfeldt wurde am 23. Jenner 1674 der Rechte Doctor,

Doctor, und am 16. Oktober 1676 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er starb 1691.

12.

Johann Conrad Kropf v. Adlersdorf der Rechte Doctor wurde am 12. April 1622 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1646.

Christoph Casimir Krembs der Rechte Doctor wurde am 1. December 1665 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; und wegen seiner besondern Kenntnisse am 2. Februar 1675 zum Lehnsreferendarius ernannt. Er starb 1681.

16.

Daniel Franz Kyblin v. Waffenburg gebohren zu Prag; wurde am 5. September 1678 mit der Doctorswürde aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit geziert, sodann Professor der Instituten auf der Prager hohen Schule, und am 10. September 1683 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1690.

19.

Salomon Rudolph Kheyl der Rechte Doctor wurde am 3. Februar 1645 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, und später seiner Verdienste wegen in den alten Ritterstand erhoben. Starb 1651.

20.

Georg Gustav Ritter v. Skronsky und Budrow wurde am 2. December 1749 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Nachdem er gegen 40 Jahre gedient hatte, wurde er vom Kaiser Joseph dem Zweyten in Gnaden entlassen. Starb 1796.

21.

Wenzel Budowecz v. Budowa gebohren zu Prag. Nachdem er zu Hause guten Grund zu verschiedenen Wissenschaften gelegt hatte, besuchte er im 18ten Jahre seines Alters das Ausland um seine Kenntnisse auf andern Akademien zu erweitern. Am längsten hielt er sich zu Paris auf; dann durchreiste er England, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, und endlich Italien. Durch den lehrreichen Umgang mit den berühmtesten Gelehrten bildete er seinen Verstand ungemein aus, und kehrte mit stattlichen Kenntnissen ausgerüstet im Jahre 1577 wieder in sein Vaterland zurück. Er war kaum zu Prag angekommen, so erhielt er schon den Auftrag den Gesandten des Kaiser Rudolph des Zweyten, Joachim v. Zinzendorff, nach Konstantinopel zu begleiten und langte am 1. Jenner 1578 mit dem Gefolge der Gesandtschaft zu Konstantinopel an. Hier brachte er die Zeit, welche ihm seine Amtsgeschäfte übrig ließen, nicht müssig zu; sondern befließ sich die arabische und die türkische Sprache zu erlernen, und studirte fleissig den Alkoran des Mahomet. Nach einem Aufenthalte von

vier

vier Jahren zu Konstontinopel kam er wieder nach Prag zurück. Kaiser Rudolph belohnte seine Dienste damit, daß er ihm die Würde eines Hofraths verlieh. Am 14. August 1584 wurde er als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und darauf zum Obersteuereinnehmer im Königreiche Böhmen befördert.

Nach dem Ableben seines Vaters trat er die Güter Münchengrätz, Zasadcze, Sezyma und Koczniowicz an, und eheligte die Anna v. Wartenberg. So lange die Ruhe in Böhmen herrschte, brachte er seine Zeit mit gelehrten Beschäftigungen zu. Der Eifer, sein Religionssystem, welches das Kalvinische oder jenes der böhmischen Brüder war, unter seinen Unterthanen zu verbreiten, brachte ihn dahin, daß er alle Sonntage selbst die Kanzel bestieg und predigte; und da er mit einer hinreissenden Beredsamkeit viele Gelehrsamkeit verband, kostete es ihm nicht viel Mühe seine Absichten zu erreichen. Bald darauf öffnete sich ihm ein weiteres Feld, worinn er seine Stärke in der Redekunst im glänzendsten Lichte öffentlich zu zeigen Gelegenheit fand. Denn als im Jahre 1608 der Erzherzog Matthias den Kaiser Rudolph, seinen Bruder, zur Abtretung der böhmischen Krone an ihn zu bewegen suchte, trat Budowa auf die Seite des Erzherzogs, und zog auch die meisten der Mitstände nach sich. Bey allen Berathschlagungen die dieserwegen vor sich giengen, führte er das Wort, besonders aber, wenn es sich um die Sache der Religion handelte.

Bey jeder Eröfnung einer Versammlung hob er das Gebeth an, so man zu verrichten pflegte; er stimmte dabey immer ein geistliches Lied an, das ihm die Stände nachsangen, und hielt dann eine bündige Rede; auf gleiche Art wurden auch die Versammlungen durch ihn geschlossen. Als eben um diese Zeit das Volk vom Kaiser eine vollkommene Religionsfreyheit zu erzwingen suchte, verfertigte er die Artikel, und trug sie Rudolphen im Nahmen der Stände vor. Weil er dießmahl länger, als man geglaubt hatte, auf dem Schloße geblieben war, so verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, der Kaiser habe ihn in ein Gefängniß werfen lassen. Die Bürger griffen zu den Waffen, und es wäre ganz gewiß zu einem allgemeimeinen Aufstande gekommen, wenn ihn Budowa durch seine Rückkunft nicht gestillt hätte. Das Volk konnte sich kaum vor Freude fassen, als er ihm die Nachricht brachte, daß der Kaiser den Majestätsbrief, wodurch in Böhmen die Gewissensfreyheit festgesetzt wurde, an diesem Tage, es war der 12. July 1609, unterfertigt habe. Zu gleicher Zeit war auch die Karoliner Universität zu Prag den Protestanten überliefert worden; da sie aber damahls in einem schlechten Zustande war, so wurde auf sein Andringen beschlossen diese hohe Schule wieder in Aufnahme zu bringen. Zu diesem Endzwecke wurden nun 24 ansehnliche Männer, 8 aus jedem Stande am 10. Oktober 1609 ernannt, und zu Beschützern (Defensores) der hohen Schule bestimmt; diese besetzten die

erledigten Lehrstühle mit geschickten Professoren, vermehrten den damahligen Zeitumständen gemäß ihren Gehalt, und erließen verschiedene neue Verordnungen sowohl für die Schulen in Prag, als auf dem Lande. Unter der Zahl dieser Defensoren war auch Budowa. Allein diese guten Anstalten zur Aufnahme der Wissenschaften, wovon Budowa der Urheber war, wurden einige Jahre darauf durch die schreckliche Katastrophe des ganzen Königreiches wieder zerstört. Die Bewegungen der protestantischen Stände im Jahre 1618 um sich der Beschränkung ihrer Religionsfreyheit, wozu sie doch selbst einigermassen Anlaß gegeben hatten, zu widersetzen, sind aus der Geschichte unsers Vaterlandes nur zu sehr bekannt. Budowa ein Mann, der unter der Regierung Kaisers Ferdinand des Ersten erzogen, und unter Maximilian dem Zweyten an die Gewissensfreyheit zu sehr gewohnt worden, war immer an der Spitze derjenigen, welche ihre Gerechtsamen zu vertheidigen beflissen waren. Dieß war die Ursache, daß er das meiste dazu beytrug, daß Friedrich von der Pfalz, ein reformirter Fürst, statt Ferdinand des Zweyten auf dem böhmischen Thron gesetzt wurde. Unter der kurzen Regierung dieses sogenannten Winterköniges wurde Budowa zum Appellationspräsidenten und Bewahrer der böhmischen Krone ernannt; überdieß war er auch einer aus den Direktoren, welche das Königreich vor der Ankunft Friedrichs verwalteten. Budowa stand jedoch diesen Ämtern nicht lange vor;

denn

denn Friedrichs Heer wurde 1620 auf dem weißen Berge aufs Haupt geschlagen, und Prag erobert. Budowa führte nun seine Gemahlin und Kinder auf seine Güter, und kehrte also gleich wieder nach Prag zurück; denn er wollte lieber sich selbst in die Hände der Überwinder liefern, als die Krone, deren Bewahrung ihm die Stände aufgetragen hatten, im Stiche lassen. Er wurde am 10. Februar 1621 verhaftet, zum Tode verurtheilt, und am 21. Juny desselben Jahres im siebenzigsten seines Alters als Empörer öffentlich enthauptet. Als man ihm im Gefängnisse den Rath gab, den beleidigten Kaiser um Gnade zu bitten, antwortete er: ich will lieber sterben, als das Vaterland sterben sehen.

Von ihm haben wir folgende Schriften:

1. Historica narratio de rebus in Bohemia inter proxima Regni comitia, in negotio Religionis gestis. 1609. 4.

2. Antialkoran, to gest, moczin a neprzemezenj Duwodowe toho, že Alkoran tureczky z Diabla possel. w. Praze 1614. 4.

3. Circulus horologii lunaris et solaris, h. e. brevissima Synopsis historica, typica, et mystica, variis figuris et emblematibus illustrata, repraesentans ex V. et A. Test. continuam seriem praecipuarum Ecclesiae et mundi mutationem. Hanoviae. 1616. fol.

4. Gnomon apologeticus circuli horologii historici. Francof. 1617. 4. gegen die Epistola des D. Mathias Hoe v. Hoenig, die zu Leipzig 1617 herauskam, gerichtet.

Auch war Budowa Mitverfasser der Apologieen, welche die protestantischen Stände in Böhmen herausgaben a).

22.

Johann Czegka Graf v. Olbramowitz wurde am 20. November 1749 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; und im Jahre 1763 zum Beysitzer des größern Landrechts befördert. Starb 1789.

23.

Gabriel Marius der Rechte Doctor, wurde am 13. September 1683 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1699.

Franz Peter Zacharz wurde am 12. Jenner 1723 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 31. July 1738 zum böhmischen Viceregistrator, endlich zum böhmischen Ingrossisten befördert. Starb 1752.

Joseph

a) Abbildnngen der böhmischen und mährischen Gelehrten.

Joseph v. Heinke wurde am 20. Oktober 1789 als Appellationsrath installirt. Starb 1795.

25.

Heinrich Ritter v. Pisnitz der Rechte Doctor, wurde am 6. Februar 1589 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; und im Jahre 1593 zum königlichen Kammerprokurator befördert. Starb 1613.

Daniel Basilius gebohren zu Leipa in Böhmen 1585. Am 28. July 1609 erhielt er die Würde eines Baccalaureus im Karoline, und am 29. März 1612 erhob ihn der berühmte Johann Campanus zum Magister der freyen Künste auf der hohen Schule zu Prag. Noch im nähmlichen Jahre wurde er Rektor der Schule in der kleinern Stadt Prag bey St. Niklas, welches Amt er mit anhaltendem Eifer zum Nutzen der Schule verwaltete. Um diese Zeit wurde er Doctor der Rechte. Im Jahre 1617 war er Decan der philosophischen Fakultät, und lehrte die Mathematik öffentlich im Karolin.

Im Jahre 1627 wurde er Appellationsrath. Starb 1628.

Seine Schriften sind folgende:

1. Theses de Pestilentia, quas defendit sub Praesidio M. Jacobi Zabonii a Wissetina, Scholae S. Henrici Rectore. Pragae 1610. 4.

2. Dis-

2. Disquisitio Physica de spiritibus corporis animati. Pragae 1611. 4.

3. Disputatio de Plantis. Pragae 1611. 4.

4. Varia Carmina in laudes amicorum. Pragae 1612. 4.

5. Carmen ad almam Matrem Academiam Illustri Praeside ornatam. Pragae 1613. 4. als nähmlich der Graf Julius Schlick zum Rector der Universität war erwählt worden.

6. Quaestiones aliquot ex utilissima materia successionum ab intestato cum quibusdam philosophicis miscellaneis — ad disputandum publicae propositae. Pragae 1614. 4.

Unter den philosophischen Sätzen befinden sich folgende für damahlige Zeiten höchst merkwürdige:

a. Placet et sententia Copernici, terram moveri, stare coelum.

b. Asserere campanarum pulsu removeri tempestates, est anilis superstitio.

7. Carmina gratulatoria in Electionem Rectoris Magnifici Jo. Christophori Fünfkirchen a Fünfkirchen. 1616 b).

29.

b) Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten.

29.

Ignatz Siegmund Looß gebohren zu Rothenhaus in Böhmen, wurde am 16. Jenner 1721 als Kanzelist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen, am 1. März 1735 zum deutschen Viceregistrator und am 1. Februar 1752 zum deutschen Registrator befördert. Nachdem er dem Staate durch 35 Jahre treu und eifrig gedient hatte, starb er 1756.

July.

1.

Johann Bonaventura Chlupp wurde am 28. November 1754 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen; am 14. November 1760 zum deutschen Ingrossisten; am 15. November 1771 zum Vicelehnsexpeditor; am 15. July 1776 zum Lehnsexpeditor; am 31. May 1783 zum Rathsprotokollisten; und am 9. März 1790 zum Secretär des böhmischen Appellationsgerichtes befördert. Nachdem er dem Staate durch 42 Jahre mit angestrengter Thätigkeit, ausgezeichnetem Fleiße, und besonderer Treue gedient hatte, starb er 1796.

3.

Johann Adam Ernst Freyherr v. Pürken wurde am 19. Jenner 1711 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; wegen seiner ausnehmenden Kenntnisse erhielt er im Jahre 1712 das wichtige

Lehnsreferat; am 16. August 1714 wurde er wegen seiner bewiesenen besondern Geschicklichkeit in den Freyherrnstand erhoben. Starb dem Dienste des Staats zu frühzeitig im Jahre 1715.

4.

Christoph v. Lobkowitz wurde am 16. März 1592 als Präsident bey der königlich böhmischen Appellationskammer installirt; zuvor war er Kammerpräsident in Schlesien. Starb als oberster Burggraf im Königreiche Böhmen. Er war, wie Cruger a) meldet, ein in allen Zweigen der Gelehrsamkeit ausgebildeter Mann. Er diente dem Staate 66 Jahre. Starb 1658.

Procop v. Rubner gebohren zu Prag, erhielt die Würde eines Doctors der gesammten Rechtsgelehrsamkeit am 1. Juny 1763 bey welcher Gelegenheit er seine dissertatio juris publici inauguralis de eo quod justum est circa fundatam in territorio potestatem öffentlich durch den Druck bekannt machte. In dieser Abhandlung schildert der Verfasser die Lehre derjenigen als gefährlich, welche die persönliche von der reellen Majestät in dem Staate trennen, jene dem Landesfürsten, diese dem Volke zueignen. Dann behauptet er ganz gründlich, daß die Geistlichkeit in Civil- und politischen Angelegenheiten der Oberherrschaft

a) Cruger. Sacri pulveres ad. 4. Iulii.

schaft des Landesfürsten unterliege; und daß Ausländer, welche Dinge unternehmen, die auf Hochverrath abzielen, von den Landesstrafen nicht ausgenommen seyen. Aus den Sätzen, die der Verfasser zu vertheidigen übernommen hat, hebe ich folgende vorzüglichere aus:

1. Die Befugniß zu testiren ist in dem Naturrechte gegründet.
2. Der Zweifel über die Gerechtigkeit eines von dem Landesfürsten gegebenen Gesetzes befreyt die Unterthanen nicht von der Befolgung desselben.
3. Das dem Kaiser zustehende Recht primariarum precum darf nicht aus einem Indulte des Pabstes, sondern muß aus dem Rechte des höchsten Schutzes über die Kirchen Deutschlands hergeleitet werden.
4. Der Fruchtgenuß eines vom Sohne erworbenen Lehns gebührt nicht dem Vater.

Er wurde am 10. Juny 1763 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er verwaltete dieses Amt durch 34 Jahre mit der gründlichsten Gelehrsamkeit, mit ausgezeichnetem Fleiße und Diensteifer, und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit. Er starb 1797.

6.

Anton Graf v. Herberstein wurde am 26. November 1717 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1720.

8.

Wenzel Klausal gebohren zu Prag, disputirte am 29. März 1726 öffentlich aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit; wurde am 8. August 1727 zum Licentiat der Rechte aufgenommen, und am 28. November 1740 mit der Doctorswürde geziert. Am 6. July 1744 wurde er als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er starb 1753.

9.

Carl Anton Franz wurde am 23. December 1700 als Accessist des Lehnregistrators bey der Appellationskammer aufgenommen; am 4. November 1701 zum wirklichen Lehnregistrator befördert. Starb 1706.

11.

Johann Ernst Anton Graf Schaffgotsch Freyherr v. Kynast gebohren zu Börnichen in Schlesien am 24. December 1675, wurde am 28. November 1701 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 18. May 1712 zum Präsidenten bey der böhmischen Appellationskammer befördert; im Jahre 1717 erhielt er die Würde eines wirklichen geheimen Raths.

Am 28. Jenner 1717 trat er von der Appellationskammer als ernannter oberster Landrichter im Königreiche Böhmen aus. Am 5. Juny 1721 wurde er oberster Landkämmerer, und am 27. November 1734 zum obersten Burggrafen ernannt. Nachdem

dem er 46 Jahre dem Staate in den wichtigsten Ämtern gedient hatte, starb er 1747.

12.

Johann Franz Spor wurde am 2. Juny 1783 als Appellationsregistrator angestellt; im Jahre 1785 zum Generaltaxator befördert; später wegen Alter und Kränklichkeit jubilirt. Starb 1802.

13.

Julius Heinrich Freyherr v. Blum wurde am 27. May 1666 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Wegen seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit wurde er am 2. Februar 1675 zum Lehnsreferendarius ernannt. Er war eine Zeitlang kaiserlicher Resident bey Chursachsen. Er hat dem Staate 33 Jahre ruhmvoll und nützlich gedient. Sein Andenken, sagt das alte Installationsbuch, wird seiner Verdienste wegen unsterblich seyn. Er starb 1699.

14.

Anton Schreppel v. Schreppelsberg wurde am 10. Februar 1681 als Kanzellist bey der Appellationskammer aufgenommen; am 27. Jenner 1689 zum böhmischen Registrator befördert. Starb 1695.

19.

Franz Adam Graf Wratislaw v. Mittrowitz wurde am 28. Juny 1754 als Appellationsrath auf

der

der Herrenbank installirt. Im Jahre 1760 zum wirklichen geheimen Rathe ernannt. Starb 1788.

27.

Andreas Ignaz Smrkowsky gebohren zu Nepomuck, wurde am 27. August 1691 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 6. März 1704 zum böhmischen Registrator befördert. Starb, nachdem er dem Staate 37 Jahre treu und fleißig gedient hatte, in einem Alter von 74 Jahren, 1738.

28.

Joachim Gratz der Rechte Doctor wurde am 29. April 1651 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1657.

31.

Melchior Franz Richter gebohren zu Jechnitz wurde am 3. März 1636 als Kanzellist bey der Appellationskammer aufgenommen. Er begleitete diesen Dienst 48 Jahre. Starb in einem Alter von 84 Jahren 1684.

August.

1.

Bertram Münch der Rechte Doctor, wurde am 6. November 1704 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1708.

Johann Friedrich Freyherr v. Löhr, gebohren zu Wetzlar am 25. July 1735, studierte auf der Universität zu Heidelberg, und kam im Jahre 1758 nach Wien, um sich den Reichshofrathsgeschäften zu widmen. Er wurde am 8. May 1761 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und schon am 26. Februar 1762 zum Hofrathe bey der obersten Justizstelle befördert. Im Jahre 1771 ernannte ihn die Kaiserin zum Staatsrathe; er genoß ihr Zutrauen ganz, und sie beehrte ihn auch mit dem St. Stephansorden. Im Jahre 1782 trug ihm Kaiser Joseph der Zweyte die Regulirung der Justizbehörden in Wien, und die Einführung der neuen Gerichtsord-

nung

nung auf, ernannte ihn zum Vicepräsidenten des Appellationsgerichtes, und gab ihm das Commandeurkreuz des St. Stephansordens. Im Jahre 1784 wurde er oberster Landrichter und Landrechtspräsident in Niederösterreich, geheimer Rath und endlich Appellationspräsident. Er starb in seinem sechzigsten Jahre zu Mödling 1795, nachdem er dem Staate 34 Jahre gedient hatte.

2.

Wenzel Joseph Lichtenberg wurde am 13. December 1708 als Accessist bey der königlichen Appelationskammer angenommen, rückte am 20. Jenner 1722 in die Besoldung. Strab 1727.

Andreas Maximilian Ritter v. Zieger wurde im Jahre 1764 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Bey der Reform der Justizbehörden im Königreiche wurde er im Jahre 1783 zum königlichen Landrathe befördert. Er starb 1786.

Ignaz Johann Türchner v. Müllenau wurde am 7. Jenner 1712 als Accessist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen; am 21. Jenner 1721 zum Viceleh nsregistrator befördert. Starb 1730.

3.

Wenzel Bohuslaw Worzechowsky v. Kundratitz wurde am 14. May 1671 Doctor der Rechte; am

24. July 1685 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; starb 1691.

5.

Procop Graf v. Lažanzky Freyherr v. Buckowe gebohren zu Prag am 14. September 1741. Sein Vater Maximilian Graf v. Lažanzky war Kreishauptmann zu Pilsen, seine Mutter Therese war eine gebohrne Gräfin v. Lissau. Er wurde theils im Theresianischen, theils im Savoyschen Institute gebildet. Im Theresianum war sein Erzieher der Jesuit Appony aus einem hungarischen gräflichen Geschlechte, dem er selbst, wie mich Herr Cornova versichert, alles gute und brauchbare zuschrieb. Im Savoyschen Institute vertheidigte er am 29. September 1760 die Rechte, und eignete seine Sätze der Kaiserin M. Theresia zu. Im Jahre 1761 wurde er als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, bald darauf zum Kreishauptmanne des Berauner Kreises ernannt.

Am 13. Juny 1780 ernannte ihn Kaiser Joseph der Zweyte mittelst höchsten Handbillets aus eigner Bewegung in mildester Rücksicht seiner zeither verschiedentlich im Königreiche Böhmen treu und emsig geleisteten Dienste, auch besitzender stattlicher Rechtsgelahrtheit und sonstigen rühmlichen Eigenschaften zum Appellationspräsidenten in Gallizien. Am 27. August desselben Jahres beehrte ihn der Kaiser zur Belohnung seiner ausgezeichneten Verdienste mit der Würde eines geheimen Raths. Am 10. Jenner

1783 vertraute ihm der Kaiser das Präsidium bey dem in Gallizien neu errichteten allgemeinen Appellationsgerichte, und im nähmlichen Jahre noch das Amt eines Vicepräsidenten bey dem königlich böhmischen Gubernium. Am 21. May 1784 erhielt er, so lautet das höchste Hofdekret, in mildester Betrachtung seiner dem Staate und dem Publikum mit unermüdetem Eifer treu und ersprießlich geleisteten, und noch gegenwärtig fortsetzenden Dienste, in den Landesgeschäften erlangten ausnehmenden Kenntnissen und Erfahrungen, und hiedurch sich erworbenen Verdienste, die Würde eines obersten Lehnrichters im Königreiche Böhmen.

In Ansehung seiner im Auslande bekannt gewordenen Gelehrsamkeit und ökonomischen Einsichten, erwählte ihn die Churfürstlich Sächsische Leipziger ökonomische Gesellschaft am 13. Jenner 1789 zu ihrem Ehrenmitgliede. Am 28. May desselben Jahres wurde er zum Landrechtspräsidenten und obersten Landrichter im Königreiche Böhmen aus eigenem höchstem Antriebe ernannt. Und am 30. May ersetzte die k. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften ihre durch den Tod des Carl Egon Fürsten zu Fürstenberg erledigte Präsidentenstelle durch seine Wahl. „Eine Wahl", sagt die Geschichte der Gesellschaft von den Jahren 1789 und 1790 im ersten Bande ihrer neuern Abhandlungen, „die des Beyfalls aller Patrioten um so gewisser war; da sie, ohne der längst allgemein entschiedenen Vorzüge und

Ver=

Verdienste des Gewählten zu gedenken, in eben den Zeitpunkt fiel, in welchen derselbe auf den Wink des großen Josephs aus seiner philosophischen Ruhe zu neuen Arbeiten für das gemeine Beste zurückkehrte, und für diese Aufopferung durch die eben so laute als ungeheuchelte Theilnahme des Publikums belohnet ward."

Ich glaube dem Leser nicht langweilig zu werden, wenn ich hier einen Theil jener Rede beyfüge, welche der Herr Gubernialrath von Riegger, als damahliger Secretär der gelehrten Gesellschaft an den neu installirten Präsidenten bey der öffentlichen Sitzung der Gesellschaft am 3. September 1789 hielt, und wähle nur denjenigen, welcher für den vorliegenden Nekrolog das meiste Interesse hat. Nachdem Riegger schon einiger großen Vorfahren Lažanzkys gedacht, und des heldenmüthigen Grafen Ferdinand Rudolph von Lažanzky, unter Ferdinand II. besonders rühmlich erwähnt hat, fährt er fort:

„So groß dieser im Felde war, so berühmt war sein Sohn, Graf Karl Maximilian, als Staatsmann; nicht, weil er die wichtigsten und glänzendsten Ämter bekleidete, sondern weil er sie eben sowohl verdiente, als zum Besten des Vaterlandes verwaltete. Er wurde im Jahre 1667 als Appellationsrath, und im Jahre 1685 zum wirklichen Präsidenten dieser Stelle, bald darauf aber, nähmlich im Jahre 1687 als wirklicher geheimer Rath ernannt. Die Präsidentenstelle legte er zwar aus uns unbekannten, aber gewiß wichtigen Gründen im Jahre 1688

gleich

gleich wiederum nieder, blieb aber nicht lange ohne Beschäftigung und ohne Amt. Denn er verwechselte nur die Appellationspräsidentenstelle mit der höhern Stelle eines obersten Lehnrichters im Königreiche Böhmen. Er war ein großmüthiger Gönner, ein wahrer Freund der Gelehrten, ein eifriger Beförderer der Wissenschaften. Sein Verstand war durchdringend, seine Einbildungskraft feurig, seine Beurtheilungskraft bündig und richtig; eben so geschickt als glücklich im Unternehmen und Ausführen der wichtigsten Geschäfte, davon er unvergeßliche Beweise in Italien, in Frankreich, im römischen Reiche und in andern Ländern hinterließ; unerschütterlich in seinen Grundsätzen, die Beweise seiner Einsicht waren; Freund, im ganzen Umfange dieses Worts, Freund seiner Freunde. Karl Maximilian hörte die höhern Wissenschaften auf der hohen Schule zu Prag, und vertheidigte aus allen Fächern der Gelehrsamkeit Sätze mit so allgemeinem lautem Beyfalle aller Gelehrten und Großen des Königreichs, daß er aus königlicher Freygebigkeit mit einem Gnadenpfennig an einer goldenen Kette und mit dem Kammerherrnschlüssel belohnt worden ist, da er kaum das 20ste Jahr seines Alters vollbracht hatte. So malt uns das herrliche Bild des großen Carl Maximilian Balbin, der ihm sein vortreffliches Buch Verisimilia humaniarum disciplinarum zueignete, und Balbin malt jederzeit ohne Schmeicheley, wahr und treffend.

Und sah man wohl je eine Kopie, die ihrem Originale ähnlicher war, als Seine Excellenz, unser würdigster Herr Präsident, dem großen Carl Maximilian Zug für Zug ähnlich ist?

Die Savoische Akademie in Wien war Zeuge von den bewundernswürdigen Fortschritten, die Eure Excellenz als Jüngling in den Wissenschaften machten, und so groß auch immer die Erwartung der Lehrer und Gelehrten von dem Eifer und den Talenten Eurer Excellenz war; so wurden sie doch von den Beweisen, die Eure Excellenz bey der öffentlichen Disputation ablegten, weit übertroffen. Maria Theresia, die uns ewig unvergeßliche und mächtige Beschützerin der Wissenschaften, Höchstwelcher Eure Excellenz dieselbe zugeeignet hatten, erkannte das große Genie schon im Keime, und belohnte Eure Excellenz, so wie einst Kaiser Leopold den Carl Maximilian, mit dem nähmlichen Ehrenzeichen und Gnaden. Erlauben Eure Excellenz, daß ich dabey mit einem edeln Stolze meines Vaters erwähne, der die Ehre hatte, der Lehrer Euer Excellenz zu seyn. Immer nannte er zuerst und vorzüglich Eure Excellenz, wenn er von den größten Talenten, von den Würdigsten seiner Zuhörer zu reden kam.

So dauerhaft Eure Excellenz, als ein hoffnungsvoller Jüngling den Grund zu den Wissenschaften legten; so meisterhaft stieg auch das Gebäude empor. Jeder angehende Gelehrte fand bey Eurer Excellenz Aufmunterung und Unterstützung. Als

Kenner

Kenner wußten Eure Excellenz oft ein Talent nicht nur zu entdecken, das auf ewig wäre vergraben geblieben, sondern auch zu jenem Amte zu befördern, bey welchem es mit Ruhm und Nutzen gebraucht werden konnte. Unsere patriotischen Schriftsteller erkennen an Eurer Excellenz nicht nur einen Gelehrten, sondern auch einen Gönner und Beförderer jeder Art von Wissenschaften. Darum widmete Eurer Excellenz der erfahrne Ökonom Salomon sein ökonomisches Buch: darum besang einer unserer vorzüglichsten Lieblingsschriftsteller, Meißner, der nicht nach Dichterlingsart einen Jeden zu besingen pflegt, Eure Excellenz, zum Beweise seiner Achtung und Verehrung. Und wer kennt nicht den geläuterten Geschmack im Fache der schönen Wissenschaften und die Belesenheit der Gräfin Walburg, der würdigen Tochter unsers Lažanzky, und überhaupt der ganzen Lažanzkyschen Familie? —

Schon in den Jugendjahren wurde jederzeit die häusliche und ländliche Ökonomie Eurer Excellenz als ein Muster aufgestellt und bewundert. Ganz Vater im Kreise seiner hoffnungsvollen Kinder, die unter der weisen Pflege zum Wohle der Menschheit, zum Besten des Staats heran wachsen, sucht und findet Er Erhohlung; hier heitert sich plötzlich seine Stirne wieder auf, wenn ernste und häufige Amtsgeschäfte sie getrübt haben.

Ausgerüstet mit einem tief eindringenden Verstande, bereichert mit jeder Art von Kenntnissen,

traten

traten Eure Excellenz an das Ruder des Staats, arbeiten da, als Selbstdenker, wie Joseph, unser weiser Kaiser es wünscht und fordert, steigen von Stufe zu Stufe, und durch eigene Verdienste erhaben und groß; gerecht ohne Strenge, unternehmend ohne Dreistigkeit, standhaft ohne Unbiegsamkeit; — doch zu viel sind der herrlichen Eigenschaften, die Eure Excellenz unter so vielen auszeichnen, zu bekannt, als daß ich sie anführen sollte.

Unsere Gesellschaft freut sich also heute das erstemahl wieder seit dem schmerzlichen Hintritte des verklärten Fürsten Carl Egon von Fürstenberg, einen Präsidenten zu verehren, und freuet sich unaussprechlich, daß sie ihren zweyten Präsidenten an Eurer Excellenz verehret. Wenn die königlichen Landrechte, wenn die ökonomisch-patriotische Gesellschaft stolz darauf sind, daß Seine Excellenz, Graf Prokop von Lažanzky ihr Präsident ist; dann tritt auch unsere Gesellschaft auf, und ruft mit gleichem Stolze aus: Er ist auch Unser! O daß die Vorsicht dieses Glück, diese Ehre uns noch lange geniessen lasse! Den Verlust des ersten Präsidenten ersetzen wir heute durch den Zweyten — würden wir den Zweyten durch einen Dritten ersetzen können?

Nehmen Eure Excellenz unsere Freude für den unverfälschten Beweis unserer Verehrung und des Bewußtseyns an, den Würdigsten gewählt zu haben. Nehmen Sie unsere treuesten Wünsche für die lange Dauer Ihres zum Nutzen des Staats, zur Freude

aller Rechtschaffenen und zur Ehre unserer Gesellschaft vortheilhaften theuern Lebens, als den wärmsten Dank für die gnädige Annahme unserer einstimmigen Wahl an. Unbegränzt soll die Verehrung unserer Gesellschaft gegen Eure Excellenz seyn. So unbegränzt wie es die erhabenen Verdienste Eurer Excellenz fordern."

Die oben erwähnte Geschichte der Gesellschaft sagt ausdrücklich, daß Riegger in dieser Rede den Ton des schmucklosen Historikers vor jenem des Lobredners mit Bedacht wählte; weil es die Würde und Wahrheit des Stoffes so zu fordern schien.

Schon früher hatte ihn die ökonomisch-patriotische Gesellschaft in Prag zu ihrem Präsidenten erwählt. Durch Hofdekret vom 23. November 1792 wurde er, dieß sind die Worte des höchsten Hofdecretes, in gnädigster Rücksicht seiner allerhöchst Seiner Majestät und dem Durchlauchtigsten k. k. Erzhause sowohl in publicis, politicis als judicialibus mit Beobachtung der Landeswohlfahrt und Beförderung der Justiz zu seinen besondern Nachruhme geleisteten, und bisher leistenden nützlichen und ersprießlichen Dienste, zum Gubernialpräsidenten und obersten Burggrafen im Königreiche Böhmen ernannt.

Am 12. Jenner 1794 berief ihn der Kaiser als Präsidenten der obersten Staatscontrolle nach Wien. Das dieserwegen an den Grafen erlassene höchste Handbillet lautet wörtlich also: Lieber Graf Lažanzky! Aus Ihrem Schreiben vom 4. dieses, welches ich so

eben erhalte, ersehe ich zu meiner Zufriedenheit, daß Sie den Ihnen von mir durch meinen Directorialminister gemachten Antrag bereitwilligst annehmen. Der auf Nothwendigkeit gegründete Entschluß an der Spitze meiner ausgebreiteten wichtigen Staatsbuchhaltung einen geschickten, eifrigen, und einsichtsvollen Mann zu wissen, hat selben veranlasset. Meine Ihnen bekannte Gesinnungen sind Ihnen Bürge, daß ich Ihre erworbenen Verdienste besser zu schätzen weiß, als solche durch Herabsetzung Ihres Karakters, oder Ansehens zu verringern, vielmehr können Sie meines vollkommenen Zutrauens um so mehr versichert seyn, als Sie mir Beweise Ihres wahren Diensteifers und Ihrer patriotischen Denkungsart zu geben die Gelegenheit haben.

Am 30. April 1796 wurde er zum obersten Direktorialminister ernannt. Das Hofdekret lautet also: Es haben Seine k. k. Majestät in allergnädigster Rücksicht der von demselben durch eine lange Reihe von Jahren dem Staate geleisteten wichtigen Dienste, und in ganz besonderem Anbetracht der von demselben in der bisherigen Eigenschaft als Präsident der obersten Staatskontrolle sich um die Finanzen erworbenen ausgezeichneten Verdienste demselben zum neuen Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit die Würde eines obersten Direktorialministers huldreichst zu verleihen geruhet.

Bald darauf erhielt er die Stelle eines Hofkammer- und Bankohofdeputationspräsidenten, dann

im Jahre 1800 die Würde eines obersten böhmischen und österreichischen Hofkanzlers, und im Jahre 1802 wurde er zum obersten Justizpräsidenten ernannt.

Während seines Aufenthalts in Wien, 1799 ertheilten ihm die Bürger Wiens das Bürgerrecht wegen seiner Humanität und der vielen Verdienste, welche er sich um die Bürgerschaft erworben hatte; besonders aber, weil er dem um die Wiener sehr verdienten Hofagenten Hartl, auf ihre Bitte den Adel von Sr. Majestät beinahe in dem nähmlichen Augenblick erwirkte, als sie ihn darum baten. Mit wahrem, innigem Vergnügen nahm er diese Äußerung der Dankbarkeit von den Wiener Bürgern an, und die Antwort, welche er den Bürgern auf ihre Zuschrift vom 23. Jänner 1799 ertheilte, ist ein schönes Denkmahl seines edeln Herzens. Es heißt unter andern in dieser Antwort:

„Edle Bürger Wiens! — In Herzen, die solche Empfindungen nähren, diese aus eigenem Antriebe mit so vieler Wärme äußern, findet der Thron seine festeste Stütze — der Staat die ruhigsten Verehrer der Gesetze — eilige Hülfe in der Noth, und thätigen Beystand in der Geschäftsverwaltung; — da finden sich auch Männer vom ersten Range und hoher Geburt geehret, sich in die Reihe der Bürger Wiens gestellt zu sehen."

„Auch

„Auch ich erkenne ganz den Werth Ihres Dan-
„kes; meine Freude mich so belohnt zu sehen, ist ge-
„wiß nicht minder lebhaft; und die mir aus wohl-
„meinenden Herzen überreichte Dankschrift wird mir
„ein unvergeßliches Denkmahl Ihrer edlen Gesinnun-
„gen seyn. — Überzeugen Sie sich, daß ich stets den
„Menschen dem Staatsbeamten vorgehen lasse — je-
„ner hört willfährig an, und wünscht zu wirken, dieser
„prüft, wann er behend wirken kann, und handelt
„nach Pflicht."

Er starb, nachdem er dem Staate durch 41 Jahre treu und thätig gedient hatte, 1804 zu Prag auf seiner Durchreise nach seinen Gütern, bey seinem alten Freunde dem k. k. Rathe und Bibliothekar Ungar. Die Prager neue Zeitung beschrieb diesen Todesfall sehr richtig also: Gestern als den 5. August erlitt nicht unser böhmisches Vaterland allein, sondern der k. k. Staatskörper überhaupt, einen Verlust, dessen gleichen er — trotz dem weiten Umfange seiner Gränzen, und der beträchtlichen Anzahl verdienter Staatsbeamten — nur selten erleiden kann. Denn es starb hier zu Prag auf einer Durchreise nach seinen Gütern Sr. Exz. Herr Prokop Graf Lažanzky, Freyherr von Bukowe, k. k. oberster Justizpräsident, Sr. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer. Sein Leben war eine stete Kette der edelsten Verdienste um Monarch, Vaterland und die Menschheit selbst. Von seinem zwanzigsten Jahr

an,

an, wo er als k. böhmischer Appellationsrath in k. k. Dienste trat, gieng seine Laufbahn durch eine Reihe der ansehnlichsten Würden; und Thätigkeit, Scharfsinn, unbestechliche Tugend waren seine Begleiter. Er ward zuerst Kreishauptmann des Berauner Kreises — dann Präsident des Appellations- und Kriminalobergerichtes zu Lemberg in Gallizien, — dann Vicepräsident des hiesigen Landesguberniums, und Oberstlehnrichter; dann 1792 Oberstburggraf und Präsident des k. böhmischen Landesguberniums. Von hier nach Wien zum Präsidenten der obersten Staatskontrolle beruffen, bekleidete er nach und nach die hohen Würden eines Direktorial-Ministers, Hof-Kammer- und Banko-Hof-Deputations-Präsidenten, obersten böhmischen und österreichischen Hofkanzlers; und starb gegenwärtig als Minister und Präsident der obersten Justizstelle. In jedem dieser vielfachen Staatsämter — bey welchem ein mächtiger Unterschied der Geschäfte und Pflichten, bald die genaueste Kenntniß der Länderverfassung, bald tiefe Einsicht der Gesetzgebung und Gesetzverwaltung, bald ausgebreitete Theorie und bald die bewährteste Erfahrung in den Finanzen, kurz Politischer und Judicial-Genius zugleich nöthig war — zeigte er so viel Eifer, durchdringenden Geist, und gründliche Wissenschaft, daß er in jedem derselben an seinem eigenthümlichen Platze zu stehen schien. Sein höchstes Glück war — Arbeit; sein unverrückter Zweck — Wohlfahrt des Ganzen, und sein karakteristisches Kennzeichen — eine

un-

unerschütterliche Festigkeit im Recht und Guten. Er brachte sein Alter nur auf 63 Jahre und 11 Monate. Doch wenn man nach Thätigkeit und Handlungen das menschliche Leben rechnete, so hat er Jahrhunderte gelebt. Gleichwohl starb er viel, viel zu früh für jeden, der ihn kannte. Dank und Unvergeßlichkeit schwebe über seinem Grabe!

6.

Johann Crubelak wurde am 17. December 1771 als Accessist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen. Starb 1781.

7.

Johann Bolzano v. Kronstädt gebohren zu Prag, wurde im Jahre 1770 Doctor der Rechte, und am 7. Juny 1771 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1789.

8.

Thomas Ignaz Franz Ritter v. Storbek wurde am 1. April 1651 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1680.

Adam Albrecht Pfeiffer wurde am 10. Jenner 1623 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen; am 6. December 1640 zum böhmischen Registrator befördert. Starb,

nach.

nachdem er 32 Jahre gute Dienste geleistet hatte, 1656.

10.

Niklas Peter Silberbauer wurde am 7. July 1667 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen; am 23. März 1671 zum böhmischen Registrator befördert. Starb 1680.

Severin Franz Krschniak wurde am 9. July 1660 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen. Starb 1691.

11.

Wenzel Rosa der Rechte Doctor wurde am 27. Februar 1670 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, und später auf die Ritterbank befördert. Er hat eine vortreffliche böhmische Sprachlehre herausgegeben, die er dem Erzbischofe Mathäus dedicirte. Von ihm ist auf der Prager kaiserlichen Bibliothek ein lateinisch-böhmisches Wörterbuch im Manuscripte und ein Traktat de felicitate linguae bohemiae admetiendi versibus elegiacis latinis versus bohemicos vorhanden. Auch hat er mit Joh.

Amos

Amos Comenius einige Übersetzungen aus dem Virgil geliefert a). Er starb 1689.

12.

Jaroslaw Graf von Martinitz wurde am 11. April 1669 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb zu Prunnersdorf 1685.

14.

Franz Maximilian Hartmann Freyherr v. Clarstein k. k. Kämmmerer wurde am 14. März 1685 als Appellationsrath auf der Herrenbank inskallirt, und im Jahre 1690 Lehensreferendar. Am 28. August 1700 wurde er zum Appellationsvicepräsidenten befördert, und am 11. July 1702 in den Grafenstand erhoben; am 17. May 1704 zum geheimen Rathe ernannt, endlich am 7. Juny desselben Jahres zum Statthalter resolviret. Starb nach 40jähriger Dienstleistung 1725.

16.

Ludwig Raimund Ritter v. Hertodt wurde am 24. May 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb zu Wien 1704.

19.

a) Acta litteraria Boh. et Moraviae. P. I. pag. 165.

19.

Georg Groll wurde am 7. Februar 1689 als Accessist bey der Kanzley der königlichen Appellations-kammer angenommen, rückte am 1. Oktober 1691 in die Besoldung. Starb 1707.

Anton Reßl wurde am 31. May 1783 als Kanzellist bey der Kanzley des königlichen Appellationsgerichtes angenommen, am 2. Oktober 1788 zum Registranten, am 28. November 1794 zum Adjunkten des Einreichungsprotokollisten, und am 15. März 1796 zum Einreichungsprotokollisten befördert. Starb 1796.

21.

Christoph Balthasar Türchner v. Müllenau der Rechte Doctor, wurde am 23. September 1661 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1683.

Georg Pohlet wurde am 6. Juny 1644 als deutscher Registrator bey der königlichen Appellationskammer angestellt. Starb 1667.

Johann Georg Wencelj wurde am 5. Oktober 1677 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen. Starb 1688.

22.

Johann Franz Graf v. Wrben und Freudenthal k. k. Kämmerer und Landrechtsbeysitzer in dem Markgrafthume Mähren wurde am 13. März 1659 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; mittelst Hofdekrets vom 18. August 1666 zum Landrechtsbeysitzer ernannt; am 15. November 1667 zum Appellationsvicepräsidenten befördert, und als solcher mittelst Hofdekretes vom 19. November 1673 zum königlichen Statthalter ernannt. Im Jahre 1682 erhielt er die Würde eines wirklichen geheimen Raths, wurde am 26. April 1683 als Appellationspräsident installirt; durch Hofdekret vom 10. März 1685 zum obersten Hoflehnrichter ernannt; am 17. März 1688 zum obersten Landrichter; im Jahre 1689 zum obersten Landeshofmeister, und im Jahre 1700 zum obersten Kanzler befördert. Starb, nachdem er dem Staate 46 Jahre ruhmvoll gedient hatte 1705.

25.

Veit Mesenich wurde am 10. Februar 1681 als deutscher Registrator bey der königlichen Appellationskammer angestellt. Starb 1692.

26.

Georg Kall der Rechte Doctor wurde am 14. December 1589 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1599.

28.

Johann Lob wurde am 13. Oktober 1783. als Kanzellist bey dem königlichen Appellationsgerichte angenommen. Starb 1792.

29.

Anton Ritter v. Landi wurde am 18. April 1622 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1649.

September.

1.

Arnold Ritter von Beckh wurde am 19. Oktober 1676 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Starb an der Pest 1680.

2.

Johann Schuppich wurde am 8. März 1763 als Kanzellist bey der Appellationskammer angenommen; am 3. August 1770 zum deutschen Viceregistrator, und am 12. Juny 1783 zum Rathsprotokollisten befördert. Starb 1783.

Carl Joseph Graf v. Morzin wurde am 21. Jenner 1746 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Im Jahre 1765 wurde er zum geheimen Rathe ernannt. Starb 1783.

4.

Adolph Wratislaw Graf von Sternberg wurde am 14. Juny 1652 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Im Jahre 1659 am 1. Februar wurde er Vicepräsident bey der Appellationskammer; im Jahre 1667 Vicekanzler; im Jahre 1678 Oberstlandrichter, und am 3. Februar 1685 Oberstburggraf. Nach 51jährigen dem Staate mit Ruhme und Auszeichnung geleisteten Diensten starb er 1703.

Adalbert Anton Gayer wurde am 29. November 1734 als Accessist bey der königlichen Appellationskammer angenommen, am 7. Jenner 1752 zum böhmischen Viceregistrator befördert. Am 9. October 1759 wurde er Supernumerarsecretär, im Jahre 1760 wirklicher Secretär. Nachdem er 36 Jahre dem Staate gedient hatte, und Kränklichkeit ihn weitere Dienste zu leisten hinderte, wurde er am 3. August 1770 jubilirt. Starb 1781.

5.

Johann Anton v. Greiffenbach wurde am 22. Dezember 1665 als deutscher Viceregistrator bey der königlich böhmischen Appellationskammer installirt, und am 6. Februar 1680 zum böhmischen Appellationssecretär befördert. Starb 1688.

Fried=

Friedrich Graf v. Hatzfeld wurde am 10. Okt. 1757 als Appellationspräsident installirt. Er gelangte zur Würde eines k. k. Kämmerers; wurde Ritter des goldenen Vliesses; vermög des an die k. k. Appellationskammer erlassenen Repräsentationsinstruments von 4. Februar 1762 Präsident der Wienerischen Stadtbanko- und deutschen Erbländischen Kreditsdeputation, und endlich nachdem er verschiedene Hofchargen verwaltet hatte, erster dirigirender Staatsminister. Starb 1793.

10.

Daniel Friderici, gebohren zu Neustadt in Thüringen, wurde am 26. September 1667 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen böhmischen Appellationskammer angenommen. Starb 1677.

11.

Georg der jüngere von Lobkowitz wurde am 19. Februar 1585 als Appellationspräsident installirt. Starb 1590.

12.

Anton Rudolph Dworzak v. Boor der Rechte Doctor wurde am 18. Jenner 1700 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret; am 22. Jenner 1709 zum Vicelehnrichter bey der königlichen Hoflehentafel befördert. Starb 1721.

Franz

Franz Joseph Bukowsky Ritter v. Hustirzan wurde am 12. April 1728 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1735.

14.

Franz Xaver Graf v. Wieznik wurde am 27. Juny 1738 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret, dann Stadthauptmann der neuen Stadt Prag, Repräsentationsrath, k. k. Kämmerer, und geheimer Rath. Am 2. März 1762 wurde er Appellationspräsident, später Großkreuz des St. Stephanordens. Die Kaiserinn Maria Theresia hat ihn sehr geschätzt, und zu wichtigen Ausarbeitungen in Landesständischen, und Gränzgeschäften, dann in Lehensangelegenheiten verwendet; auch Kaiser Joseph der Zweyte hat bey der neuen Regulirung des Appellationsgerichtes und des Landrechtes ihm sein Zutrauen ganz geschenkt. Nachdem er dem Staate mit Ruhme durch 51 Jahre gedient hatte, starb er 1789.

Maximilian Prochaska wurde am 31. May 1783 als Kanzellist bey dem Appellationsgerichte angenommen, und am 25. November desselben Jahres zum Registranten befördert. Starb 1788.

15.

Johann Vincenz Freyherr v. Janowsky wurde am 9. December 1773 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1799.

16.

16.

Wenzel Felix Tambek wurde am 25. April 1671 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen. Starb 1683.

17.

Erasmus Haidelius der Rechte Doctor wurde am 2. Juny 1597 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1617.

Peter Theodor Birelle der Rechte Doctor wurde am 14. November 1689 als Appellationsrath resolvirt, und am 12. Juny 1691 auf der Doctorbank installiret. Starb 1713.

18.

Johann Wenzel Schreppel wurde am 28. August 1656 als böhmischer Registrator bey der königlichen Appellationskammer installiret, und im Jahre 1671 zum Appellationssecretär befördert. Starb 1679.

20.

Johann Joseph Caretto Graf v. Millesimo wurde am 19. May 1703 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Starb zu Nemischl 1716.

22.

Franz Seraph Freyherr v. Wittorf und Hohendorf wurde am 17. März 1775 als Concipist bey dem königlichen Conseß in caussis summi Principis im Königreiche Gallizien zu Lemberg angestellt; am 24. März 1785 zum Beysitzer des dortigen judicii militaris mixti ernannt; am 10. Februar 1786 zu dem böhmischen Appellationsgerichte als Rath übersetzt. Am 29. März 1796 wurde er in Ansehung seiner langjährig treu geleisteten Dienste, erworbenen Kenntniß der Landesgesetze und seines bezeugten unermüdeten Fleißes als Vicepräsident des zu Krakau in Westgallizien neu errichteten Appellationsgerichtes mit Nachsicht der Charakters- und Carenztaxe ernannt; dann am 5. Juny 1800 in Rücksicht seiner dem Staate durch 25 Jahre in verschiedenen Provinzen und Dienstescathegorien mit aller Treue und Eifer, dann mit ausgezeichneter Geschicklichkeit geleisteten Dienste, wie nicht minder zur höchsten Zufriedenheit durch 4 Jahre verwalteten Amtes eines Westgallizischen Appellationsvicepräsidenten, und fünf monatlicher Supplirung des Lubliner Landrechtspräsidenten, zum Lubliner Landrechtspräsidenten befördert, und am 1. July desselben Jahres mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths geziert. Starb 1801.

24.

Wenzel Kokorzowetz Graf v. Kokorzowa wurde am 3. April 1702 als Appellationsrath auf der Herren-

Herrenbank installiret. Am 23. September 1717 erhielt er die Stelle eines Präsidenten bey der königlichen Appellationskammer. Am 8. November 1719 wurde er zum Beysitzer des größern Landrechtes ernannt. Am 16. May 1720 wurde er Titular- und am 12. September 1723 wirklicher geheimer Rath. Nachdem er dem Staate 47 Jahre mit Auszeichnung seine Dienste geleistet hatte, starb er 1749.

Georg Christian Ritter v. Khautten wurde am 9. August 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret, resignirte, und seine Resignation wurde durch Hofrescript vom 9. July 1710 angenommen. Starb 1710.

25.

Adam Ulrich Simslarsky v. Radwanow wurde am 13. August 1635 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Am 22. September 1644 wurde er seiner Appellationsrathsstelle entlassen, weil er die Beförderung zum Vicelandrichter bey dem Amte der königlichen Landtafel erhielt. Starb 1648.

26.

Liebhold Maximilian Pada Ritter v. Creutzenstein wurde am 11. Juny 1734 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Er verwaltete dieses Amt 30 Jahre. Starb 1764.

29.

Wilhelm Mathias Ritter v. Glauchowa wurde am 19. Oktober 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Am 30. September 1720 erhielt er die Stelle eines Minderschreibers bey dem Amte der königlichen Landtafel. Am 1. Jenner 1727 wurde ihm der Charakter eines königlichen Raths cum jure votandi bey der königlichen Landtafel beygelegt. Am 28. März 1733 wurde er zum königlichen Amtmanne des Landesunterkämmerers, und am 2. May 1735 zum Vicelandschreiber befördert. Starb, nachdem er 33 Jahre dem Staate nützliche Dienste geleistet hatte 1736.

Franz Anton Graf v. Nostitz wurde am 17. May 1725 zu Mieschitz im Kaurzimer Kreise gebohren. Nachdem er die kleinen sogenannten lateinischen Humanitätsklassen als Knabe mit ausgezeichnetem Fleiße zurückgelegt hatte, hörte er die Philosophie theils zu Prag, theils zu Leipzig, und die deutsche Litteratur unter der Leitung des zu jener Zeit an der Leipziger Universität berühmten öffentlichen Lehrers Johann Christoph Gottsched; endlich die juridischen Wissenschaften unter dem gelehrten Professor Heinrich Peter Broychausen an der k. k. Universität zu Prag. Als Majoratsherr beträchtlicher Herrschaften in Böhmen war er von seinen Eltern zu Civildiensten bestimmt; demungeachtet hatte er einen unüberwindlichen Hang zu dem Stande der Vertheidiger des Vaterlandes.

Er

Er beschloß daher, jedoch mit Einwilligung seiner Eltern den Degen zu ergreifen, und diente im Jahre 1743 und in den folgenden Jahren in dem Kriege gegen Spanien, Neapel und Modena als Adjutant unter dem Feldmarschall Traun und Lobkowitz mit vieler Auszeichnung. Nach geendigtem Kriege stellte ihn die unvergeßliche Kaiserin Maria Theresia als Rath bey der königlichen böhmischen Appellationskammer an, wo er am 1. Dezember 1750 auf der Herrenbank installiret wurde. Im Jahre 1758 wurde er zum Beysitzer des größeren Landrechtes befördert; dann im Jahre 1763 als Beysitzer des königlichen Confesses der Herren obersten Landesofficiere mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths beehret, und im Jahre 1764 zum Beysitzer des königlichen Guberniums ernannt. Rastlos in Verwaltung seiner häufigen Amtsgeschäfte vernachlässigte er die Pflichten gegen seine Unterthanen nicht im mindesten; als ihr wahrer Vater wußte er ihnen auf eine Art nahmhafte Zuflüsse zu verschaffen, welche seine Großmuth gewissermassen verschleyern sollte: er woollte sie unter dem Vorwande bereichern, daß sie sich selbst als die Urheber ihres künftigen Wohlstandes betrachten konnten. Um dieses wohlthätige Vorhaben unbemerkt auszuführen, wählte er das schöne Mittel, durch welches die Circulation seines Überflusses am Gelde auf seinen Herrschaften zuverlässig befördert werden mußte: er fieng nähmlich an im Jahre 1767 das alte Schloß zu Mieschitz abzutragen, und stellte in acht

Jah=

Jahren ein prächtiges neues daselbst mit einem Aufwande von mehr als zweymal hundert tausend Gulden her. Im Jahre 1769 erbaute er zu Heinrichsgrün im Thiergarten ein niedliches Jagdschloß. Im Jahre 1781 das große Nationaltheater zu Prag; im Jahre 1780 baute er eine Kirche zu Fribus, und im Jahre 1788 eine prächtige Kirche zu Liebesnitz, nebst vielen Wirthschaftsgebäuden. Als im Jahre 1770 die erhabene Kaiserin Maria Theresia den berühmten holländischen Arzt Johann Ingenhouß nach Hof berief, um ihre Kinder mit Menschenblattern zu impfen, gieng der Graf des Vorurtheils ungeachtet, welches dagegen beynahe allgemein war, als Patriot mit dem guten Beyspiele voran, ließ drey von seinen Kindern mit dem besten Erfolge impfen, und wurde so zum Wohlthäter der Menschheit im Königreiche Böhmen, da nun durch sein Beyspiel aufgefordert der gesammte Adel, und der größte Theil der Einwohner des Landes der verheerenden Blatternseuche durch die Impfung vorzubeugen werkthätig beflieſſen war. Auf gleiche Art gieng er mit Einführung der Wetterableiter mit gutem Beyspiele voran, da er der erste im Jahre 1776 auf sein Schloß zu Mieschitz einen setzen ließ.

Seine ausgebreiteten Kenntnisse, seine allgemein bekannte Rechtschaffenheit, seine offene Biederkeit, seine strenge Gerechtigkeitsliebe, seine beyspiellose Thätigkeit, und stets bewiesene Geschicklichkeit verschafften ihm den Beyfall der erhabenen Kennerin des

wah=

wahren Verdienstes, seiner großen Landesfürstin in solchem Maaße, daß sie ihn schon im Jahre 1772 zum Commandeur des St. Stephansordens, dann im Jahre 1774 zum obersten Lehenrichter im Königreiche Böhmen ernannte. Ihr Nachfolger auf dem Throne und Erbe ihrer großen Eigenschaften beförderte ihn im Jahre 1781 zum obersten Landhofmeister, und im Jahre 1782 zum obersten Burggrafen im Königreiche Böhmen, und zum Präsidenten des königlichen Landesguberniums, und beehrte ihn im Jahre 1783 mit dem Großkreuze des St. Stephansordens. Auf diesem erhabenen Posten suchte er zwar nicht zu glänzen, aber schätzbar machte er sich eben so seinen Untergebenen als seinen Mitbürgern durch strenge und schnelle Ausübung der Gerechtigkeit; durch genaue Erfüllung seiner Amtspflichten; durch seine besondere Humanität, mit welcher er jeden, der bey ihm Schutz gegen Cabale und Unrecht suchte, empfing, einsichtsvolle Belehrung ertheilte, und jedermann Recht verschaffte; durch seine seltene Herzensgüte, und durch seinen leidenschaftlichen Hang im Stillen Wohlthaten auszuüben. Nachdem er dem Staate durch 44 Jahre ruhmvoll seine Dienste geleistet hatte, und Gebrechlichkeiten seines herannahenden hohen Alters ihm Ruhe wünschen machten, bath er um Loszählung von dem öffentlichen Amte, welches er begleitete. Aber wie ungern der erhabene Monarch den würdigen obersten Burggrafen verlohr; wie sehr er diese Abdankung dem Staate nachtheilig zu seyn glaubte, beweiset;

daß

daß er erst nach einer dreymahl wiederholhten Bitte solche zu begenehmigen sich entschloß. Überall im Lande segen- und ehrenvolles Andenken zurücklassend, verlebte er nunmehr die letzten Jahre seines ruhmvollen Alters in dem Schooße seiner vielgeliebten Familie. Er starb zu Mieschitz im 69. Jahre seines Alters, beweinet von seiner Familie, und von seiner Dienerschaft; betrauert von jedem Manne ächten Gefühls für das wahre Verdienst, 1794.

Oktober.

3.

Johann Nepomuk Wenzel Wražda Ritter v. Kunwaldt wurde am 24. April 1736 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, am 27. März 1749 zum Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel, am 9. September desselben Jahres zum Amtmanne des Landesunterkämmerers befördert. Wegen seiner bekannten Verdienste erhielt er am 21. April 1750 die Stelle eines Vicelandschreibers, und am 22. April 1751 jene eines Vicelandrichters; endlich wurde er am 16. März 1771 zum Vicelandkämmerer befördert. Nachdem er treu, eifrig, und mit Ruhme dem Vaterlande durch 42 Jahre gedienet hatte, starb er 1778.

4.

Johann Michael Knecht der Rechte Doctor wurde am 16. Dezember 1681 als Appellationsrath auf

der

der Doctorbank installirt, und später zum Lehenrefe=rendarius ernannt. Starb in einem hohen Alter 1711.

Peter Matzer v. Letoschütz wurde am 22. Jen=ner 1637 böhmischer Secretär bey der Appellations=kammer. Starb 1659.

6.

Melchior Gniesen v. Kobach der Rechte Doctor wurde am 11. Jenner 1600 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; er war auch Kanzler des Maltheserordens. Starb 1627.

8.

Heinrich Losy Ritter v. Losenau wurde am 19. April 1773 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und am 23. Februar 1779 als Minder=schreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel an=gestellt. Bey der Regulierung der neuen Landrechte trat er im Jahre 1783 als wirklicher königlicher Land=rath ein, und wurde am 15. März 1791 zum Ap=pellationsrathe befördert. Starb 1796.

Joseph Rein wurde am 4. November 1755 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer an=genommen; am 18. November 1763 zum Vicelehns=expeditor befördert. Starb 1771.

9.

Franz Ferdinand Camel der Rechte Doctor wurde am 14. Februar 1650 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Nachdem er dieses Amt durch 31 Jahre mit ausgezeichnetem Fleiße, ungemeiner Thätigkeit, und besonderer Redlichkeit verwaltet hatte, starb er 1681.

11.

Johann Martin Libotzky wurde am 18. September 1747 als Accessist bey der Kanzley der Appelationskammer angenommen; am 7. Jenner 1752 zum deutschen Viceexpeditor befördert. Am 17. April 1753 erhielt er die Stelle eines Lehenregistrators, wurde am 4. May 1761 Supernumerärsekretär mit Beybehaltung seines Amtes eines Lehenregistrators, und am 3. August 1770 wirklicher deutscher Secretär; in Ansehung seiner langwierigen und dem Staate ersprießlich geleisteten Dienste wurde er am 28. September mit Nachsicht der Taxen zum Titular-Appelationsrath ernannt. Nach 37jährigen dem Staate treu und eifrig geleisteten Diensten starb er 1784.

12.

Christoph Maximilian Preibisch der Rechte Doktor wurde am 6. August 1665 als Appellationsrath auf der Doktorbank installirt. Starb 1670.

Daniel Wilhelm Gildea Ritter v. Altbach wurde am 6. November 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb zu Wossow 1713.

13.

Friedrich Freyherr v. Talmberg wurde unter der Regierung des Kaisers Mathias am 21. Oktober 1616 zum Appellationspräsidenten des Königreichs Böhmen ernannt, und am 11. April 1622 nach abgelegtem Eide der Treue von Kaiser Ferdinand dem Zweyten in seinem Amte bestättigt. Er war einer der ehrwürdigsten Männer der böhmischen Nation. Er lag den kleineren Studien und der Philosophie zu Prag ob, und hörte die Rechtsgelehrsamkeit auf der Akademie zu Würzburg. Er war überhaupt einer der gelehrtesten Männer seines Zeitalters. Seine ungeheuchelte Anhänglichkeit an die Lehre der katholischem Kirche erhielt ihn nach der Schlacht auf dem weissen Berge auf dem Präsidentenstuhle des königlichen Appellationsgerichtes, und verschaffte ihm die Gnade Kaisers Ferdinand des Zweyten in hohem Grade. a) Er wurde auch dem kaiserlichen Statthalter Fürst Carl von Lichtenstein zur Untersuchung der nach der Schlacht am weißem Berge verhafteten zugegeben, und saß im Jahre 1627 dem Reformationsgerichte in Religionssachen bey. Ob der Befehl des Kaisers, daß alle diejenigen, welche zur Römischen Kirche nicht zurück=

a) Cruger. sacr. pulv. ad 13. Oct.

zurückkehren werden, das Königreich verlassen, und ihre liegende Gründe binnen sechs Monaten Katholiken verkaufen sollten, eine Folge des Vorschlags dieses Gerichtes war! haben unsere Geschichtschreiber bisher mit Gewißheit nicht entschieden. Er war 27 Jahre Appellationspräsident, und wurde im Jahre 1636 oberster Landkämmerer, und im Jahre 1638 oberster Landhofmeister. Nachdem er dem Staate und seinem Landesfürsten durch 37 Jahre mit Treue und Auszeichnung gedient hatte, starb er 1643.

Caspar Johann Kupetz wurde am 23. März 1683 böhmischer Appellationsregistrator; am 22. Dezember 1688 böhmischer Appellationssekretär. Starb nach 42jährigen dem Staate geleisteten Diensten 1725.

16.

Johann Jacob Ritter v. Weingarten wurde zu Komotau in Böhmen im Jahre 1629 gebohren. Nachdem er dort in der von dem berühmten Georg Popel von Lobkowitz gestifteten Schule der Jesuiten die kleineren Schulen zurückgelegt hatte, und überhaupt große Fähigkeiten, und einen frühzeitigen Hang zu den Wissenschaften an sich blicken ließ: schickten ihn seine Eltern auf die hohe Schule nach Prag, wo er die Philosophie des Aristoteles hörte. Die Rechtsgelehrsamkeit war in der Folge diejenige Wissenschaft, welche er mit vielem Eifer verehrte; besonders suchte er

sich

sich die Kenntniß der Gesetze seines Vaterlandes ganz eigen zu machen, worin er in kurzer Zeit so großen Fortgang machte, und sich auf ihre Anwendung so gut verstand, daß ihn der Magistrat der kleinen Stadt Prag im Jahre 1666 zum zweyten Syndikus ernannte. Dieses Amt verwaltete er eilf Jahre, und erfüllte seine Amtspflichten mit ausgezeichnetem Fleiße und bewährter Rechtschaffenheit. Seine übrigen Stunden widmete er gelehrten Arbeiten, und gab nach und nach verschiedene Werke über die böhmischen Rechte heraus. Durch seine gelehrten Arbeiten machte er sich einen bedeutenden Nahmen, und der Ruf von seiner Geschicklichkeit verbreitete sich immer mehr, bis endlich seine Verdienste anfiengen von dem Landesfürsten belohnet zu werden. Nachdem er mittlerweile im Jahre 1677 erster Syndikus und zugleich Rath in der Kleinseite wurde, beförderte ihn der Kaiser am 18. August 1678 zum deutschen Secretär bey der königlichen böhmischen Appellationskammer; am 28. Jenner 1681 erhob ihn Kaiser Leopold der Erste in den Adelstand; am 18. August 1689 beehrte ihn der Kaiser mit dem Titel eines königlichen Appellationsraths, und am 1. Dezember 1693 wurde er auf Befehl des Kaisers von dem damaligen Präsidenten des Appellationsgerichtes Johann Wenzel Grafen von Wratislaw und Mitrowitz als wirklicher königlicher Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Diesem Amte, das er durch Gelehrsamkeit und wahres Verdienst errungen hatte, stand er mit unermüdetem

Fleiße,

Fleiße, ausgezeichneter Rechtschaffenheit, und mit warmer Vaterlandsliebe bis an seinen Tod vor. In den letzten Jahren seines Lebens befand er sich mit seiner Familie in so sehr mißlichen Umständen, daß er gezwungen war den Kaiser für sich und für seine Kinder um einen jährlichen Gnadengehalt zu bitten b); ein Beweiß, daß seine gelehrten Arbeiten, wie es wohl der Fall schon bey mehreren Gelehrten war, zu jener Zeit, wo er sie bekannt machte, den großen Beyfall nicht fanden, den man ihnen in der Folge, und dieß mit vollem Rechte zueignete. Aus einem seiner Werke, das er dem damahligen Erbprinzen Joseph zugeeignet hat, ist zu ersehen, daß er zwey Söhne hatte. Er starb im zwey und siebzigsten Jahre seines Alters 1701.

Seine Schriften sind folgende:

1. Vindemia judicialis worin Ihrer Majestät Erbkönigreichs Böheim, Erzherzogthums Österreich, Markgrafthums Mähren, Herzogthums Schlesien und mehrerer anderer Länder, auch einiger vornehmen Städte übliche Rechtsprozesse ex jure statutario erläutert wird.

Dieses Werk hat vier Auflagen erlebt, deren die erste zu Prag 1669 in 8, die zweyte daselbst 1672, die dritte daselbst 1679, und die vier-

te

te daselbst 1692. 4. mit mannigfaltigen Declaratorien, Reskripten, des heiligen Römischen Reichs Abschieden, und Kammergerichtsordnung, den statum publicum, politicum, Civil- und Criminal betreffenden Sachen, Instrukzionen, Patenten, und Präjudikaten vermehrt ans Licht trat.

Diese vierte Auflage hat Weingarten den böhmischen Landständen dedicirt. Das Werk bestehet aus zwey Theilen, denen ein complementum fasciculi diversorum jurium angehängt ist. Der erste Theil handelt von den verschiedenen ehemahls in dem Königreiche Böhmen üblich gewesenen Processen, die in der That gelesen zu werden verdienen. Dieser Theil mußte auch bis zu jener Reform, welche Kaiser Joseph der Zweyte in der Justizverfassung des Königreichs vornahm, sehr brauchbar gewesen seyn.

Der zweyte Theil führt in den drey ersten Kapiteln die ehemahligen Ständische Gerichtsbehörden auf; in den übrigen Kapiteln bchandelt der Verfasser die Form des zu seiner Zeit üblich gewesenen Processes sehr ausführlich. Dieses Werk ist dem Geschichtforscher der vaterländischen Justizverfassung ein sehr schätzbarer Leitfaden, aus dem er viele merkwürdige Data zu seinem Behufe schöpfen kann.

2. Auszug aus den königlich böhmischen Stadtrechten. Prag 1668. 8. Zweyte Auflage daselbst 1678.

Ein in alphabetischer Ordnung gereihter Leitfaden, der noch in unsern Tagen brauchbar ist.

3. Fürstenspiegel, oder Monarchia des Hochlöblichen Erzhauses Österreich, worin im ersten Theil nicht allein alle Römische Kaiser und Könige von Rudolpho I. sondern auch alle Hertzog, Erzhertzog, und Grafen aus dem Hochlöblichen Erzhauß Österreich, so viel deren bishero von denen Historicis vorgebracht worden, bis auf die jetzt glorwürdig regierende Majestät Leopoldum I. Was vor Römische Päbste in ein und anderer Herrschung gefolget, alle Böhmische, Polnisch, und Hungarische respective Hertzog- und Könige, Türkische Kaiser, unterschiedliche Hertzoglich, Fürstlich, Gräflich, Freyherrlich, und andere Hoch- und Adeliche Häußer; Unterschiedliche Extrakten aus mannigfältigen Chronicis und merkwürdige Antiquitäten; Alle des Hochlöblichen Erzhaußes Erbkönigreiche und andere Lande. Im andern Theil alle an Ihro Kayßerlichen Majestät Leopoldo per Metamorphosim lebhaft gemachte Hertzog, Erzhertzog, und Römische Kayser aus dem Hochlöblichen Erzhauß Österreich, wie auch alle aus diesem Hochlöblichen Erzhauß Römische Kayserin, Hertzog, und

Hertzoginen, und wie diese vermählet worden; von denen die Posterität bis auf diese Zeit annoch lebet, mit Nahmen benennet; wie ingleichen alle Römische Kayser von Julio Caesare an, bis auf hochermeldten Kayser Rudolphum I. mit ihren Geschichten compendiose eingeführet, und von vielfältigen alt- und neuen approbirten Skribenten, mit einem ausführlichen Register aus- und zusammengezogen durch Johann Jakob von Weingarten. Gedruckt in der Königlichen Residenz kleinern Stadt Prag bey Johann Arnolten von Dobroslawina. Im Jahr Christi 1673. Folio.

Das Werk ist dem Kaiser Leopold dem Ersten zugeeignet. Es mag zu jener Zeit als es herauskam mittelmässig gewesen seyn; in unsern Zeiten aber hat es ganz gewiß gar keinen Werth.

4. Feuerlöschordnung in der kleineren Stadt Prag. Böhmisch. 1671.

Schon der Titel zeigt den Inhalt dieser Schriften an; es ist bloß dem Geschichtforscher der ältern Polizeyordnungen nützlich.

5. Compendium juris provincialis. Prag 1677.

8.

Ein alphabetischer Auszug aus der Landesordnung Kaiser Ferdinand des Zweyten.

6. Instructio der königlichen Richter im Königreiche Böhmen. Deutsch 1680. Böhmisch 1682. In unsern Zeiten nicht mehr brauchbar.

7. Speculum Judicum oder Richterspiegel, das ist Vorstellung mit was Tugend, Qualität, und Eigenschaften ein Richter oder Oberer begabt, oder ja selbe zu erlangen beflißen seyn, und was er vor Laster meiden soll, und wie von viel hundert Jahren das Erzhauß zu Österreich nit anders als ein wohl polirter Spiegel zur unaufhörlichen Nachfolge geglänzet habe, und zu heutigen Tag mit diesen und vielen anderen hohen und gleichsam göttlichen Tugenden und Vortrefflichkeiten unser allerdurchlauchtigster Erbherr Leopoldus I. erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König die ganze Welt bestrahlen thut, bewährt aus der göttlichen heiligen Schrift, geist- und weltlichen Rechten, Lehre der heiligen Väter und approbirten Skribenten, merkwürdigen Exempeln und Sprüchen, auch angehefteten nutzbaren Fragen, mit besonderm Fleiß und ungespahrter Mühe zusammengetragen durch den Römisch Kayserlich auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Mayestät Königlichen Appellazionskammer bestellten Secretarium Johann Jakob von und zu Weingarten. Prog in Verlegung Heinrich Albrecht

Buchhandlern. Druckts Johann Arnolt von Dobroslawina im Jahr 1682. 4.

In diesem Werke werden die Eigenschaften des Richters in zehn Kapiteln aufgeführt, und mit Beyspielen, welche größtentheils sehr gut gewählet sind, erläutert. Sie sind folgende: wahre Andacht, ungeheuchelte Gottesfurcht, Frömmigkeit, reines Gewissen, strenge Gerechtigkeitsliebe, Weisheit, Entfernung aller Leidenschaft, Standhaftigkeit, Aufrichtigkeit, liebreiche Herablassung gegen jedermann, Nüchternheit, und Verschwiegenheit. Eigenschaften welche allgemein empfohlen zu werden verdienen, welche Weingarten als Biedermann, als guter Staatsbürger, als exemplarischer Richter seinen Collegen allen Richtern mit männlichem Vortrage empfiehlt. Dieses Werk wird jeder Staatsbürger, und besonders der gebildete Richter gewiß mit Vergnügen lesen, und seines lehrreichen Inhaltes wegen auch Nutzen daraus schöpfen können. In dem dritten Kapitel stehen folgende Knittelreime, welche auf den Geist der Poesie seines Zeitalters schließen laßen:

Wo der Bürgermeister schenkt Bier und Wein,
Die Fleischhacker im Rath sitzend seyn
Der Becker wiegt selber das Brodt,
Da leidet die gemeine Noth.

8. Sylva variarum observationum et juris quaestionum worin förderſt ordine alphabetico per compendium die Sächſiſchen Constitutiones Electoris Augusti mit Vormerkung der allgemeinen kayſerlichen und königlichen böhmiſchen Rechten, auch beynahe die völlige peinliche Halßgerichtsordnung Kayſer Karls des V. mannigfältige Rechtsfragen, Civil- und Kriminal Casus, Urtheile, Gutachten, und andere Rechtsvermerkungen zu finden. Alles mit ungeſpahrtem Fleiß, und nicht geringer Mühe, zu Dienſten, und Bequemlichkeit derjenigen hohen, und andern Gerichten, auch männiglichen, ſo nach obcitirten Rechten zu urtheilen haben. Zuſammengetragen, mit einem Regiſter verſehen, und folgents mit zuſtändig hohen Orts gnädiger Bewilligung, in offnen Druck gegeben durch der Römiſch Kayßerlich auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majeſtät Appellazions Secretarium Joannem Jacobum von und zu Weingarten. In Verlegung Johann Ziegers Buchhandlers in Nürnberg, druckts zu Prag Georg Čzernoch, woſelben es auch bey Quirin Keſura Buchhandlern in der kleinen Stadt Prag in Sachſenhauß käuflich zu finden. Im Jahr 1683. in 4to.

Ein vortreffliches in alphabetiſcher Ordnung gereihtes Repertorium der ſächſiſchen, böhmiſchen und gemeinen kaiſerlichen Rechte, wie auch des

Cri-

Criminalrechtes, das jetzt noch sehr brauchbar ist, da man in solchen nicht nur die zur Sache gehörigen Gesetzstellen, sondern auch die verschiedenen Meinungen der bewährtesten Rechtsgelehrten angeführt findet, mit einem eben so ausführlichen als treflichen Register versehen. Dem Werke ist ein carmen von Johann Wenzel Konoza J. U. C. Notarius publicus und Syndicus der kleineren Stadt Prag vorgedruckt ad Perillustrem Dominum Authorem.

Pampinei satis est, dicis, pro rure laboris,
Quo doctum pennâ praepete crevit opus:
Jam redit in fructus generosae fertilis Uvae
Vinea, et est operae, quisquis amat, pretium
Ibimus in sylvas Variòque sub ordine stabit
De jure cultum lege, Notisque nemus.
Verba manus sequitur, pulchroque Industria nisu,
Sylvaque fit codex: germina laeta notae.
Inde manent fructus, et dulcia poma nepotes,
Sed tibi de docto jure perennis honos.
Ipsaque, si quando Terras Astreae reviset,
Hoc volet ex superûm sede subire Nemus.

Auch hat Johann Reinhard Griennagl ein kleines carmen ad lectorem ex debita observantia folgenden Inhaltes beygefügt

Collige sylvarum fructus, et quaere quis iste
Sit vir, quaerenti qui dare cuncta potest,
Vinea cum silvis Terrae pars magna Bohemae,

Dant

Dant tibi quae tantum desiderare potes;
Justitiae fructus virides quos procreat usus
Practicus, has primas elige Lector opes.

9. Vollständiger Auszug der verneuerten königlichen Landesordnung und Novellen im Königreiche Böheim. Samt angeführten königlichen böhmischen Stadt- Mährischen Land- und allgemeinen kaiserlichen Rechten, und beygefügten vielen königlichen Deklaratorien, Landtagschlüßen, Patenten, Erbvereinigungen, und andern verschiedenen in das respective Polizey- Justiz- und Militarische Wesen einlaufenden Sachen, des Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren, und Herzogthümer Ober- und Niederschlesien betreffend: mit ungespahrter Mühe zusamgetragen, nebst einem weitschichtigen Repertorio versehen, auch gegen denen respective Originalien und landtäflichen Quaterm alles Fleißes collationirt durch der Römischen Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Appellations Secretarium Joannem Jacobum von Weingarten, Rittern. Nebst einem Anhang zum vollständigen Auszug der verneuerten königlichen Landesordnung im Erbkönigreiche Böhmen, sammt dessen ausführlichen Register; worin ausführliche Deklaratorien, Reskripten, Patenten und andere im Titelblatt erwähnten Auszugs vermeldte Sachen per extensum zu

fin-

finden. In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers in Nürnberg; gedruckt zu Prag in der Erzbischöflichen Buchdruckerey in Emaus, wo selbsten es auch käuflich zu bekommen, bey Daniel Wussin Kunst- und Buchhändler in der Jesuitengaße. 1686.

Das Werk ist dem Kaiser Leopold dem Ersten, der Anhang dem Erbprinzen Joseph, Erzherzog von Österreich gewidmet. Es ist ein sehr gut gerathener, jetzt noch sehr brauchbarer Auszug, in welchem man, da er nach der Ordnung der Buchstaben der verneuerten königlichen Landesordnung Kaiser Ferdinand des Zweyten geht, die Novellen, Declaratorien, die Mährische Landesordnung, und andere Gesetze, welche auf die Stelle aus der böhmischen Landesordnung Bezug haben, beygesetzt findet.

10. Speculum civium oder Burgerspiegel, worin nicht allein der königlichen Städte Instruktion im Königreiche Böhmen kurz verfaßter, nebst vielen Moralien und was einem Vorsteher einer Gemeinde zu thun obliegt, wie selbiger beschaffen seyn solle, sondern auch zu finden, wie die anjetzo glorreich regierende Kayserliche und Königl. Majestät Leopoldus Maximus sey ein Beschirmer und Retter der deutschen Freyheit, ein Stützer der wacklenden Thronen, ein Überwinder der Ottomannischen Porten, ein

Schre-

Schrecken der Tyrannen, ein unbeweglicher Eckstein, ein anderer Abraham, Constantinus Magnus, Philippus Macedo, ein großmüthiger Löw, Dämpfer der Abtrinnigen, Gewinner der Herzen, Friedensfürst, Eyferer der Gerechtigkeit ꝛc. ꝛc. Welcher allerdurchlauchtigsten Majestät Treu und Dienstbarkeit von männiglich zu leisten geziemet. In Verlegung Johann Ziegers Buchhandlers in Nürnberg. Gedruckt in Prag bey Johann Carl Gerzabek. 1690. in 4to.

Das lächerliche des Tittelblattes abgerechnet ist dieses Werk in juridischer Hinsicht nur in so ferne brauchbar, als es die Instruction Kaiser Ferdinand des Dritten für die königlichen Städte enthält. Dem Geschichtforscher kann es in mancher Rücksicht nicht nur nützlich, sondern auch höchst nothwendig seyn.

11. Prodromus redivivus speculi Judicum, seu Trifolium per quod judicibus justitia, prudentia, et concordia, simulque devotio et fidelitas erga Augustissimam domum Austriacam recommendatur. Typis mandatus per Joannem Jacobum Equitem de Weingarten Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarium et ibidem Secretarium Germanicum. Vetero Pragae. Typis Caroli Gerzabek. Anno 1690. 4. Die erste

ste Auflage ist vom Jahre 1674. und die zweyte von 1675.

In diesem Werke, dessen Werth sehr gering ist, sind verschiedene moralische Lehren für den Richter enthalten, welche theils in gereimten theils in ungereimten Sentenzen bestehen. Ich setze einige Beyspiele hieher, aus welchen man auf dem Geschmack des Zeitalters schliessen kann.

1. Das Gewißen ist ein böser Gast,
Der Mensch hat davor keine Ruh noch Rast,
Ein gut rein Gewißen,
Ist in aller Freud der beste Bißen.

2. Die Gerechtigkeit ist blind,
Und urtheilt wie sie es find;
Die Gerechtigkeit ist so gesinnt,
Ein jeden sie das seine günt.

3. Man soll nicht geheimbe Sachen,
Unter dreyen kündig machen:
Soll sie verschwiegen seyn,
Beßer, daß mans behalt allein.

4. Das Gebieß und Zaum der Zungen dein,
Im Herzen soll ungebunden seyn.

12. Der Römisch Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Appellazionsraths und Secretarii ob dem Königlichen Prager Schloß Johann Jakob von und zu Weingarten

garten Rittern, Erstes Buch Fasciculi diversorum jurium. In dessen vier Theilen das im Herzogthum Ober- und Niederschlesien verschiedener Orten übliche Sachsenrecht, Benedicti Carpzovii Definitiones forenses, et Criminalia, Mathiae Berlichii Conclusiones practicae compendiose; wie auch die dießfalls allgemeine Kaiserliche, der Krone Böheim, Markgrafthums Mähren, Erzherzogthums Nieder- und Oberösterreichs; dann einig andern Rechte, nebst in obbemeldtem Herzogthum Schlesien befindlichen Landesordnungen, Statuta, Privilegia, Kaiserliche und Königliche von Dero Erbländer allergnädigste, tam quoad statum publicum politicum als in Justizwesen ergangene Rescripta, Sanctiones pragmaticae, praejudicata, Kaiserliche Kriegsartikel, Österreichische Land- und Kaiser Carls V. peinliche Halsgerichtsordnung, wie auch die vor die Soldaten in Rechten ausgesetzte Strafen vollständig enthalten, und abgehandet werden. Von allen hohen und niedern Standspersonen, wie auch denen Richtern, Advokaten, Prokuratoren, Sekretarien, Gerichtsschreibern sowohl in- als außer Landes in Theoria et Praxi nützlich zu gebrauchen. Deme zu Ende ein vollständiges doppeltes Register beygefüget, und alles mit nicht geringen Unkosten zusammengebracht, und pro communi bono zum Druck befördert worden. Nürnberg.

In

In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers. Anno 1690. Fol.

Dieses Werk hat Weingarten als eine Sammlung verschiedener Gesetze Böhmens, Sachsens, Österreichs, Mährens, Schlesiens, und mehrerer andern Provinzen und Länder herausgegeben. Es zeugt von dem ungemeinen Fleiß des Verfassers, und von seinen ausgebreiteten Kenntnissen der gesetzlichen Verfassung verschiedener fremden Länder, besonders aber aller österreichischen Provinzen. Es ist heut zu Tage noch ein wahrer Schatz für den Rechtsgelehrten, aus dem er mit dem besten Erfolge seine Kenntnisse erweitern, und in Fällen, die nicht selten vorkommen, sich Raths erhohlen kann.

13. Manuale et respective Favus mellis Joannis Jacobi Equitis de Weingarten Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarii et ibidem Secretarii, worin verschiedene aus dem Appellazions Archivo gezogene Anmerkungen, Praejudicata in fünf Classes vertheilter, und zwar in deren erster von denen Königlichen Herren Appellazionsräthen ex jure communi, Boemico et Saxonico resolvirte casus civiles et criminales nebst seinem ausführlichen Register, wie auch zehen Kaiserl. und Königl. Deklaratorien und Reskripten. In der andern modus referendi in genere. In

der

der dritten, Sectione prima, modus referendi Gravamina, Civilbelehrungen, und Missiven. In der andern Section modus referendi acta secundae Instantiae, und was denen anhängig, cum Praejudicatis. In sectione tertia Apostoli. In sectione quarta Rationes decidendi. In der vierten Classe, Sectione prima Gutachten an Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät. Sectione secunda an dero Königl. Statthalterey, und Sectione tertia an dero Königl. Böhmische Kammer, nebst zwey Kaiserl. Patenten. In der fünften Classe Modus referendi Criminalia, dergleichen Urtheil, Belehrungen und Missiven, und endlich ein ausführliches Register aller in der drit- viert- und fünften Classe enthaltenen Sachen, und sofort letztlich ein besonderer Elenchus Poenarum befindlich. In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers in Nürnberg, und gedruckt zu Prag bey Johann Carl Gerzabek. 1694. in 4to.

Dieses mit vielem Fleiße zusammengetragene Werk ist Kaiser Leopold dem Ersten, dem besondern Gönner des Verfassers zugeeignet. Es liefert das rühmlichste Zeugniß von den ausgebreiteten praktischen Kenntnissen Weingartens.

14. Prodromus Hodoeporici Joannis Jacobi Equetis de Weingarten Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarii

xii, et Secretarii. Das ist: Wegweisung zu denen Kaiserl. und Königl. allergnädigsten Declaratorien, Rescripten, und andern den statum publicum, politicum, und das Justizwesen betreffenden Sachen, wo selbte indessen bis anhero im Druck ausgegangenen Büchern befindlich sind. In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers. Prag, gedruckt bey Johann Carl Geržabek. 1694.

Ein in alphabetischer Ordnung gereihtes Werk, welches die Landesgesetze, und Weingartens Werke darüber genau anzeigt, und noch immer einigen Werth hat.

15. Trifolium quatuor foliorum Joannis Jacobi Equitis de et in Weingarten, Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarii ibidemque Secretarii. In se continens. Folio primo, Memoriale actionum, cui et contra quem quaevis competat actio. Folio secundo, Complementum dicti Memorialis, quid actore veniat probandum et Judici desuper pronunciandum, cum suis libellis, et quae actio competat Domino adversus Vasallum, et vice versa. Folio tertio, Memoriale Interdictorum ut in Fol. 1. Folio quarto, Complementum Memorialis Interdictorum, ut in Fol. 2. cum suis libellis, cui annexum, definitio et divisio Juris

Feu-

Feudalis, ejusdemque verborum significationes, et regulae dicti juris. Et tandem Regalia coronant Finem. Impressum Pragae. Sumptibus Joannis Ziegerii Bibliopolae Norinbergensis. Apud Joanem Carolum Gerzabek. Anno 1694.

Ich halte dieses Werk für das vortrefflichste, das aus Weingartens Feder geflossen ist. Alle Klagen und Interdikten sind hier in alphabetischer Ordnung aufgeführt, ihre Anwendung nach böhmischen Gesetzen ist durch die betreffenden Gesetzstellen vollständig gezeigt; alles was der Kläger in jeder Klage rechtlich zu beweisen verbunden ist, findet man klar und deutlich, und mit bewundernswürdiger Kürze auseinandergesetzt; ja selbst die Formeln sind zweckmässig entworfen. Hier zeiget sich der denkende Rechtsgelehrte, der vollendete Geschäftsmann in seinem schönsten Glanze. Weingarten wird in unsern Zeiten schwerlich einen Nachfolger finden, der in einem so kurz gefaßten Werke so viel, so schön, so richtig, und in einer so gut gewählten Verbindung über die vaterländischen Rechte niederschreiben wird. Er hat aus den ächten Quellen geschöpft, seine praktische Erfahrungen mit den ausgebreitetesten theoretischen Kenntnissen verbunden, und auf solche Art der Nachwelt ein unerreichbares Meisterstück überliefert, daß ihm schon allein, wenn er auch sonst nichts geschrieben hätte,

te, einen unsterblichen Ruhm in den böhmischen Gerichtshöfen mit vollem Rechte gegründet haben würde. Mit dem reinsten Vergnügen habe ich dieses Meisterstück Weingartens gelesen, und ich kann meinen Wunsch nicht verbergen, daß unsre Praktiker es zu ihrem Handbuch machen möchten. Wie häufig sind nicht die Fälle, wo den Partheyen die liquideste Gerechtsamen abgesprochen werden mußten, weil ihre Vertreter ein dem Klagsgegenstande nicht angemessenes Klagrecht (genus actionis) gewählt hatten. Eben darin liegt die auf Klugheit gestützte Kunst des Advokaten, und eben darin zeichnet sich der Scharfsinn des philosophisch juridischen Richters aus; denn es ist in der That nicht einerlei welches Klagrecht der Kläger wählt; den Umstand abgerechnet, daß er als Kläger schon einen härteren Stand hat, so hängt ja alles von der geschickten Wahl des Klagrechts ab, da er in einem weniger, in dem andern mehr zu beweisen auf sich nimmt. Höchst empfehlungswürdig ist dieses Werk dem Richter, welcher sich daraus ersehen kann: ob das Klagrecht zweckmäßig gewählt, ob jenes, so darzuthun war, bewiesen worden, und was er auszusprechen hat. Zu jener Zeit als Weingarten dieses Meisterwerk herausgab, mußte es den Gerichtshöfen, besonders aber der königlichen Appellationskammer sehr willkommen seyn, da ich in der Geschichte des

Ap=

Appellationsgerichtes anführte, daß die Räthe dieses erhabnen Tribunals durch eine eigene Instruction angewiesen waren, bey Erledigung der ihrem Erkenntniße unterzogenen appellirten Processe den Vortrag über die Akten dahin einzurichten, daß sie das genus actionis darstellten, dann aufführten, ob Kläger jenes dargethan habe, so er seinem gewählten Klagrechte gemäß zu beweisen hatte, endlich was zu erkennen sey.

16. Cornucopiae Joannis Jocobi Equitis de et in Weingarten Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarii ibidemque Secretarii. In se continens definitiones, et materias juridicas, cum designatione authorum selectiorum, qui ex instituto peculiares de iis scripsere tractatus, et diversarum remissive adductarum, in celeberrima et antiquissima Carolo - Ferdinandea Universitate Pragensi, propugnatarum quaestionum et dissertationum. Impressum Pragae sumptibus D. de. W. Apud Joannem Carolum Gerzabek. 1694. in 4to.

Dieses Werk stehet dem vorigen an Gelehrsamkeit nicht nach. Der Verfasser geht die definitiones juris in alphabetischer Ordnung durch, zeiget überall die Quellen an, aus welchen der Rechtsbeflissene mit gutem Erfolge schöpfen könne, und macht ihn zugleich auf die besten Disserta-

tionen und Werke der böhmischen Rechtsgelehrten aufmerksam. Es ist schon in dieser Hinsicht sehr brauchbar.

17. Hodoeporicon Joannis Jacobi Equitis de et in Weingarten Sacrae Caesareae Regiaequae Majestatis Appellationum Consiliarii et Secretarii ibidem Germanici, seu Index generalis aller Kaiserl. und Königl. allergnädigst ergangenen Declaratorien, Rescripten, Patenten, Instructionen, Privilegien, Carolin- und Ferdinandischen Criminalconstitutionen, verschiedener Paejudicaten, wie auch anderweitern ex Jure Provinciali et Municipali Coronae Boemiae, Silesiatico, Moravico, Austriaco, et Tirolensi extrahirter merkwürdiger Sachen, so in deßen Speculo Principum de anno 1673. Speculo Judicum de anno 1682. Sylva de anno 1683. Compendio Juris Provincialis haereditarii Regni Boemiae et ejusdem Repertorio de anno 1686. Compendio Juris Municipalis dicti Regni de anno 1688. Speculo Civium de anno 1690. Fasciculo diversorum jurium de eodem anno. Extractu Institutionis Regiarum Appellationum de anno 1692. Vindemia judiciali de eodem anno. Manuali sive Favomellis de anno 1693. Prodromo Hodoeporici de anno 1694. Trifolio de eodem anno. Cornu-

nucopiae de anno 1695. et Panoplia Judiciali de anno 1696. auch in diesem generali Indice zu finden. In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers in Nürnberg, und gedruckt zu Prag bey Johann Carl Geržabek. 1696. in 4to.

Das Werk ist Kaiser Leopold dem Ersten gewidmet. Es ist eigentlich ein in alphabetischer Ordnung verfaßtes Repertorium über die Stadtrechte, Landesordnung, und Novellen, daun über des Verfassers Werke, in welchem man bey jedem Worte des betreffenden Buchstaben die nöthigen Beziehungen findet. Es ist noch jetzt brauchbar, und als das, was es ist, nehmlich als ein allgemeines Repertorium besagten Inhaltes, hat es seinen Werth, und zeuget von dem Fleiße des Compilators. Geist darf man in einem solchen, ich möchte sagen, mechanischen Werke, nicht suchen, als, in so fern der Geist dadurch aufgeweckt wird.

18. Panoplia Judicialis in se continens Sententias, Regulas, et Axiomota ex universo Jure Canonico, Institutionum, Digestorum, Codicis, Novellarum, Feudali, et Municipali Regni Boemiae diversisque Authoribus extracta, et in ordinem alphabeticam redacta, per Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarium et Secretarium Joannem Jacobum Equitem de et in Weingar-

ten. Norimbergae litteris et sumptibus Balthasaris Joachimi Enderi. Anno 1796. 4.

Ein sehr sorgfältig zusammengetragenes in alphabetischer Ordnung mit vieler Mühe gereihtes Werk, das dem Theoretiker als ein juridisches Handwörterbuch nützliche Dienste leisten kann.

19. Systema Juris Municipalis, worin alle in den Stadtrechten des Erbkönigreichs Böheim (mit Anführung der Einstimmigkeit der verneuerten königlichen Landesordnung, oder wo hievon auch in den Novellen und Deklaratorien gehandelt wird) enthaltene Rechtssachen ordine alphabetico zu finden sind. Zu Dero Königlichen Majestät Hochlöblichen Herrn Ständen erst ernannten Königreichs gehorsamsten Diensten und zur Bequemlichkeit gefertiget von Joanne Jacobo Equite de et in Weingarten Regiarum Appellationum Consiliario et Secretario ibidem germanico. Gedruckt zu Prag, in Verlegung des auctoris bey Carl Ferdinand Arnold von Dobroslawina königlichen Hofbuchdruckern. 1698. 12.

Dieses kleine Werk ist als ein Leitfaden für das Gedächtniß sehr brauchbar, da der Leser darin die Gesetze des vaterländischen Rechtes mit der Zusammenstimmung und Verschiedenheit der Landesordnung und der Stadtrechte genau aufge-

geführt findet, wo er den Text nach dieser Anweisung nachschlagen kann.

20. Codex Ferdinandeo - Leopoldinus. 1701. Fol.

Dieses Werk hat Weingarten auf ausdrücklichen Befehl Kaiser Leopold des Ersten herausgegeben. Im Jahre 1720 kam es neuerdings unter folgenden Titel heraus: Codex Ferdinandeo - Leopoldino - Josephino - Carolinus pro haereditario Regno Bohemiae, ac incorporatis aliis Provinciis, utpote, Marchionatu Moraviae, et Ducatu Silesiae: In welchem verschiedene von anno 1347 bis auf 1719 Jahr allergnädigst verliehene respective Kaiser- und Königliche Privilegia, und hierüber ertheilte Confirmationes, wie auch andere neue Concessiones; nicht minder alle ergangene Sanctiones pragmaticae, Declaratoriae, et Rescripta, Königliche Statthalterische, und von hohen Obrigkeiten emanirte Patenten und Dekreten: deßgleichen etwelche Extrakten derer Landtagschlüßen, Herzogliche Privilegia, Landes- und Exekuzions- Ordnungen, Erbvereinigungen mit der Krone Böheim, wie auch viele andere sehr heilsame dieses edleste Erbkönigreich Böheim, Markgrafthum Mähren, und Herzogthum Ober- und Niederschlesien, Publica, Politica, Militaria, auch das Justizwesen in Civili-

vilibus et Criminalibus betreffende Sachen enthalten, und mit großer Mühe und Fleiß zusammengetragen von Johann Jakob Equite de Weingarten Wayland Königlichen Rathe und Secretario bey dem Hochlöblichen Königlichen Böhmischen Appellationstribunal ob dem Prager Schloß. Alles secundum seriem annorum et mensium cum suo indice, zu Erspahrung vieler Unkösten, auch Vermeidung des mühsamen, und oft vergeblichen Nachsuchens in meinen operibus, anjetzo dem Publico zu besondern Nutzen, bey dieser neuen Auflage über die Helfte vermehret worden. Prag, zu finden bey Conrad Mullern Buchhändler. Fol.

Der Werth dieser Gesetzsammlung ist entschieden; dem juridischen Geschäftsmann ist dieser Codex unentbehrlich.

21. Manuductio zum Rechtsprozeß sowohl bey denen höheren als Stadtgerichtlichen Instanzen im Erbkönigreiche Böheim und Erbmarkgrafthum Mähren ausgefertigt von der Römisch Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Appellationsrath und Secretario Joanne Jacobo Equite de et in Weingarten. In Verlegung Balthasar Joachim Endters Buchhändlers in Nürnberg im Jahre 1699. 12mo.

Eine kurzgefaßte und bündige Synops, welche in 32 Hauptstücken die Verfahrungsart in

Pro=

Proceßsachen gut beschreibet, jedoch in unsern Zeiten bey gänzlich veränderten Gerichtshöfen, und allgemein bekannter neuen Verfahrungsart dem juridischen Geschäftsmanne nicht mehr brauchbar ist, wohl aber von dem Geschichtforscher mit gutem Erfolge benutzt werden kann.

22. Systema Juris Provincialis worin alle in der verneuerten königlichen Landesordnung des Erbkönigreichs Böheim, Novellis et Declaratoriis enthaltenen Sachen, wie auch die Einstimmigkeit der Stadtrechte, und wo darinnen von dergleichen materia gehandelt wird, ordine alphabetico zu finden sind. Zu Ihrer Kaiser- und Königlichen Majestät boni publici und Dero treu gehorsamsten Herren Ständen allerunterthänigst, unterthänig und gehorsamsten Diensten mit ungespahrten Fleiß gefertiget von der Römisch Kaiserlichen Majestät Appellazionsrath und Secretario deutscher Expedizion allda Joanne Jacobo Equite de et in Weingarten. Gedruckt zu Prag, in Verlegung des Auctoris, bey Carl Ferdinand Arnold von Dobroslawina königlichen Hofbuchdruckern. 1699. 12mo.

Ein Auszug aus der königlichen Landesordnung in Verbindung mit den darauf Bezug nehmenden Stellen aus den Stadtrechten, der gut gerathen ist, und noch jetzt seine Anwendung findet,

det, da man solchen als einen Leitfaden brauchen kann, in welchem man die Gesetzstellen beyder Gesetzbücher des Königreichs richtig aufgeführt findet.

23. Extractus Instructionis Regiarum Appellationum. Nürnberg, 1692. 4.

Ein Auszug aus der Appellations-Instruction, dem einige Reskripte und Eidesformeln beygefügt sind. Dieses Werk kam später unter folgenden Titel heraus: Verneuerte Instruction Wayland Ferdinandi III. Den Hochlöblichen Königlichen Böhmischen Appellazionstribunal ob dem Prager Schloß vormahls ertheilt, nebst einem Anhang auserlesener Kaiserlicher und Königlicher Reskripten, so theils in Ansehung dieser königlichen verneuerten Appellazions-Instrukzion, theils aber des Hochlöblichen Königlichen Tribunals wegen ergangen sind. Vormahlen extractive in öffentlichen Druck gegeben von Johann Jakob Equite de Weingarten Wayland Königlichen Rath und Secretario bey hochgedachten Tribunal; nunmehro aber dem gemeinen Besten zu Nutz, und verschiedenen Collisionen in denen Judiciis führohin vorzukommen, verbeßert und an das Licht gegeben von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten. Nürnberg bey Johann Zieger. 1712. 4to.

Die-

Dieses Werk ist in seiner Art vortrefflich; die Instruction geht voran, und darauf folgen die erläuternden Reskripte zu jedem Artikel. Dem Geschichtforscher leistet es gute Dienste.

19.

Johann Wenzel Freyherr v. Wasmuth wurde am 8. Februar 1745 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; im Jahre 1758 in den Freyherrnstand erhoben. Später kam er als Beysitzer zu dem Gubernium; wurde dann Landesunterkämmerer. Starb 1792.

21.

Carl Joseph Nowohradsky Graf von Kollowrath wurde am 20. September 1715 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 17. Jenner 1729 Lehenreferendar; am 20. Februar 1736 Vicepräsident bey der Appellationskammer. Starb 1744.

23.

Johann Friedrich Scheube der Rechte Doctor wurde am 27. April 1700 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1712.

24.

Anton Maria Graf v. Pötting wurde am 6. März 1732 als Appellationsrath auf der Herrnbank installirt. Starb zu Pilsen 1733.

25.

25.

Franz Carl Graf Wratislaw v. Mitrowitz wurde am 4. July 1709 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Laut Hofreskripts vom 4. Juny 1714 wurde seine eingebrachte Resignation in Gnaden angenommen. Er starb 1716.

Ignatz Kajetan Veit gebohren zu Prag. Er disputirte am 31. May 1732 aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit; Theses suas laudabiliter et praeclare defendit sagt das Protokoll der juridischen Fakultät; am 28. November 1740 wurde er mit der Doctorwürde öffentlich gezieret; dann am 16. Februar 1750 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Am 11. November 1762 wurde er Rector Magnificus an der Prager Universität. Laut allerhöchsten Reskripts v. 15. November 1763 wurde seine Resignation in Gnaden angenommen. Er starb 1771.

26.

Daniel Caspar Blowsky wurde am 11. April 1622 als böhmischer Secretär bei der Appellationskammer angestellt. Starb 1637.

27.

Ludwig Schwarzmayer der Rechte Doctor wurde am 30. May 1595 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1605.

Ignatz Knecht der Rechte Doctor wurde am 10. Oktober 1702 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; nachdem er dieses Amt 44 Jahre mit rastloser Thätigkeit und besonderer Redlichkeit verwaltet hatte, starb er 1746.

30.

Anton Joseph Neuberg der Rechte Doctor wurde am 22. November 1737 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1750.

31.

Ignatz Franz Schuppich der Rechte Doctor, gebohren zu Zbirow in Böhmen, wurde am 10. September 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1744.

Johann Georg Kostmayer wurde am 5. Juny 1783 als Kanzellist bey dem königlichen Appellationsgerichte angenommen; am 17. April 1789 zum Appellationsregistranten, und später zum Einreichungsprotokollisten bey dem königlichen Landrechte befördert. Starb 1799.

November.

3.

Johann Joseph Löw Ritter v. Erlsfeld wurde am 16. März 1684 von der Prager juridischen Fakultät auf sein geziemendes Ansuchen als Doctor immatrikulirt, weil er die juridischen Wissenschaften auf der Prager hohen Schule zurückgelegt, und laut der vorgelegten Zeugnisse zu Rom die Doktorswürde in beyden Rechten erhalten hatte; es wurde ihm selbst die Disputation nachgesehen, weil er sich verbindlich machte nicht zu praktiziren. a) Er wurde am 17. September 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; von Kaiser Joseph dem Ersten zum Lehn- und Kammergerichte, dann zur königlichen Landtafel befördert. Starb 1716.

4.

a) Protocollum facultatis Juridicae Anni 1681. Fol. 78.

4.

Gottfried Ritter v. Jeuthe wurde am 13. September 1683 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1688.

5.

Johann Joseph Graf v. Kaunitz wurde am 19. July 1715 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb nachdem er dieses Amt 44 Jahre ruhmvoll verwaltet hatte, 1759.

6.

Johann Niclas Kappenhagen wurde am 3. May 1696 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen, rückte 1701 in die Besoldung, wurde am 5. September 1730 Vicelehensregistrator. Starb nachdem er 51 Jahre dem Staate gedient hatte, 1747.

7.

Carl Johann Arnold v. Dobroslaw der Rechte Doctor wurde am 11. September 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; am 11. Dezember 1747 zum Lehenreferendar ernannt; am 25. August 1752 zum königlichen Kammerprocura-

tor

tor befördert. Starb nach 52jährigen rühmlichen Diensten 1783.

9.

Johann Nepomuk Procop Martinek der Rechte Doctor wurde am 29. November 1753 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1767.

11.

Johann Nepomuk Dubsky Freyherr v. Wittenau wurde am 30. May 1775 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; in Ansehung seiner fleissigen Verwendung und treu geleisteten Dienste am 27. Februar 1777 als Appellationsrath mit Gehalte zu Lemberg angestellt; zur Belohnung seiner dort geleisteten guten Dienste, und an Tag gelegten Kenntnisse zum Tribunalsrath in Lemberg am 22. May 1780 befördert; am 20. November 1783 zu dem neu errichteten Lemberger Appellationsgerichte als Rath mit Beybehaltung seines Ranges und Gehaltes übersetzt; am 16. Dezember 1784 als Appellationsrath nach Brünn ernannt; am 16. März 1787 als Appellationsrath nach Prag mit Beybehaltung seines Ranges übersetzt. Er erhielt im Jahre 1791 wegen seiner Verdienste die Würde eines k. k. Kämmerers mit Nachsicht aller Taxen. Starb 1803.

12.

12.

Joseph Georg Paſezky Ritter v. Paſſeka gebohren zu Prag, diſputirte am 17. Oktober 1754 omnem reportavit approbationem et singularem laudem sibi promeritus est, ſagt das Protokoll der juridiſchen Fakultät. Er wurde am 26. März 1759 als Appellationsrath auf der Ritterbank inſtallirt. Starb 1764.

13.

Carl Woraczieżky Freyherr v. Pabienitz kam um das Jahr 1684 zur Welt; und wurde anfänglich im väterlichen Hauſe gut erzogen. Er kam dann als Edelknabe zu Kaiſer Joſeph dem Erſten, der ihm ſehr zugethan war. Er war ein eben ſo großer Verehrer der Wiſſenſchaften als Verächter der Hofkabalen. Er mußte dem Kaiſer in das Feld folgen, wo er mit ſo guten Erfolg kämpfte, daß der Kaiſer ihn mit ſeinem eigenen vom Finger abgezogenen Ringe beſchenkte. Am 22. Jenner 1705 wurde er als Appellationsrath auf der Herrenbank inſtalliret. Das ſeinen Ruhm bezeichnende Epigramm lautet alſo:

Supremos Czechiae fascis, summumque tribunal
Penè â praetexta, Carole summe, tenes.
Sic tibi canities animi, et prudentia rerum,
Judiciumque celer venerat ante pilos.

Fal-

Fallitur â senio dici, fierique Senatum,
Qui male Grammaticus, Philosophusque putat.
Non mentô, sed mente senes sibi Curia poscit.
Quicunque est aliis sanior, est senior. b)

Er ſtarb 1752.

Johann Philipp Balbus wurde am 22. November 1700 als Acceſſiſt bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 7. Oktober 1710 erhielt er die Stelle eines Vicelehnregiſtrators; wurde am 6. May 1715 zum wirklichen Lehenregiſtrator, und am 5. Jenner 1722 zum deutſchen Appellationsſecretär befördert. Am 31. März 1745 erhielt er in Rückſicht ſeiner langwierigen treu und eifrig geleiſteten Dienſte den Titel eines Appellationsraths. Er ſtarb, nachdem er dem Staate 50 Jahre redlich gedient hatte 1751.

Bernard Auguſtin Zahorzanzky v. Worlik gebohren zu Prag, erhielt im Jahre 1763 die Doktorswürde der Rechtsgelehrſamkeit auf der hohen Schule zu Prag, bey welcher Gelegenheit er ſeine Dissertatio inauguralis de felonia tertio nocente, nebſt den Sätzen bekannt machte, welche er zu vertheidigen übernahm. In der eben ſo gründlich als ſchön geſchriebenen Abhandlung unterſuchet der Verfaſſer folgende Rechtsfragen: 1tens Ob, und auf welche Art

eine

b) Sintagma hist. geneal. Dom. Woraczicziczkianae v. Frankenstein. pag. 143.

eine von dem Vasallen wider den Lehnsherrn selbst begangene Felonie den Descendenten und Agnaten des Vasallen in einem alten Lehne schade? ob ein solches Lehn dem Lehnsherrn, und zwar auf immer verfalle? oder ob es den Descendenten und Agnaten des Vasallen offen werde? Da die Rechtsgelehrten darüber uneinig sind, so ergreift der Verfasser die Partey derjenigen, welche dafürhalten, daß die von dem Vasallen wider den Lehnsherrn begangene Felonie die Descendenten des Vasallen von dem Lehen ausschließe, weil es in Cap. si Vasallus II. F. 26. si de feudo contentio sit, heißt: Vasallo delinquente neque descendentes ad feudum vocari, et simul ad id nullatenus provenire posse; ferners weil es nicht so ganz richtig ist, wie man sich vorstellt, daß den Söhnen die Nachfolge in den Lehengütern aus einem Vertrage und ex providentia primi adquirentis zustehe. Daß den Agnaten aber die Nachfolge in diesem Falle gebühre, meinet der Verfasser; jedoch nur dann, wenn die succedentes erloschen sind, obgleich Fachinaeus Controvers. jur. L. VII. C. XXII. ganz der gegentheiligen Meinung ist. Die Gründe des Verfassers sind folgende: daß a) der Lehensherr hinreichende Genugthuung erhält, da ihm das Lehen bey Lebzeiten des Vasallen, und seiner Erben anheimfällt, und daß b) die Agnaten keine Ursache haben zu klagen, daß sie für das Vergehen des Vasallen büßen müssen.

2. Ob die Felonie des Vasallen den Expektanten schade, welchen das Recht zu dem Lehen auf den Fall der Erledigung zugesichert wurde? Es behauptet der Verfasser, daß in dieser generellen Expektanz es einerley sey, ob das Lehen durch Erlöschung der Familie des Vasallen, oder durch dessen Felonie ledig werde, und an dem Expektanten fallen müsse, weil dieser sein Nachfolgerecht nicht ex beneficio et dispositione vasalli erhalten hat.

3. Ob die Felonie eines Prälaten seiner Kirche den Verlust des Lehens zuziehen könne? Diese Frage löset der Verfasser aus dem Grunde verneinend auf, weil der Prälat nur ein zeitlicher Verweser des Guts ist, und weil Kirchengüter nicht veeäußert werden können; jedoch glaubt er mit Struvius und mehreren berühmten Rechtsgelehrten: daß ein solcher Prälat den Genuß des Lehens auf seine Lebenszeit verwirke, weil sonst der Lehnsherr keine Genugthuung erhalten würde.

4. Ob die actio revocatoria feudi wegen Felonie des Vasallen zur Einziehung des Lehens den Erben des Lehensherrn wider die Erben des Vasallen gebühre, wenn der Lehensherr von der begangenen Felonie des Vasallen Wissenschaft, und bey seinem, oder des Vasallen Leben diese Klage weder angestrengt, noch vorbereitet hatte? Der Verfasser tritt der Meinung des Fachinnaeus, daß ihnen diese Klage zustehe

aus

aus folgenden Gründen bey, weil a) die Lehenrechte lehren, daß die Felonie des Vasallen wenigstens seinen Descendenten schade, ohne Unterschied ob der Lehensherr wider den Vasall die Klage angestrengt hat, oder nicht b) weil diese Klage die Natur einer Klage ex contractu an sich habe, da nähmlich die constitutio feudi ex pacto geschieht, c) weil es Lehnsvergehen giebt, wodurch der Vasall ipso jure das dominium utile des Lehens verlieret, und solches dem Lehensherrn zufällt.

Aus den Sätzen, welche der Verfasser vertheidigte, verdienen folgende ausgehoben zu werden:

1. Der Grund der Verjährung ist nicht nur in dem Civil- sondern auch in dem Naturrechte zu finden.

2. Die Majestät befindet sich eben so gut in der Aristocratie und Democratie, als in der monarchischen Verfassung.

3. Die Auslegung der Concordaten Deutschlands von dem Pabste allein gemacht, ist nicht authentisch.

4. Die Paulianische Klage findet auch wider einen Legatar statt, der das ihm zugedachte Legat in fraudem creditorum repudiret hat.

5. Aus einem unter Zusicherung der Straflosigkeit abgelockten Geständnisse kann der eines Verbrechens Geständige nicht verurtheilet werden.

Am 26. März 1765 wurde er als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Im Jahre 1784 trat er als Bürgermeister der Stadt Prag aus. Am 2. Juny 1789 wurde er wieder Appellationsrath mit seinem vormahligen Range. Starb nachdem er 33 Jahre dem Staate ruhmvoll gedient hatte 1790.

14.

Daniel Felix Itter v. Adelfing der Rechte Doctor wurde am 16. Oktober 1676 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1683.

Johann Augustin Opitz wurde am 13. November 1730 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 3. Oktober 1749 Lehensregistrator; am 10. Juny 1751 Supernumerär- und am 14. November desselben Jahres wirklicher deutscher Appellationssekretär. Starb 1752.

Hermann Jacob Graf v. Czernin wurde am 10. Dezember 1731 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Im Jahre 1743 Titular geheimer Rath. Starb 1784.

Franz Graf v. Windischgrätz wurde am 3. August 1770 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Starb 1775.

15.

Johann Franz Sebastian v. Trippenbach wurde am 13. May 1683 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen. Am 26. September 1692 erhielt er die Stelle eines Lehenregistrators; und wurde am 12. November 1700 zum deutschen Appellationssecretär befördert. Starb nach geleisteten 33jährigen Diensten 1721.

16.

Christoph Carl Gayer wurde am 13. September 1712 als deutscher Viceregistrator bey der königlichen Appellationskammer installiret, und am 29. Jenner 1722 zum Lehensregistrator befördert. Starb 1734.

20.

Johann Norbert Wenzel Graf v. Piccolomini wurde am 8. Juny 1728 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Starb 1746.

21.

Raphael Mischowsky; er hieß eigentlich Sobichrd, war zu Bischofteinitz 1580 gebohren. Seine ersten Studien legte er zu Prag zurück; dann gieng er auf fremde Universitäten. Er hat wahrscheinlich zu Rom die Würde eines Doctors der Rechten angenommen. Weil sein Zuname Sobichrd den Italienern und Franzosen zu schwer auszusprechen war, so legte er sich den Nahmen Mischkowsky zu. Er besuchte sodann die meisten Reiche von Europa, und kam unter Kaiser Rudolph den Zweyten nach Prag zurück. Seine Geschicklichkeit wurde in kurzer Zeit beym Hofe bekannt; der Kaiser stellte ihn bey dem Cardinal-Fürst-Bischof zu Wien und Neustadt, seinen Statthalter in Österreich, Melchior Klesel, als königlichen Geheimschreiber an, wo er in verschiedenen Angelegenheiten nützliche Dienste, besonders in dem Kriege, welchen die Venetianer damahls mit dem Erzherzoge Ferdinand, nachmahligen Kaiser, führten, leistete. Der Erzherzog Ferdinand nahm ihn hierauf zu seinem Hofe, und verlieh ihm die Stelle eines Regierungsraths in Steyermark, und trug ihm auf, seinen Sohn, der nachher unter dem Namen Ferdinand der Dritte Römischer Kaiser wurde, in der böhmischen Sprache zu unterrichten. Gleich nach seinem Regierungsantritt erhob ihn Ferdinand der Zweyte am 1. Jenner 1621 in den Ritterstand, worauf er das Prädicat von Sebuzyna führte. Am 2. May 1622 wurde

er

er als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret, und auf Befehl des Kaisers am 29. Oktober 1637 auf die Ritterbank übersetzt. Im Jahre 1638 wurde er königlicher Kammerprokurator, endlich Vicelandkämmerer. Er starb im 64 Jahre seines Alters, 1644.

Seine Schriften sind:

1. Funebria Raphaelis Mischkowsky de Zebuzina, quae sibi ipsi vivens adhuc volensque fecit, conscripsit, edidit et distribui in suo funere testamento cauit. A. D. 1644 aetatis 64. Pragae, in 4to.

Balbin bemerket, daß er sein Sterbjahr genannt habe, welches auch zugetroffen hat.

2. Diadochos, id est successio ginak Postaupnost Knižat a Králůw Českých a wssech třech Stawůw Slawného Králostwj Českého, to gest, Panského, Rytiřského a Městského krátce sebraná a wydaná skrze Bartoloměge Papročského z Glogul a z Paprocké Wůle.

Er hat 540 lateinische Grabschriften und Epigrammen gemacht.

Alle

Alle zum Druck bestimmte Hofbefehle wurden von ihm ins böhmische übersetzt. c)

Johann Franz v. Degen wurde am 14. April 1741 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Im Jahre 1753 wurde er Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel. Im Jahre 1758 Amtmann des Landunterkämmerers. Im Jahre 1771 Vicelandschreiber. Starb 1773.

Norbert Vincenz Liebsteinsky Graf v. Kollowrath wurde am 12. November 1717 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret; dann zum königlichen Statthalter befördert. Starb 1744.

23.

Leopold Graf v. Clary und Aldringen. Sein Vater war Caspar Franz Oswald Graf v. Clary und Aldringen k. k. Kämmerer und Lehenrechtsbeysitzer, dann königlicher Hauptmann des damahls vereinigten Saatzer und Elbogner Kreises, und des Egerischen Bezirks, welcher allgemein bedauert wegen seiner vortrefflichen Talente und seiner redlichen Gesinnungen an den Kinderpocken im 27. Jahre seines Alters starb. Seine Mutter Maria Franciska Gräfin von Sternberg

c) Balbin. Bohemia docta.

berg war die Tochter des ehemahligen böhmischen Kammerpräsidenten nnd Statthalters Grafen Leopold v. Sternberg. Er wurde zu Prag auf der Kleinseite am 2. Jenner 1736 nach dem Ableben seines Vaters gebohren. Schon am 20. Dezember 1739 entriß ihm der Tod auch seine Mutter im 29. Jahre ihres Alters. Zuerst besorgte sein Großoheim Philipp Graf v. Clary seine Erziehung, und da auch dieser bald starb, unterzog sich sein Großvater Leopold Graf v. Sternberg diesem Geschäfte: Lambert Agadoni aus dem Orden der frommen Schulen gab ihm den ersten Unterricht. Im Jahre 1748 wurde er dem Theresianum in Wien übergeben. Am 2. September 1753 disputirte er aus der gesammten Rechtsgelehrsamkeit, eignete seine Sätze der großen M. Theresia zu, und empfieng aus den Händen des k. k. obersten Kämmerers Grafen von Khevenhüller-Metsch, welcher als landesfürstlicher Commissär zu dieser Feyerlichkeit abgeordnet war, eine goldene Kette. Im Jahre 1754 verließ er das Theresianum, und als er eben im Begriffe war eine Landreise vorzunehmen, stellte ihn die Kaiserin als Rath bey der königlich böhmischen Appellationskammer an, wo er am 12. November auf der Herrenbank installiret wurde. Im Jahre 1755 erhielt er die Würde eines k. k. Kämmerers. Als Appellationsrath lag er seinen Amtsgeschäften mit rastlosem Eifer ob, wodurch er sich das Zutrauen seiner Vorgesetzten in so großem Maaße erwarb, daß er im Jahre 1759 Lehensreferendar, und zu dem

Con-

Conseß der obersten Landesofficiere in Puppillarangelegenheiten zugezogen wurde. Im Jahre 1764 wurde ihm das wichtige Geschäft wegen der Unmittelbarkeit der Aschischen Ritterschaft vertrauet, welches er mit dem glücklichsten Erfolge zu Stande brachte; zur Belohnung seiner Verdienste ernannte ihn die Kaiserin am 9. April 1767 zum königlichen Burggrafen in Eger, und zum wirklichen geheimen Rathe. Im Jahre 1769 wurde er als königlicher Thesaurarius nach Siebenbürgen befördert; in dieser Würde verblieb er bis zum Jahre 1772, wo er im July zum obersten Landrichter, und im Monate May 1773 zum obersten Landkämmerer des Markgrafthums Mähren ernannt wurde. Seine in diesen Ämtern erworbenen Verdienste verschaften ihm am 7. May 1776 den Ruf als Vicekanzler bey der k. k. böhmisch-österreischen Hofkanzley. Am 10. May 1780 beförderte ihn die Kaiserin zum zweyten Präsidenten bey der obersten Justizstelle; und als im Jahre 1791 Graf v. Seilern die Würde eines obersten Justizpräsidenten hohen Alters wegen niederlegte, trat er in seine Stelle. Seine jetzt glorreich regierende Majestät Franz der Zweyte ernannte ihn in Ansehung seiner vieljährigen dem Staate geleisteten Dienste zum Justizminister, und dann zum Präsidenten der geheimen Hofkommission in Gegenständen des Hochverrathes, und endlich zum Präsidenten der Hofkommission im Gesetzgebungsfache. Er starb zu Wien, nachdem er dem Staate 46 Jahre treu und eifrig gedienet hatte 1800.

Als

Als Gelehrter zeichnete er sich durch nachstehende Schriften aus:

1. Abhandlung, daß Carl dem Großen das von den orientalischen Kaisern unvertheidigt verlassene westliche oder Römische Reich nicht durch eine förmliche Vertragsurkunde mit den Griechen, sondern durch die allgemeine Übereinstimmung aller Stände und des Volkes, dann andern in Rechten giltigen Ursachen übertragen, mithin die Krönung vom Pabste Leo dem Dritten im Jahre 800 zur Rettung des Occident vollzogen wurde. Diese Schrift gab er in lateinischer Sprache heraus unter dem Titel: Tentamen historicum de titulo Imperatoris Romani, qui Carolo M. etiam ex pacto cum Graecis Imperatoribus accessisse vulgo creditur. Vindobonae 1753. 4to.

2. Plutarchus redivivus, seu comparatio virorum illustrium Plutarchi methodo scripta. Pragae 1755. Fol.

3. Der wiederlebende Plutarch. Aus dem lateinischen übersetzt. Prag 1765.

4. Lebensbeschreibung Rudolphs von Habsburg im Geschmacke Plutarchs mit 444 kritischen Noten in lateinischer Sprache. 1756.

5. Übersetzung dieses Werks in die deutsche Sprache. Prag 1765.

24.

Ferdinand Jacob Graf v. Kokorzowa wurde am 13. Jenner 1728 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret; im Jahre 1736 als Beysitzer bey dem größern Landrechte befördert. Starb 1787.

27.

Niclas Majus der Rechte Doctor wurde am 2. März 1606 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1617.

Franz Carl Graf v. Clary und Aldringen wurde am 21. Jenner 1761 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Starb 1764.

28.

Franz Joseph Graf v. Pachta. Ich habe keine Mühe unversucht gelassen, über die Lebensumstände dieses seine Familie zierenden Mannes nähere Nachrichten zu erhalten, aber sie war allenthalben vergeblich. Ich kann daher bloß anführen, daß er zuerst als Appellationsrath installiret wurde, dann oberster Münz- und Bergmeister, hierauf Landesrechts-

prä-

präsident, k. k. Kämmerer und geheimer Rath ward, und endlich im Jahre 1789 in Jubilationsstand gesetzt wurde. Er starb 1799.

29.

Adalbert Horbach wurde am 31. May 1783 als Kanzellist bey der Kanzley des Appellationsgerichtes angenommen. Starb 1785.

Dezember.

4.

Johann Anton Franz Pötsch gebohren zu Prag, wurde am 15. Dezember 1729 mit der Doktorswürde aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gezieret, und am 13. Jenner 1730 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1757.

5.

Dominic Isidor v. Hoch gebohren zu Klattau, wurde am 16. November 1712 Doctor der Rechte, und am 1. Dezember desselben Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1729.

Johann Wenzel Graf v. Wratislaw und Mitrowitz wurde am 12. April 1693 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret; bald darauf erhielt er die Würde eines k. k. Kämmerers; im Jahre 1697 wurde er Hofrath bey der königlich böhmischen Hofkanzley, dann Gesandter am englischen Hofe, und

geheimer Rath. Nachdem er dort seine Geschäfte mit besonderer Geschicklichkeit vollbracht hatte, wurde er oberster Landrichter im Königreiche Böhmen, im Jahre 1711 Grandprior des Maltheserordens; endlich oberster Kanzler. Er war ein Mann von ausgebreiteten Kenntnissen, von besonderer Humanität, und Gottesfurcht. a) Er starb zu Wien 1712 und ist zu Prag bey St. Jakob begraben.

7.

Franz Anton Weczker der Rechte Doctor wurde am 13. November 1690 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret; am 5. April 1712 Lehensreferendar. Starb 1729.

Simon Proxenus a Sudetis zu Budechowiz in Böhmen gebohren, studierte zu Frankfurt an der Oder unter Jakob Brandt, dann zu Wittenberg unter Philipp Melanchthon die freyen Künste, b) wurde dann der Rechte Doctor und Professor auf der hohen Schule zu Prag. Er war ein berühmter Rechtsgelehrter. c) Er wurde am 17. Juny 1567 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1576. Von ihm haben wir: Ducum et Regum Bohemiae series carmine heroico descripta. Wittenbergae, 1556.

a) Crug. sacri pulv. ad 5 Dec.

b) Acta litterar. Boh. et Morav. V. II. pag. 53.

c) Faustin Prochaska de saec. liberal. artium in Bohemia et Morav. fatis pag. 293.

1556. in 4to. Er war auch Mitglied der Gesandschaft, welche die böhmischen Stände nach Pohlen verordneten, d) und der im 14. Jahrhunderte berühmten Litteraturgesellschaft, welche unter dem Namen Sodalitas litterata nicht nur zu Prag, sondern auch in Böhmen und Mähren blühte, und sich in Hungarn und Slavonien ausbreitete. e)

8.

Johann Heinrich Pipius der Rechte Doctor war mehrere Jahre Professor der Pandekten an der Carl Ferdinandeischen Universität zu Prag, am 19. Juny 1654 Vicedekan, und am 23. Juny 1655 Rector Magnifikus. Am 30. Juny 1659 wurde er als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1674.

9.

Johann Leonhard Agricola der Rechte Doctor wurde am 13. May 1721 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret, im Jahre 1731 Lehensreferendar. Starb 1747.

12.

Johann Christian Paraubek der Rechte Doctor, wurde, nachdem er einige Jahre Professor der Institu-

ten

d) Ephem. Lupac. ad 7. Dec.

c) Miscellaneen der böhm. und mährisch. Litteratur von Faustin Prochaska. S. 418.

ten auf der Prager Universität war, am 21. May 1689 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1707.

Johann Carl Michael Ritter v. Schönbekh wurde am 4. Februar 1694 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Starb 1699.

Adam Franz Zettlitzer v. Roßthal wurde am 29. November 1697 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen, rückte am 1. Oktober 1797 in die Besoldung. Starb 1711.

13.

Johann Carl Maggauer v. Greiffenau der Rechte Doctor wurde böhmischer Secretär bey der Appellationskammer am 17. September 1657. Als Appellationsrath auf der Doctorbank am 18. Dezember 1668 installiret; am 22. September 1670 auf die Ritterbank befördert. Starb 1679.

Wenzel Franz Bergmann wurde am 2. Juny 1650 als Kanzellist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; und zum Tranksteuereinnehmer nach Saatz befördert. Starb 1652.

Johann Nepomuk Haaß wurde am 19. July 1755 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 3. August 1770 zum böh-

 mischen

mischen Viceregistrator befördert. Am 31. May 1783 erhielt er das Amt eines Einreichungsprotokollisten; am 17. April 1789 wurde er Expeditor. Starb, nachdem er dem Staate durch 40 Jahre treu und fleissig gedient hatte. 1795.

14.

David Wendelin gebohren zu Melnik wurde am 12. Juny 1663 Lehensingrossist; am 10. Februar 1681 Lehensregistrator. Starb 1689.

16.

Leopold Fichtner wurde am 11. März 1791 als Kanzellist bey der Kanzley des Appellationsgerichtes angenommen. Starb 1792.

17.

Johann Joseph Cronberger wurde am 11. September 1719 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 18. May 1726 zum böhmischen Viceregistrator befördert; am 3. Oktober 1748 zum Supernumerär- und im July 1750 zum wirklichen böhmischen Secretär der Appellationskammer ernannt. Starb 1752.

Philipp Jacob Freyherr v. Sweerts wurde durch Hofdecret vom 20. September 1784 als Appellationsrath aus Gallizien nach Prag übersetzt, und am 10. Februar 1785 installiret. Starb 1793.

18.

18.

Ladislaw Poppel v. Lobkowiz oberster Landmarschall im Königreiche Böhmen wurde im Jahre 1548 als erster Appellationspräsident ernannt. Gegen das Jahr 1570 wurde er oberster Burggraf und geheimer Rath. Starb 1584 in einem Alter von 82 Jahren. Er war ein Mann von unbescholtenen Sitten, sehr gottesfürchtig, besaß ausgebreitete Kenntnisse, und war in vielen Sprachen sehr geübt. f)

19.

Franz Anton Nell Edler v. Nellenberg und Damenacher wurde am 22. September 1740 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret; am 21. April 1750 zum Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel ernannt; am 22. April 1751 zum Amtmanne des Landesunterkämmerers, am 24. Jenner 1753 zum Vicelandschreiber, und am 19. May 1764 zum Hofrathe bey der obersten Justizstelle befördert. Starb zu Wien 1777.

20.

Georg Bechinie Ritter v. Lazan wurde am 20. März 1681 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; am 9. Februar 1689 wurde er Hofrath und Hoffecretär bey der Hofkanzley; und dann zum obersten Landschreiber befördert, mußte jedoch auf aus-

f) Crug. sacri pulv. ad 18. Dec.

drücklichen Befehl bey der Hofkanzley bleiben. Starb 1704.

21.

Ferdinand Octavian Graf v. Würben und Freudenthal k. k. Kämmerer wurde am 20. May 1689 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret; dann im Jahre 1694 zum Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor befördert. Starb daselbst ex veneficio praesumpto, sagt das alte Installationsbuch, 1695.

Joseph Frosch wurde am 31. May 1783 als Canzelliſt bey dem Appellationsgerichte angenommen. Starb 1783.

25.

Johann Georg Miller v. Mühlensdorf gebohren zu Laun, studierte zu Prag, wo er auch die Doctorswürde erhielt. Er wurde am 3. July 1744 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret, und im Jahre 1748 zum Hofrathe bey der obersten Justizstelle befördert. Er starb 1789.

Er hat folgende Schriften herausgegeben:

1. Jurisprudentiam consultatoriam partem primam diversorum juris responsorum secundum jus canonicum, civile romanum, bohemi-

micum, saxonicum, theorëtico - practice deductorum sistentem. Norimbergae 1736. 8.

2. Memoriale Paenarum in universo jure boemico contentanum, 1737. 8vo.

3. Trinum juridicum, Jurisprudentiae consultatoriae partem alteram; Memoriale paenarum ac denique Clavim Caesareo regiarum clementissime emanatarum sanctionum contentum succincte reserantem exhibens, 1738. 8vo.

4. Clavim Codicis juridicam, oder Kurtzen Begrif der Kaiserl. und Königl. ad usque annum 1719 allergnädigst ergangenen Sanctionum pragmaticarum, dann Königl. Statthalterischen Decreten nach Alphabetischer Ordnung verfaßt. 1738.

5. Clavim Codicis juridicam, oder Kurtzen Begrif der Kais. und Königl. das Hertzogthum Ober- und Nieder Schleßien, dann Hochlöbl. Königliches Appellationum tribunal betreffenden und verschiedenen anderen ab anno 1720 allergnädigst ergangenen Sanctionum pragmaticarum nach alphabetischer Ordnung verfasset. Prag, 1739. 8vo.

Bayerische Staatsbibliothek München

6. Grana veteris et novae legis Bohemicae. Prag, 1741. in 4to.

27.

Ignatz Grünberger wurde am 25. November 1734 Adjunkt des Lehenregistrators; am 3. Oktober 1749 Vicelehenregistrator. Starb 1751.

31.

Erasmus Irowsky wurde am 4. May 1761 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 3. August 1770 zum deutschen Ingrossisten, am 25. April 1775 zum Viceexpeditor befördert. Bey der im Jahre 1783 erfolgten Einrichtung der Justizstellen wurde er als Rathsprotokollist bey dem Appellationsgerichte angestellet. Am 14. August desselben Jahres wurde er auf sein Ansuchen erster Registrant; am 17. April 1789 erhielt er die Stelle eines Einreichungsprotokollisten, und am 19. August 1794 wurde er zum Registrator befördert. Am 10. July 1801 wurde er in Rücksicht seiner 40jährigen Dienstleistung in den Jubilationsstand mit ganzem Gehalte versetzt. Starb 1804.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bey Gottlieb Haase,
königlich böhmisch ständischem Buchdrucker.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auerspergu, Josef Karel z

Geschichte des königlichen böhmischen Appellationsgerichtes

Bd.: Th. 2.

Prag 1805
J.austr. 2 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542538-7